

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Juden in Freiburg i. B.

Lewin, Adolf

Trier, 1890

[Juden in Freiburg im Breisgau]

[urn:nbn:de:bsz:31-401111](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-401111)

Im Jahre 1120 war Freiburg im Breisgau von dem Zähringer Herzog Berthold zu einem Markt und Handelsplatze für das jetzt badische Oberland gegründet worden. Sollte sich die Stadt dieser Bestimmung gemäss entwickeln, so musste es von allem Anfange an in ihr so gehalten werden, wie es eine Urkunde vom Jahre 1300 bestimmt.¹⁾ Alle sollen im Frieden der Stadt geschirmt werden, Bürger und Hintersassen, Einheimische und Fremde, Geistliche und Weltliche, mögen sie zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalte sie betreten haben. Auch wenn sie sonst in Acht und Bann sind, hier soll ihnen Niemand etwas zu Leide thun, oder sie angreifen, ohne dass sie nach dem Rechte der Stadt verurteilt worden sind. Bei solcher Führung des Stadtregimentes werden auch Juden recht bald, wenn auch nicht als Bürger, und noch nicht als Hintersassen, so doch als bleibende Gäste Aufnahme gefunden haben, da Handelsleute vor allem willkommen geheissen wurden.²⁾ Im zwölften Jahrhunderte waren die Juden noch nicht vom Markte verjagt worden, sondern sie gehörten damals noch zu den „wagenden Kaufleuten“, welche die Beziehungen zu ihren Glaubensgenossen in Italien und der Levante auch kommerziell verwerten und am Welthandel teilnehmen durften.³⁾ Wohl hatte dann mit dem Anfange des

¹⁾ Sühne zwischen dem Grafen Egeno von Freiburg und Conrad, seinem Sohne, mit der Stadt Freiburg vom 30. Januar 1300. Schreiber, Urkundenbuch I, 152: „Es sühn ouch alle die vride han, burger und selder und geste, kommende und belibende, phaffen und leien, sie sin ze ahte oder ze banne, und sol in nieman nüzznüt tuon, noch sie angriffen in der stat ane gerihte nach der stette reht ze Vriburg.“

²⁾ Handschriftliche Geschichte der Stadt Freiburg von Schreiber im Stadtarchiv, I, Bogen 4. —

³⁾ Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 103: „Bis zu den Kreuzzügen waren die Juden Kaufleute. Noch im 11. Jahrhundert ist die Formel „Juden

dreizehnten Jahrhunderts das aufstrebende Patriziat der Grosshändler — welches mit den römischen Rittern den niedern Ursprung, das Geld als Machtquelle und den rücksichtslosen Egoismus als leitende Maxime gemein hat — die Juden auch völlig aus seinen Reihen verstossen und auf den Kleinhandel beschränkt. Bald ward auch dieser ihnen verkümmert und der Geldhandel allein, der von der Kirche verboten und daher verkehmt war, ihnen offen gelassen. Doch durch den Aufschwung, den damals Handel und Wandel genommen hatten, durch die infolge der Kreuzzüge üppiger gewordenen Lebensansprüche war der Bedarf an Geld derart gestiegen, dass die Verstossung der Juden in die Schranken des mit einem Makel behafteten Geldhandels sich zu einem Privilegium umwandelte, das ihnen vielfach beneidet und von Christen — den Lombarden nicht allein — streitig gemacht wurde. Die Juden, welche findig Geld zu schaffen wussten, wo alle anderen Helfer versagten¹⁾, wurden dadurch unentbehrlich.

und andere Handelsleute; auch: Kaufleute oder Juden.“ Erst nach den Kreuzzügen bildeten in den Städten die Kaufleute Genossenschaften, zu denen Juden nicht zugelassen wurden. Noch im 12. Jahrhundert haben Juden Schiffe mit Waaren beladen, wie beispielsweise aus den im Kolbo (ed. Venedig 1567) Bl. 138 ff. abgedruckten Dinim M'horer Elieser bar Nathan (um 1133) Nr. 14 u. 22 hervorgeht. In der erstgenannten Nummer ist das von Räubern beladene (und wohl auch ihm gehörende) Schiff leck und seiner Ladung beraubt worden. Von Beraubung eines Schiffes handelt auch Nr. 22 . . Silber und Perlen werden dort als Waaren öfter genannt. Nr. 23 spricht von einem Compagniegeschäft, bei welchem der eine Partner Waaren in solcher Menge nach einem andern Orte bringt, dass mit der Hälfte dem Bedürfnis genügt wird. Einen in überseeischen Ländern Gefangenen nennt Nr. 27. Auch Feldbesitz und Handwerksbetrieb werden dort erwähnt. Dagegen handeln die Responsen des R. Meir ben Baruch aus Rothenburg (bis 1292) fast nur von Geldleihen und Kleinhandel. Kauf und Verkauf von Gold und Silber scheint immer damit verbunden zu sein. Cfr. Wiener, Regesten S. 6 Nr. 32 vom Jahre 1320 und weiter unten zu den Jahren 1396 und 99.

¹⁾ Wie allein der Jude — d. h. der mit seinen Glaubensgenossen zusammenlebende Jude es ermöglichte, da, wo niemand Geld auftreiben konnte, solches zu beschaffen, das zeigt auch Karl Schmidt in seinem „Nicolaus von Basel und die Gottesfreunde“ (in „Basel im 14. Jahrhundert.“) Dort wird S. 200 erzählt, dass 1377 ein reicher und gelehrter Jude Abraham sich unter dem

Ihr Wohlstand wuchs, und er sicherte ihnen einen oft mächtigen Einfluss auf Fürsten und massgebende Personen.

Während der Herrschaft der Freiburger Herzoge aus dem Geschlechte der Zaehringer geschieht in Urkunden der Juden keine Erwähnung. Mit Herzog Berthold V. erlosch 1218 das alte Geschlecht der Herren Freiburgs. Die Stadt wurde als Reichslehen von dem Kaiser an sich gezogen. Doch schon 1219 überliess er sie an Egon I., Grafen von Urach, der sich fortan Graf von Freiburg nannte, den Gemahl der Herzogin Agnes, der ältesten Schwester Bertholds V. Bald nach Uebernahme der Herrschaft scheint der neue Graf von den in Freiburg sesshaften Juden Steuern und Zölle gefordert zu haben. Dies ergibt sich uns aus der Urkunde vom 13. August 1230,¹⁾ in welcher König Heinrich VII. dem Grafen Egeno von Freiburg allen Groll und Unwillen erlässt, den er wegen der Gefangennahme seiner Juden zu Freiburg gegen ihn hatte, und verbietet, denselben auf Klage eines Juden zu beschweren oder zu schädigen.

Der mit einer sehr lebhaften Phantasie und zugleich mit starker Voreingenommenheit gegen die Juden behaftete neueste Geschichtschreiber Freiburgs, Bader,²⁾ schreibt hierüber Folgendes: „Zu Freiburg befanden sich einzelne Juden schon sehr frühe in unbehelligtem Wesen; nachdem sich ihre Nachkommenschaft aber unliebsam ausgedehnt, mochte dieses ein

Namen Johannes habe taufen und zum Priester weihen lassen. Dieser schloss sich dem Nicolaus an und wurde ein Führer der unter dem Namen der Gottesfreunde bekannten Ketzler. Als nun Nicolaus und ein unter der Bezeichnung „der Jurist“ bekannter Führer in demselben Jahre nach Rom reisen wollten, um den Papst zu ermahnen, konnten die durchweg reich Begüterten die 60 Gulden baren Geldes, welche zur Reise nötig waren, nicht aufreiben, bis Johannes sie durch Vermittelung seines Bruders Moses und seiner Schwester Susanne, die noch Juden waren, verschaffte. Nebenher sei bemerkt, dass Johannes gemeinsam mit Nicolaus zu Vienne in der Dauphiné 1383 von der Inquisition verbrannt worden ist.

¹⁾ Schöppflin, *Historia Zar. Bad.* V 157. *Schreiber, Urkunden* I 200, *Wiener, Regesten* S. 7 Nr. 34.

²⁾ *Geschichte der Stadt Freiburg* von Dr. Joseph Bader, Herderscher Verlag 1882, I 264 ff.

Grund sein, warum Graf Egeno denselben gram ward. So konnte es geschehen, dass er im Sommer 1230 etliche von ihnen, worunter sich auch königliche (wohl aus Breisach) befanden, ausserhalb der Stadt aufgreifen und festsetzen liess. Hierüber geriet König Heinrich VII. in nicht geringen Zorn, wurde jedoch durch Darlegung der Gründe des übereilten Schrittes schnell wieder besänftigt u. s. f.“

Verweilen wir nicht bei der pharaonischen Aeusserung, dass die Nachkommenschaft der Juden sich unliebsam ausgedehnt hat, obschon sie — auch nicht durch ein Wort der Quellen begründet oder auch nur hervorgerufen — geeignet ist und genügt, den Menschen, wie den Schriftsteller zu charakterisieren. Aber den Hinweis darauf dürfen wir nicht unterlassen, dass nichts die Angaben berechtigt, dass die Gefangennehmung im Sommer 1230 erfolgt sei, dass sich auch königliche Juden aus Breisach darunter befunden haben und dass dieses Aufgreifen ausserhalb der Stadt geschehen sei. Ebenso wenig beglaubigt ist, dass die Darlegung der — Graf Egeno von Bader unterschobenen — Gründe des übereilten Schrittes den König besänftigt habe. Alles das hat Bader nicht aus der erwähnten Urkunde und nicht auf grund, sondern trotz derselben zusammen fabuliert. Liest man aber diese Urkunde mit ungefärbter Brille und der nötigen Sorgfalt, so wird man erkennen, dass sie folgendes erzählt: Graf Egeno hat des Königs Juden zu Freiburg gefangen genommen. Das wird wohl nichts anderes sagen wollen, als: Die damals (zwischen 1220 und 1230) in Freiburg wohnenden Juden gehörten dem Könige. Denn weder der Stadt, noch ihrem Grafen war bis dahin das Recht, Juden zu halten, verliehen worden.¹⁾ Deshalb zahlten diese Juden auch nur an den König Steuern und Gefälle. Weil nun die in seiner Stadt wohnhaften Juden ihm weder einmalige, noch dauernde Abgaben entrichten wollten, liess Graf Egeno sie, die in Freiburg gesessenen Juden des Königs, aufgreifen und gefangen setzen. Dadurch hat er sicherlich von ihnen eine

¹⁾ Nach Stobbe a. a. O. S. 23 datiert der älteste Fall der Verleihung des Rechtes, Juden zu halten, überhaupt erst von 1227.

Pauschalsumme als Entgelt für die Vergangenheit und bestimmte Leistungen an seine wie der Stadt Kasse erzwungen. Die von den Juden lange Zeit an die Trinkstuben (die Versammlungen der vornehmen Familien) entrichteten Gaben stammen vielleicht auch aus dieser Zeit. Bei der schwerfälligen Justiz jener Zeit ist nicht anzunehmen, dass dies 1230, in demselben Jahre, in welchem der Ausgleich des Grafen mit dem Könige erfolgte, geschehen ist. Vielmehr muss dies etliche Jahre vorher gesetzt worden. 1230 vertrugen sich König und Graf, ohne jedoch den eigentlichen Streitpunkt aus der Welt zu schaffen. Der König verzieh dem Grafen, dass er sich gegen seine Majestät vergangen, sowie auch, dass er sein Eigentum geschädigt hat. Die Juden — darauf weist der Satz, der die Annahme von Klagen gegen den Grafen verbietet hin, — hatten das Nachsehen. Sie durften mit der Einbusse von Gut und Freiheit die Milde des Herrschers zahlen. Fortan zinsten sie der Stadt, dem Grafen und dem Könige. Der erstern mögen sie, um sich die Bürger geneigt zu machen, willig die Abgabe an die Versammlungshäuser der Geschlechter zugestanden haben. Dass sie aber dem Grafen steuerten und dabei auch die Rechtsansprüche des deutschen Königs an sie bestehen blieben, das wird noch durch die Sühne bezeugt, welche am 23. Oktober 1281¹⁾ zwischen dem ersten Habsburger, König Rudolf I., und dem Grafen nebst den Bürgern der Stadt erfolgte. Darin wurde bestimmt, dass Graf Egon dem Könige der Juden wegen, sobald er es fordern würde, Ersatz leisten müsse. Also auch damals noch behielt sich der König sein Recht auf die Juden und den Ersatz der nicht eingelieferten Judensteuer vor. Erst als derselbe König Rudolf am 10. November 1282 Freiburg die Rechte und Freiheiten einer Reichsstadt verliehen hat, müssen sich die Verhältnisse der in ihr wohnenden Juden ebenfalls befestigt haben.²⁾ Fortan betrachteten die Grafen die Juden als die ihrigen, deren

¹⁾ Schreiber, Urkunden Ib. S. 91, Wiener, Regesten S. 11 Nr. 65 „Umbe die juden ze Vriburg sol uns grave Egin reht tuon, swenn wir daz vordirn.“

²⁾ Als eine merkwürdige Illustrierung der sozialen und politischen Verhältnisse der Juden im badischen Oberlande zu jener Zeit sei erwähnt, dass

Steuern als ein Eigentum auf welches sie Hypotheken aufnahmen. Und nicht unbedeutend war dieses Eigentum und seine Zinsen, denn wiederholentlich dient es als Unterpfand für Darlehen, welche die Grafen aufnahmen. So wird Graf Egon am 14. Januar 1310 durch Befehl des königlichen Hofrichters, Grafen Heinrich von Sponheim, in sein Recht auf die Juden zu Freiburg wieder eingesetzt, das dem Baseler Bürger, Herrn Conrad Rumelter dem Schaler, verpfändet gewesen ist.¹⁾ Wie viel dabei die Juden zu zahlen hatten, lässt sich nicht ermitteln, da nicht bekannt ist, in welchem Wertverhältnis die Pfandobjekte zu der Schuld standen.

Auch die Rechtsverhältnisse der Juden, besonders das Recht, eine Synagoge zu haben, überhaupt die für die Gemeinde nötigen Einrichtungen zu treffen, müssen in dieser Zeit geordnet worden sein, da sie in späteren Dokumenten nicht erwähnt werden, und doch die Juden, wie wir sehen werden, geregelte Gemeindeordnung und Besitz fortan hatten.²⁾ Auch aus der schon erwähnten Sühne vom 30. Januar 1300 geht hervor, dass in Freiburg vorher schon den Juden verbriefte Rechte und fest normierte Pflichten urkundlich gegeben worden waren. Denn es heisst dort: Mit diesen Satzungen soll den Juden ihr Recht weder verschlimmert noch gebessert sein.³⁾

dem Juden Salmon von Neuenburg — dem jetzigen Städtchen bei Müllheim, das damals Freiburg vielfach voran war und später zu den 32 Ortschaften gehörte, deren Oberhof d. i. Obergericht Freiburg gab — wegen Hochverrats seine Güter abgesprochen worden sind, worauf Rudolf I. den Bürgern von Mülhausen (Elsass) die jenem geschuldeten 200 M. (circa 8400 M. unseren Geldes) am 4. Juli 1290 erliess. Über das Erlassen der Judenschulden ohne jedes Verschulden der Juden werden wir weiter zu berichten haben.

¹⁾ Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XI 464: „in sine gewer uf reht uf die juden ze Friburgk und uf andere sin gut.“ Auf sein Recht auf die Juden war sein Gläubiger „geanleitet“ — es war diesem zum Pfandobjekt gegeben worden und wird nunmehr dem Grafen wieder zurückgegeben.

²⁾ Da 1290 (nach Mone, Zeitschrift IX 268) die Synagoge in Basel zum erstenmale erwähnt wird, ist es wahrscheinlich, dass Freiburg in derselben Zeit eine solche zugestanden hat.

³⁾ „Mit dirre sazzunge sol den Juden ihr reht weder gebösert, noch gebessert sin.“

Bader¹⁾ freilich sucht auch in diesen Satz etwas den Juden Ungünstiges hinein zu interpretieren. Uns sagt er nur, dass die Juden damals ihr Recht hatten, welches wohl verbesserungs- aber auch verböserungsfähig war, d. h. ein Recht, welches der eine der paktierenden Teile bessern, der andere hatte verschlimmern wollen, so dass man schliesslich übereinkam, es beim Alten zu lassen. Es ist dies der erste Strahl der reichen Huld, mit welcher die Grafen von Freiburg die Juden geschirmt und gefördert haben. Zugleich aber zeigt sich hier zum erstenmale, wenn auch nur erst klein, die dunkle Wolke, aus welcher das Unwetter sich gegen sie entladen sollte, — die Wolke der Abneigung, welche von der Missgunst des handeltreibenden und auch den Geldhandel und Geldwucher nicht verschmähenden städtischen Patriziats fortan immer mehr ausgebreitet und verdichtet wurde.²⁾

In den ersten zwei Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts erscheinen die Juden in ruhigem, friedlichem Verkehre mit Hoch und Gering. Nicht allein in der Stadt Freiburg,

¹⁾ a. a. O. 265.

²⁾ Dass die Austreibungen und Verfolgungen der Juden nicht allein aus Religionshass und des Wuchers wegen, sondern auch um die Konkurrenten loszuwerden und ihr Vermögen sich anzueignen, ins Werk gesetzt wurden, sagt mit dürren Worten Brant (Narrenschiff — bei Janssen, Geschichte Band I 385 ff.): „Gar lidlich war der Juden gsuch, aber sie mögen nit me bliben, die Kristen-Juden sie vertriben.“ Eyn cristlich ermanung (bei Janssen S. 370) betont den Luxus und die Ueppigkeit des Adels: „So komen sy in grosse schulden und verfallen dem wucher der juden und cristen-juden und müssen ir gut verkauffen.“ Die Güter durften doch nur Christen erwerben. Nachdem die Juden beseitigt waren, haben die grossen christlichen Kaufleute und Handelsgesellschaften das Volk viel toller ausgesogen. Ihnen wird „Grosswucher und Schinderey“ zur Last gelegt. Geiler von Kaisersberg nennt sie „grössere und schlimmere überlister und schinder des Volks, als je die juden gewesen“ (a. a. O. 386) — Blutsauger, Korn- und Weinaufkäufer, Raubritter, — Kaufwucher — sind Bezeichnungen der christlichen Kaufleute, die Janssen anführt — und doch sieht er die wahren Gründe der Judenbedrückung nur da, wo ihn, wie bei dem Mainzer Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, das antikatholische Verhalten des Mannes hellsehend gemacht hat (cfr. dort S. 383—385.)

sondern auch überall in den Besitzungen der Stadt dürfen sie sich ansässig machen und Eigentum erwerben.¹⁾

Werden sie von den Feinden der Stadt geschädigt, so nimmt sich die Stadt ihrer an. Wilhelm Colmann, einer der Herren der wilden Schneeburg (im Höllenthal) hatte „Liebekinden den juden“ gefangen gehalten. In der Sühne, welche die Stadt am 5. Oktober 1314 mit den Gebrüdern Colman abschliesst, wird auch ihm Schadenersatz zugesichert.²⁾ Auch ihres Getreidehandels geschieht Erwähnung. Das Kloster Allerheiligen zu Freiburg entschuldigt sich 1322, dass es 12 Mutt Roggen der Stadt und den Herren von Uesenberg nicht geliefert hat, mit dem teuern Jahre, in dem es denselben nur bei Juden bekommen hätte.³⁾ Also auch hier werden die Juden als Helfer in der Not anerkannt, die das, was man braucht, immer und überall herbeizuschaffen wissen. Freilich lassen sie sich — und dazu zwingen sie auch schon Steuern und Gülden und Opferpfennig und wie die Schröpfköpfe sonst noch heissen, mit denen man ihnen Hab und Gut abpresste — ihre Hilfe ordentlich bezahlen.

Von 1323 an treten die Freiburger Juden als Geldmänner hervor. Hierdurch leisten sie den Grafen und der Stadt manchen guten Dienst, der auch willig anerkannt und belohnt wurde. Aber die Konkurrenz, welche sie den in der Stadt einflussreichen Geschäftsleuten dadurch machten, wurde ihnen auf die Dauer gefährlich. Schon bei dem ersten Male, wo die Juden als Gelddarleihgeber genannt werden, operieren sie mit einem Snewelin zusammen, oder gegen ihn. Von Herrn Conrad Dietherich Snewelin, „erbern ritter von Friburg“, hatten Graf Conrad und sein Sohn Friedrich am 29. März 1318

¹⁾ Das ergibt eine Urkunde von Anfang 1309 bei Poinsignon, Urkunden des heiligen Geistspitals, nach welcher ein Jude Johannes zu Münster im Münsterthale, dem Bergbaustädtchen, das Freiburg und seinen Grafen gehörte, ein Haus besitzt, auf welchem eine Gülte (Zins) von 1 Pfund Pfennigen ruht.

²⁾ Schreiber, Urkunden I 199.

³⁾ ebenda 247: „des türen iars wegen, wir müsstent si denne genommen han unter juden.“

ein Darlehen¹⁾ von 100 Mark Silbers entnommen und ihm dafür einen Jahreszins von 20 Mark Silbers, den die Stadt zu entrichten angewiesen war, verheissen. Ihm wurden dafür und seinen Erben und Nachkommen alle Rechte, Teile und Samstage versetzt, welche die Grafen an den Silberbergwerken des Breisgaus hatten, sowie alle Steuern, welche alle Juden in Freiburg zu geben haben, sie mögen dort schon sesshaft

¹⁾ ebenda 248. Ueber die Zinsverhältnisse jener Zeit lässt sich nur sagen, dass mit der Gefahr für das Kapital der Zinsfuss steigt, und ebenso kleine Darlehen — wie zu jeder Zeit — einen viel höhern, als den durchschnittlichen Zins zahlen. Mone nennt die Jahre 1319—36 und 1352—59 die Geldkrisenjahre des 14. Jahrhunderts und beziffert den Zinsfuss auf 8—10 %, während wir oben bei dem von einem Ritter den Grafen gegebenen Darlehen 20 % fanden, und selbst bei einer Stiftung, welche Johann Snewelin testamentarisch vor 1349 machte, wurden 600 M. an Herrn von Uesenberg und 190 an die Klosterherren von St. Martin zu 10 % ausgeliehen. Ebenso hoch verkauften die Klosterbrüder von St. Peter eine Hypothek auf ihr Gut an Johansen, den Malterer, [der durch Wucher seine Familie in den hohen Adel hineinbrachte], (Urkunde vom 12. März 1353.) Der für Darlehen sonst übliche Zinsfuss muss demnach höher als 10 % gewesen sein. Deshalb wurde schon am 21. Januar 1354 (Schreiber S. 251), also in einer Zeit, wo man nicht gegen die Juden einzuschreiten hatte, (damals waren keine in der Stadt,) sondern allein Fürsorge für das allgemeine Wohl anzunehmen ist, der Ratsbeschluss verkündet, dass niemand, „über den wir ze gebietende haben, sol pfenden noch angriffen niemannen ane des rates urlob, wan umbe hürige Zinse,“ d. h. nur die Zinsen des eben abgelaufenen Jahres sind auch ohne besondere Genehmigung des Rates einziehbar. Die Wiederholung dieser Verordnung vom 21. April 1396 (Schreiber II 106) ist ein Glied in der Kette der Massregeln, welche die Austreibung der Juden zum Ziele hatten. 50 % werden übrigens 1349 als der bei christlichen Wucherern übliche Zinsfuss in dem Geisslerliede angegeben:

„Du lihest (leihest) ein marc ab umbe ein pfunt,

„Daz ziehet dich in der helle (Hölle) grunt.“ (Mayer-Merian, die Geissler S. 200).

Von den ausserdem zur Verfügung stehenden Angaben über Zinsverhältnisse im 14. Jahrhundert seien erwähnt: 1365 (30. Januar cfr. Schreiber, Urkunden I 493) zahlt Freiburg dem Johann Stazze für 30 M. Silber jährlich 6 Pfund Pfennige also 10 %. Schnell, Civilrecht in Basel im 14. Jahrhundert S. 328 spricht auch dafür, dass 10 % die Regel war und auch nach den Krisisjahren blieb. 1329 freilich wurde auf das Haus 32 der Kaiserstrasse hier eine Gülte zu 6 $\frac{1}{4}$ % gegeben (Poinsignon, Urkunden des hl. Geistspitals S. 78) und 1343 zahlt Jeckli Joliebes etwa 6 %.

sein, oder es noch werden.¹⁾ Nach einer Urkunde, welche über dieselbe Schuld am 31. Januar 1323 ausgestellt wurde, hat der Ritter Snewelin diese 100 Mark von zwei Juden entlehnt, also nur Bürgschaft dafür geleistet, eine Angabe, die freilich dadurch unwahrscheinlich wird, dass 1328 davon 50 Mark an seine Witwe bezahlt werden. Möglich ist es, dass die Juden nur einen Teil des Guthabens von Snewelin übernommen haben. Diese beiden reichen Männer, welche man als die Leiter — wenn nicht gar als die Gründer — der Gemeinde bezeichnen darf, werden genannt „Her“²⁾ Moesses und Süsskinde, seiner Tochter Mann.“ Die Schuld wurde

¹⁾ „alle das gewerf und stüre, so uns alle unsere juden zu Friburg geben sullent, sie sien ietzent da seshaft oder werden noch da seshaft.“

²⁾ Diese, freilich nur einmal und nur dem Moses gegönnte Bezeichnung „Herr“ kommt nach Stobbe auch manchmal in Nürnberg vor. Sie bezeugt ein Patriziat unter den Juden, und lässt daran denken, dass einzelne Juden im 13. und 14. Jahrhundert Siegel führten. Vom 26. Oktober 1332 citiert Roth v. Schreckenstein in Mone XXIV S. 261 eine Urkunde, nach welcher Meier Aenseli, der Jude von Ueberlingen, sowie Merolt und Moyse Tennebach, die Juden, Gebrüder, Josephs Söhne von Ueberlingen, einen Weinberg verkaufen. Die Siegel sind Rundsiegel von gewöhnlicher Grösse, die Schilde dreieckig und enthalten als Wappenbild 3 sogenannte Judenhüte, 2 und 1 so gestellt, dass die Spitzen der Hüte den Schildecken zugekehrt, die Bindbänder in der Mitte verschlungen sind. Da die Hüte im Schilde stehen, sind sie unzweifelhaft Wappen, was besonders deswegen zu betonen ist, als das Kölner Patriziergeschlecht „die Juden“ ebenfalls 3 Judenhüte im Schilde führt. Die hebräische Inschrift auf dem Siegel, die in der zweiten Linie lückenhaft erscheint, ist leicht zu ergänzen: Merolt bar Joseph Halevi.

Dass aus solchen vornehmen Juden (nach freiwilliger oder Zwangstaufe) die Patriziergeschlechter hervorgingen, welche den Beinamen Judeus haben, (nach Stobbe S. 268: Worms 1234, Mainz 1235 [Patrizier und Schultheis], Köln ebenfalls im 13. Jahrhundert, Lübeck 1346) — möchten wir bejahen, da — wie wir sehen werden — der getaufte Jude, der nur in seltenen Fällen einen Familiennamen hatte, weiter Judeus hiess. Dagegen werden die Häuser „zum Juden“ (wie z. B. das, welches jetzt einen Teil des erzbischöflichen Palastes in Freiburg bildet) ihren Namen eher von dem Apostel Judas haben. Von diesem Hause entlehnt seinen Namen der am 19. Juni 1335 als Zeuge genannte Heinzi zem Jude, ein Brotbeck, (Schr. I 322) oder der in dem Herrschaftsrechtsbuche von 1473 S. 29 angeführte Schuster Conrat zem Juden.

bei ihnen vorerst nicht getilgt, vielmehr immer neue dazu aufgenommen. Die Berechnungen, die Angaben über die Zahlungen, welche die Stadt für die Grafen und dann auch für sich geleistet hat, nennen die Namen (wohl) der begütertesten Juden Freiburgs und der Nachbarorte. 1326 ist der Hauptgläubiger kein Jude, sondern Johannes der Malterer,¹⁾ der Grossvater des Ritters, der in Herzog Leopolds nächster Umgebung bei Sempach kämpfte und fiel. Ihm werden 300 Mark geschuldet. Dann folgt Süsskind mit 195, Fromolte (d. h. Abraham) mit 183, Mannes mit 40, Salmannes wibe (Salomons Frau, welche an anderer Stelle Rechelinun, d. h. Rahel genannt wird) mit 20, Joliebe (Joseph) mit 10, Meiger Spiesses sun (d. i. Maier Sohn der Pesse) mit 20 Mark. Ist Jacob von Breisach, der ebenfalls 20 Mark zu fordern hatte, ebenfalls in Freiburg wohnhaft, dann würde das Guthaben aller Freiburger Juden sich auf 488 Mark belaufen, was nach unserer Währung etwas mehr als 20 000 Mark ausmacht. Im nächsten Jahre ist der Schuldenstand bei den Juden um 50 Mark geringer geworden, dagegen bei dem Malterer, Tegelin und Herrn Peter von Ampringen auf 600 Mark gestiegen. 1327 versprechen die Grafen den Bürgern, welche besondere Leistungen für sie übernommen hatten, dass sie gewisse Rechte und Besitztümer nie hingeben, verschenken, versetzen, verkaufen oder vertauschen („verwihseln“) wollten. Dabei sind mit aufgeführt „die juden ze Friburg.“ Es muss also im Interesse der Bürgerschaft gelegen haben, dass die Steuern der jüdischen Gemeinde, von deren Mitgliedern acht der Wohlhabenderen uns als Gläubiger der Grafen begegnet sind, alljährlich den Grafen zugehen. Die Zahl acht ergibt sich, selbst wenn wir den schon genannten Jacob von Breisach und die als Gläubiger der Stadt mit einem Darlehen von

¹⁾ Der nach ihm und vor den Juden mit einem Guthaben von 100 M. genannte Tegelin ist wohl ebenfalls Christ, da er auch 1327 zwischen dem Malterer und dem von Ampringen aufgeführt ist. Solche Rechnungen der Stadt mit Geldmännern aus den Jahren 1326, 27 und 28 bei Schreiber I² S. 263, 269, 279.

125 Mark erwähnten Isak „Smeriandes (Schmarjahu) sun“ und seinen Bruder Meiger als Einwohner von Breisach¹⁾ betrachten. Diese acht Familien bilden mit ihren Hinterlassen, armen Verwandten, Knechten, Mägden, Lehrern — (selbst Leute, die eigenen Haushalt und eigenes Gewerbe hatten, aber arm waren, wurden unter diesen und ähnlichen Bezeichnungen geführt, um ohne Steuer oder überhaupt geduldet zu werden) — die israelitische Gemeinde Freiburg im Jahre 1326. Dass diese Gemeinde bestand, und nicht bloß eine Reihe jüdischer Familien nebeneinander ohne Zusammenhang und Organisation in der Stadt gewohnt hat, dafür spricht nicht allein die Gepflogenheiten der Juden an anderen Orten, sondern es ist ausdrücklich bezeugt durch die Dorsalbemerkung, welche in schöner hebräischer Quadratschrift auf der im Stadtarchiv Freiburgs bewahrten Originalurkunde vom 12. Oktober 1338 lautet: שטר בטחון של הקהל d. h.: „Sicherungsbrief der Gemeinde“!

Bevor wir auf den Inhalt dieses Privilegiums näher eingehen, welches den unwiderleglichsten Beweis des hohen Wohlwollens bildet, das die Grafen Conrad und Friedrich den Juden geschenkt haben, liegt es uns ob, zu untersuchen, ob die bisherige Annahme, dass dieses Privilegium das erste den Juden erteilt ist, festzuhalten sei. Soweit die Freiheit von den Steuern, welche an die Grafen zu zahlen, in Betracht kommt, liegt ein Dokument vor, welches bekundet, dass schon vor dem 27. März 1333 diese Steuerfreiheit bewilligt war. An diesem Tage nämlich kommt Graf Conrad, Herr zu Freiburg, mit seinem Sohne Friedrich überein, dass nach den sechs Jahren, während welcher alle Juden in Freiburg steuerfrei gewesen sind,²⁾ die dort sesshaften oder noch sesshaft werdenden Juden nur mit dem Grafen Friedrich über Steuern und Aufnahme dingen und nur ihm Nutzen, Steuer und Gewerfte geben sollen. Für die nächsten sechs Jahre

¹⁾ Ueber die Juden in Breisach siehe weiter unten.

²⁾ Schreiber a. a. O. 221 „alle juden ze Friburg fri und ledig haben ver-lassen.“

habe er die Juden in Schirm genommen, „ihr gewohnheiten“ will er bessern und „in enkeinen weg ergern“. Gegen Zahlung von 100 Mark Silbers binnen Jahresfrist behält sich Graf Conrad den Rückkauf des Rechts auf die Juden vor. Als dann diese sechs freien Jahre ihrem Ende nahten, schlossen Vater und Sohn am 9. Oktober 1338¹⁾ abermals einen Vertrag, nach welchem Graf Friedrich die Juden auf zehn Jahre erhält. Doch schon am 12. Oktober stellen beide Grafen den Freiheitsbrief aus. Nun würden die von Geldsorgen sehr geplagten Herren nicht aus irgend welchen sonstigen Rücksichten auf die jedenfalls nicht unbedeutenden Einkünfte aus den Judensteuern verzichtet haben, wenn nicht die Juden dafür eine Pauschalsumme bezahlt hätten, was auch durch den Passus des Freiheitsbriefes bestätigt wird, der bestimmt: Neuhinzuziehende Juden sollen ihre Abgaben an die Juden zahlen, d. h. sollen denen ihren Anteil nachzahlen, die das Ganze vorher entrichtet hatten. Dass von einer Pauschalsumme im Jahre 1333 nicht berichtet wird, ist sicherlich nur durch den Verlust des bezüglichen Schriftstückes verschuldet. Vom Jahre 1328²⁾ aber, den 20. Oktober, wird erzählt, dass die Juden 400 Mark auf einmal gezahlt haben. Diese Summe (nach Mone³⁾ 16 240 Mark) ist doch zu gross, als dass damit das regelmässige Jahrgeld der keinesfalls sehr zahlreichen Gemeinde gegeben wäre. Wie bedeutend für jene Zeit diese Summe war, können wir daran ermassen, dass die Chorherren des sehr reichen Stiftes von St. Peter nur 100 Mark, ein Vierteil der Leistung der Juden, gegeben haben. Es drängt sich demnach die Vermutung auf, dass diese 400 Mark schon im Jahre 1328 von den Juden als Abfindung für alle Steuern der nächsten sechs Jahre und für die Zusicherung des Schirmes und der ihnen — sei es in Urkunden oder gewohnheitsmässig — zugestandenen Rechte gezahlt worden sind. Graf Conrad überliess — wahrscheinlich

¹⁾ Mone, Zeitschrift XIII 107 ff. aus dem Baden-Durlacher Archiv.

²⁾ Schreiber, Urkunden I b. 280.

³⁾ Zeitschrift II, 400: 1 Mark = 2 Pfund Pfennige, 1 Pfund Pfennige = 11 ³/₅ Gulden (= 20,30 Mark.)

gegen Geld oder Geldeswert — im März 1333 (also noch vor Ablauf der ersten steuerfreien sechs Jahre) die Juden seinem Sohne Friedrich, der dann mit ihnen in seinem eigenen, wie in seines Vaters Namen ein Abkommen für weitere sechs Jahre in gleicher Weise — wie die Urkunde bei Mone es bezeugt — traf. Anfangs 1339 wäre dieser Vertrag abgelaufen. Da mögen die Juden im Herbst 1338 noch grössere Opfer gebracht und dafür eine Erweiterung ihrer Rechte, ein Privilegium für ihre Gemeinde, wie sie selbst es nannten, von beiden, (oder richtiger, im Namen beider) Grafen erlangt haben, denn Graf Conrad hatte ja seine Rechte auf zehn Jahre dem Grafen Friedrich abgetreten. Da nicht allein die Steuerfreiheit und die Erhaltung der bisher den Juden gewährten Rechte den Gegenstand der Zugeständnisse bildeten, ist die Zustimmung des Rates der Stadt eingeholt worden. Die Einleitung und der erste Teil der bezüglichen Urkunde sind eine Wiederholung der Dokumente von 1333 und (wahrscheinlich auch) 1328 und bestimmen, dass die Juden von Steuern und Abgaben, mögen sie hergebracht sein oder neu eingeführt werden, wie von jedem Zwange zu leihen, zu geben und zu dienen frei sein sollen.¹⁾ Darauf aber folgen Festsetzungen, welche ebenso in dem, was sie verordnen, wie in dem, was sie voraussetzen — einen Ausbau der Gemeindeverfassung und Rechte enthalten. Jeder neu hinzuziehende Jude soll mit den zur Zeit dort Wohnenden übereinkommen, was er ihnen²⁾ für diese sieben Jahre zu

¹⁾ Schreiber, Urkunden I, 337 ff. 12. Okt. 1338. „Durch unsern und unserer herschaft ze Friburg notdurftigen nutzen, und derselben unsern herschaft schaden ze wendende, und iren nutz ze vollebringend, frilich und unbetwungenlich überein sint komen mit allen den juden, die ietzo ze Friburg sesschaft sint, oder noch sesschaft da werdent, also, das wir sū hinnan zuo sant Martins tag, so nu nehste komet, und darnach siben iar die nehsten nacheinander, fri und lidig habent verlassen aller stüre und gewerffes, und aller nutze, so wir in demselben zil von inen hetten, oder wir oder ieman von unsern wegen gewinnen möhtint, und aller betwungniss lihendes, gebendes und dienstes.“

²⁾ Die Grafen verordnen, dass der Nutzen (d. h. was die Neuzuziehenden geben) „den ietze ze stüre und ze nutze komen sol, und uns nüt.“ Zur Zulassung ist „guoter wille und gehellung“ der Sesshaften notwendig.

zahlen hat. Auch sollen Weitere ohne die Zustimmung der zur Zeit die Gemeinde Bildenden nicht zugelassen werden. Das hat Bader¹⁾ leichtfertig entstellt, um den Juden einen hässlichen Makel anzuheften. Er erzählt frischweg, dieser Freiheitsbrief enthalte die Bestimmung, „keinem weiteren Glaubensgenossen derselben mehr Aufenthalt in der Stadt zu bewilligen“. Dieses Ungeheuerliche ist aber unwahr! Ihre Zustimmung nur hat sich die Gemeinde zur Aufnahme neuer Mitglieder vorbehalten. Denn sie musste mit grosser Vorsicht sich vor den Gefahren schützen, welche etwaige Verbrechen einzelner Juden über die Gesamtheit heraufzubeschwören pflegte, da — was ein Jude gethan hatte, allen Juden zur Last gelegt wurde und wohl auch noch wird. Bader hatte am wenigsten Ursache, ihnen ein Verbrechen aus solcher Vorsicht zu machen. Hat er doch selbst (wie wir im Anhang nachzeigen) es fertig gebracht, einen Bericht, der einzelne Juden, darunter einen Freiburger, verdächtigt, einer Diebesbande anzugehören, dazu auszunutzen, dass er *die* Juden samt und sonders als Teilnehmer einer Verschwörung verdächtigt. — Zudem konnte die Gemeinde nur dadurch die Neuhinzuziehenden veranlassen, einen Anteil zu der den Grafen entrichteten Pauschalsumme zu zahlen, dass sie ihre Genehmigung für die Erteilung des Wohnrechtes sich vorbehielt.²⁾ — Für diese sieben Jahre haben die Grafen die

¹⁾ a. a. O. I 265.

²⁾ Ueber diese Steuerverhältnisse und die daraus den Juden aufgezogene scheinbare Engherzigkeit gegen ihre Volksgenossen dürfte vielleicht das folgende, nach Stendal gerichtete, Responsum des Rabbi Meier von Rothenburg [starb 1293] (Nr. 108 ed. Lemberg 1860) Aufklärung geben: a: Reuben, der unter dem Schutze eines andern Landesfürsten wohnt, hat Lust bekommen, in die Stadt und unter den Schutz des Fürsten sich zu begeben, wo Simeon und seine Genossen wohnen. Bevor er den Wohnungswechsel vornimmt, hat er sich mit dem Fürsten über die von ihm zu entrichtende Jahressteuer geeinigt und weigert sich, einen Teil zu der Gesamtsteuer der Gemeinde zu geben. Deshalb legen Simeon und Genossen den Reuben in den Bann. b: Levi gehörte zu einer israelitischen Gemeinschaft und entrichtete seit manchem Jahre mit den Anderen vereint die Steuer. Jetzt hat er mit dem Fürsten ein Privatabkommen getroffen, wie viel er jährlich an diesen direkt zu zahlen hat. Nachher hat er mit dem Vorsteher und einem Teile der Gemeinde vereinbart, wie viel er zu den Gesamtlasten ausserdem beitragen soll. Hiermit

Juden in ihren Frieden und Schirm genommen, so dass ihr Leib und ihr Gut in bisheriger Weise geschützt werde und Niemand sie wegen Schulden, Zinsen oder Sonstigem soll angreifen dürfen. Ihre Rechte sollen gebessert und nicht geändert werden. Das haben beide Herren vor dem Rate der Stadt in feierlichster Weise beschworen.¹⁾ Diese feierliche Eidesleistung „mit zu den Heiligen erhobenen Händen“ vor dem Rate und das Ersuchen, welches die Grafen an diesen richten, dem Privilegium zuzustimmen, sowie die Erweiterung der Rechte der Juden auf solchen Gebieten, auf welchen die Stadt zu bestimmen hatte, erhöhen die Wichtigkeit dieses Aktes.²⁾ Bürgermeister und Rat versprechen ihren Schutz und fügen hinzu, dass in der genannten Frist weder sie selbst, noch Jemand in ihrem Auftrage die Juden weder durch Wort noch durch That zu leihen oder zu geben zwingen würden. Auch der Steuer an die Trinkstuben entbinden sie sie, und verheissen, kein Spiel aufführen zu lassen, das die Juden verspottet oder gegen sie aufreizt. Also hatte sich vorher schon der Hang bekundet,

ist der andere Teil nicht zufrieden. c.: Ein Fürst hat allen hinzuziehenden Juden für ein Jahr Abgabefreiheit zugesichert — die Gemeinde aber verlangt, dass sie einen Beitrag zu dem leisten, was sie dem Fürsten zu geben hat u. s. f. R. Meier stellt als Grundsatz auf: Alle in der Stadt wohnenden Juden bilden eine Genossenschaft auch zur Entrichtung der Abgaben an den Fürsten. Desshalb darf Keiner sich den allgemeinen Lasten entziehen. So ist nicht allein das Gesetz des Judentums, sondern auch der in Deutschland eingeführte Brauch (אחרי שנהגו בכל המלכות להיות שותפין) —

¹⁾ Die Grafen haben sie für diese Zeit „in unsern getrawelichen Friden und schirm genomen, also das wir ir lip und ir guot schirmen und Friden süllent, ze Friburg in der stat und usser halb in allem dem reht, als ouch wir sü daher geschirmit habent ane alle geuerd.“ Während dieser Zeit sollen die Grafen niemand gestatten, die Juden oder einen von ihnen „um kein schulde, gült oder gelübde“ anzugreifen. „Das haben wir die vorgeannten beid herren gesworn gestabten eid zuo den heiligen mit ufgehabten handen, vor gemeinem rate ze Friburg.“

²⁾ „Und zuo einer merre sicherheit, so haben wir die vorgeannten herren beide gebetten den burgermeister und den rate gemeinlich von Friburg, dass sü durch unserr bette uns gelopt han bi dem eid, so sü uns und der herrschaft von Friburg getan hant, die vorgeschriben juden ze schirmend

in burlesken Spottposen die Juden herzunehmen, und diese fürchteten nicht mit Unrecht, dass solcher Spass ein böses Ende nehmen könnte. Nach diesem einzigen substantiirten Zugeständnis folgt noch eine Schutzzusage, die — genau betrachtet — einen grossen Fortschritt bekundet. Die Stadtobrigkeit gelobt, die Juden zu schirmen in aller der Gewohnheit, wie unsere anderen „Selder“ d. h. Hintersassen. Neben der Steuerfreiheit, dem Schutze vor Willkür und Bedrückung durch Wort und That, wird ihnen hierdurch eine bestimmt abgegrenzte Rechtssphäre angewiesen. Wenn z. B. das Freiburger Stadtrecht von 1120¹⁾ die Bestimmung enthält: „Kein Fremder darf gegen einen Bürger Zeuge sein“, so wird dem Hintersassen, von nun an also auch dem, in der Stadt sesshaften, Juden das Recht zum Zeugnis zugesprochen. Mehr noch als dieses, für jene Zeit bedeutende Zugeständnis erregt unsere Aufmerksamkeit, dass nichts über Gerichtsbarkeit, über Ordnung der Gemeindeverhältnisse, über Gesamt- und Einzelbesitz bemerkt ist. Dieses Alles muss daher schon in jenen älteren Rechten enthalten gewesen sein, die gebessert und nicht geärgert werden sollten. Freiburg hatte Kölner Stadtrecht, und da dürfte — indem der Graf hier an die Stelle des Erzbischofs dort trat — auch die Behandlung der Juden im grossen und ganzen der dortigen nachgebildet worden sein. Die Juden haben nicht allein Häuser besessen, sondern auch nicht

bi den vorgenanten dingen alz verre sü kunnent und mügend an alle geuerd.“

Dies geloben „der burgermeister und der rat gemeinlich von Friburg,“ und dazu: „Und gelobent ouch denselben juden, das wir, noch nieman von unsern wegen, sü in dem vorgenanten zil nüttes betwingen noch benöten süllent, lihendes noch gebendes, noch enkeiner hande sache, mit worten noch mit werken, noch in kein wis wider iren willen, ane alle geuerd. Wir haben ouch dieselben juden das vorgenant zil, fri und lidig gelassen aller der stüre, die sü allen trinkstuben ze Friburg iergelich gaben. Wir süllent inen ouch vor sin und wenden, das ieman kein spil ze Friburg uffen sü mache, das inen laster oder schande mug gesin, wenne es uns vür komet. Und habend ouch gelopt, die vorgenanten juden ze schirmend in aller der gewonheit, als ander unser selder ane alle geuerd. Und gelobent inen ouch allü die reht und gewonheit, so sü von uns hant, ze besserend und nüt ze ergernd.“ (Schreiber, I 339).

¹⁾ § 16: Nullus extraneus testis erit super burgensem.

mehr Steuer dafür bezahlt, als durch das Stadtrecht allgemein vorgeschrieben war. Auch eine Synagoge — Schul genannt — wird 1349 aktenmässig in ihrem Besitz genannt. Bisher waren über die Lage derselben sehr auseinandergehende Traditionen verbreitet. Schreiber¹⁾ sucht sie dort, wo später das Arsenal stand. Der Volksmund nennt das Haus Nr. 34 in der Eisenbahnstrasse, früher Egel- und noch früher (?) Judengasse, die „Judenschul“.²⁾ Doch alle diese Hinweise sind falsch. Das in dem Stadtarchiv bewahrte Gewerftbuch (Stadtsteuerbuch), welches im Jahre 1385 zusammengestellt wurde, führt auf S. 36 vor und nach dem Albrecht von Kippenheim gehörenden Hause je ein Judenhaus auf. S. 40, *zum Kronenberg*: kommen nach Dietrich der pfiffer (Pfeiffer) zwei Judenhäuser, sodann die *Judenschul*, worauf noch ein Judenhaus. Die Lage dieser Häuser in der Tromlosen- (jetzt Wasser-) gasse ist durch die weiteren Angaben dort gesichert. Ferner werden S. 44 nach den Häusern des Ofleters (Oblatenmachers, Hostienbäckers) und des Bischofs Kellerin von Prag wieder ein Judenhaus, nach des Tuchers (Tuchmachers) Opfinger Gebäude und zwei öden Häusern ein zweites, hierauf nach dem Tucher Winsticker ein drittes, nach zwei anderen noch zwei Judenhäuser aufgeführt. Diese fünf Häuser liegen in der Wetergasse und bilden die Rückseite zu der Synagoge und den an sie angrenzenden drei (auf einer Seite zwei, auf der anderen eins) Judenhäusern. Die Synagoge hatte also mindestens den Raum von zwei Häusern eingenommen. Dieser Häusercomplex ist noch jetzt unter dem Namen der „Neuhof“ im Besitze der Stadt Freiburg. Die beiden Judenhäuser neben dem Gebäude des Albrecht von Kippenheim liegen ebenfalls in der Tromlosen- oder Wassergasse, aber durch eine Reihe von Häusern von den anderen getrennt. Wir haben also ausser der Synagoge zehn Judenhäuser

¹⁾ Geschichte Freiburgs II 232 ff.

²⁾ Die im Hause Nr. 11 dort gefundene und in der städt. Altertümersammlung aufbewahrte Inschrift auf Mörtel ist nicht hebräisch, sondern deutsch. Ich glaube entziffert zu haben „Eigel“ (der Namen einer Freiburger Familie, von welcher die Strasse den Namen Eigel oder Egelstrasse hatte) sowie „seines Alter 88.“

gefunden, wobei noch zu erinnern ist, dass manch „ödes Haus“ ein ehemaliges Judenhaus gewesen sein mag. Zwei Herrschaftsrechtsbücher von 1400 und 1473 bestätigen die Lage einzelner dieser Häuser und besonders der Judenschule. Diese Häuser sind voller Besitz der Juden gewesen, was durch eine Urkunde¹⁾ bezeugt ist. Es erhielt nämlich Jeckli (Jacob), Joliebes (Josef's) eines sesshaften Juden Sohn, am 3. September 1343 vor dem Schultheissen Johannes Snewli von Kathrinen Swertzin, einer geistlichen Klosterfrau des Klosters zu St. Johannes in Freiburg des Ordens des Spitals zu Jerusalem, eine Gülte von 2 Pfund Pfennigen um 33 Pfund Pfennige. Es wurden ihm somit 669,90 Mark jetziger Münze für einen Jahreszins von 40,60 Mark auf sein Haus eingetragen. Dieses Haus — welches das Herrschaftsrechtsbuch von 1473 noch mit „Jacob Joliebs sun“ bezeichnet, — liegt in der Tromlosengasse neben Albrecht von Kippenheim ziemlich am damaligen Nordende der Stadt, ist „ledig eigen“, d. h. vollständiger Besitz, sodass auch der Grund und Boden zum Hause gehört (und nicht etwa bloß in Pacht gegeben ist) und zahlt vier Pfennige an die Tafeln der Herrschaft zu Freiburg. Da nach dem Stiftungsbrieфе der Stadt eine Hofstatt zwölf Pfennige zahlen sollte, so hat dieses Haus nur ein Drittel einer Hofstatt eingenommen. Dieser Schuldschein ergiebt somit auch, dass der Häuserbesitz der Juden nur mit denselben Pflichten belastet war, wie der der christlichen Bürger. Auf die Raumverhältnisse der Synagoge gestattet die Angabe der beiden genannten Herrschaftsrechtsbücher einen Schluss, da die Stadt²⁾ von der Judenschule zwei Schillinge d. i. 24 Pfennige an die Herrschaft gezahlt hat. Selbst wenn dabei auch die anstossenden 3 Häuser mitinbegriffen sind — die Häuser an der Weberstrasse sind durch anderen Besitzern gehörende von einander getrennt, bildeten daher mit den an der Wasserstrasse belegenen nicht einen zusammenhängenden Complex — wurde für diese vier Gebäude die Abgabe von zwei ganzen Hofstätten entrichtet, sodass wohl die drei Privathäuser (mit einer Steuer von je

¹⁾ Original Pergament, gehört zu den Urkunden des hl. Geistspitals.

²⁾ „Cives von der Judenschul.“

vier Pfennigen) den Raum von einer und die Synagoge den der anderen Hofstatt einnahm. Ausser in diesen ihren eigenen werden Juden auch in gemieteten Häusern gewohnt haben. — Wenn auch die Meisten die Nähe der Synagoge gesucht haben werden, so weist die Lage der Judenhäuser in zwei Strassen und in den verschiedensten Teilen dieser Strassen, sowie der Umstand, dass Nichtjuden gehörende in solcher Zahl zwischen ihnen liegen, darauf hin, dass ein Einpferchen der Juden in ein Ghetto in Freiburg nicht stattgefunden hat. Ob die Tradition, dass es eine Judengasse hier gegeben hat, überhaupt, oder auch nur für eine spätere Zeit, geschichtlich zu bezeugen ist, konnte ich nicht feststellen. Von einem Friedhof verlautet nie etwas. Wie in späterer Zeit wird es auch damals einen Centralfriedhof gegeben haben, an dem die Israeliten Freiburg's Teil hatten. Derselbe ist wohl entweder in Breisach oder in Sulzburg zu suchen, zwischen welchen Orten später auch der Sitz des Rabbimates gewechselt hat.

Am letztgenannten Orte ist der Friedhof 1717¹⁾ wieder als solcher gestattet worden. Doch ist kaum anzunehmen, dass für die sieben oder neun Hofstätten der Juden, denen 1536 der Schutz dort erneuert wurde, ein besonderer Friedhof angelegt worden sei.

Auch von einem Rabbiner oder Judenmeister hören wir nichts. Bei der weiten Verbreitung rabbinischer Gelehrsamkeit waren in jeder, selbst kleinen Gemeinde stets mehrere Personen vorhanden, welche die gewöhnlichen Amtsfunktionen des Rabbiners zu versehen imstande und berechtigt waren. Deshalb findet man in jenen Zeiten nur in solchen Gemeinden, die ein *Beth din*, ein Richterkollegium und eine Hochschule für Talmudstudium, besitzen wollten, einen angestellten Rabbiner. Dagegen wird der Schulmeister — der Lehrer, Vorbeter und Schächter zugleich war — jetzt ebensowenig gefehlt haben, wie am Ende des Jahrhunderts, wo er urkundlich bezeugt ist.

Ueber die sittlichen Zustände erfahren wir ausser der Anschuldigung, dass einer oder mehrere zu einer Diebesbande

¹⁾ Martini, Sulzburg S. 13 ff.

gehört haben sollen,¹⁾ dass unter den 121 in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts binnen fünfzig Jahren wegen Verwundung und unter den 264 wegen Mordes Ausgeschlossenen je ein Jude war. Der Verwundete beziehungsweise der Ermordete waren ebenfalls Juden.²⁾

Zwischen den Grafen und der Stadt mehrten sich die Irrungen. Die Stadt wollte auch von den Juden ihren Teil haben, wie überhaupt in dieser Zeit die Städte nach den Hoheitsrechten streben, während in ihrer Mitte die Innungen den herrschenden Geschlechtern die Vorrechte abzujagen suchen. — Das konnte den Juden nicht gefallen, welche auch ohnedies die Schuld der Dankbarkeit den Grafen zugethan und ergeben erhielt. So ist es wohl gegen die Herrschaft und die Juden zugleich gerichtet, wenn³⁾ am 12. Februar 1345 Bürgermeister und Rat verbieten, dass Niemand, er sei Bürger, Hintersass, oder sonst der Stadt unterworfen, auf das Gut der Herrschaft zu Freiburg, ob Eigentum oder Erblehen, etwas leihe, davon kaufe oder in Pfand nehme, bei Verlust seines Vermögens und Austreibung aus der Stadt auf zehn Jahre.

Der Raubritteradel, der es versucht hatte nach Esau's Segen den Lebensbedarf mit dem Schwerte zu erwerben, hatte, von den Bürgern aus seinen Burgen vertrieben, eingedämmt und in Schach gehalten, sich in der Stadt niedergelassen und brachte sich dort mit Schachern und Wuchern viel besser vorwärts.⁴⁾ Reichgeworden strebte er nun auch

¹⁾ Siehe den Anhang.

²⁾ Schreiber, Urkunden II 149 und 162: „Ysach der Jud Mannen bruoder von Basel von Moyses sun Guoten“ und „Süskint von Luterburg der jude von Abraham von Wiene dem juden,“ d. h. Isak, der Bruder des Mannes von Basel, hat Moses, den Sohn der Gute verwundet, und der Mörder des Abraham von Wien ist Süskind von Lauterburg i. E.

³⁾ Schreiber, Urkunden I S. 361: „das nieman hinnant hin unser burger oder selder, oder dero über die wir zegebietend hand, nüt koufen noch liben sol uf unsere herschaft von Friburg guot, das ir eigen oder erbe lehen, oder ir gelt ist, noch uf ir lüte, noch sol des nütz verphenden, noch sich under ziehen, wele dis ützt koufte, verphanti, oder in neme, als der rat, oder der merteil des rates erkanti, das er gebrochen hetti u. s. w.

⁴⁾ Dies schildert selbst Bader S. 365 ganz richtig, nur dass er ihnen

nach der Herrschaft in der Stadt. Dabei waren ihm die Grafen im Wege. Sie mussten fallen; — und auch ihre Schützlinge, die Juden, welche so manches gute Geschäft verdarben oder es selbst machten, mussten aus dem Wege geschafft werden, womöglich noch früher, als ihre Beschützer. So verquiecken sich die mannigfachsten Antriebe. Durcheinander schüren und treiben da die Innungen und ihre ehrgeizigen Führer, — dort die eben gezeichneten adeligen Herren, — die Hass der Grafen, — die nach Freiburg lüsternen Oesterreicher. — Sie alle durften es nicht ruhig werden lassen. Im Trüben wollten sie alle fischen, darum musste es stürmen, dass die Trübungen nicht aufhörten. Obenan an dem finstern Werke waren die Sneweline, die Malterer und Consorten. — Wer sucht, der findet. So sollte es ihnen auch nicht lange an passender Gelegenheit fehlen, den Juden an den Kragen zu gehen.

Was wir in Freiburg wahrnehmen, das beunruhigte die ganze Gegend, die ganze Zeit. Schon am 19. Mai 1338 hatten sich mit dem Bischofe Berthold von Strassburg mehrere Elsässer Städte und Herren, voran Strassburg, Colmar, Hagenau, zur Abwehr der gegen die Juden gerichteten Aufläufe verbunden.¹⁾ Am 3. März 1345 wird die Landesrettung, wie dieser Bund genannt wurde, in Schlettstadt auf einen weitem Kreis ausgedehnt, indem Freiburg und seine Bundesgenossen, Basel, Breisach und Neuenburg, ihm beitreten.²⁾ Die unruhigen Zeitverhältnisse spiegeln sich in der Festsetzung der Landesrettung deutlich wieder, dass der Bund sich gegen alle Aufläufe richte, sie möchten nun über Pfaffen, andere Christen oder Juden gehen! Noch vor Ablauf der fünf Jahre, auf welche der Vertrag geschlossen war, sollte seine Hinfälligkeit und Schwäche sich grell bekunden. Mitten hinein in die Verfassungswirren der Städte, in die Kämpfe um die Gleichberechtigung der Zünfte mit den Geschlechtern trat der

sehr milde das Zinsnehmen nicht als Ausbeuten anrechnet; haben sie doch (S. 455) „seit den Anfängen der Stadt durch kirchliche Stiftungen . . . Nützliches und Rühmliches geleistet.“

¹⁾ Wiener, Regesten S. 50 Nr. 178.

²⁾ a. a. O. 179, Neuenburg, und nicht Neuburg, wie dort gelesen wird.

furchtbare Gleichmacher, der Tod! Die Pest von 1348, der schwarze Tod, hat die Macht des alten städtischen Adels schwerer geschädigt, als alle Aufstände es hatten bewirken können. Teils sanken ihm die Mannhaftesten jäh in's Grab, teils hatte sich seiner eine stumpfe Gleichgiltigkeit bemächtigt, während die Agitatoren ihre Anstrengungen verdoppelten, die Massen zu fanatisieren. Kommunistische Schlagworte wurden laut. Brod der Menge, — Würden den Ehrgeizigen zu verschaffen, das war das Ziel. Schuldentilgung hiess in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Losung, welche unter dem Drucke der schweren Zeit lockend und verführend vor Hoch und Niedrig klang. Nur darüber konnten noch Bedenken herrschen, wie man vorgehen solle, um dabei möglichst viel zu ergattern und möglichst wenig sich in Gefahr zu bringen. Denn Reichsacht und Reichsexecution waren dazumal noch nicht ganz ungefährlich und ungefürchtet geworden. Da ertönte immer näher und immer lauter die Mär: Die Juden haben die Brunnen vergiftet! Jetzt galt es nur, die Richterstühle mit sicheren Leuten zu besetzen, dann war das Ziel erreicht, dann konnte man sich anstandslos bereichern, dem Volke einige Brocken hinwerfen und es dadurch, wie durch die Erregung vermittelt grässlicher Schauspiele sich immer gefügiger machen. Wie aber war es möglich, dass ein solcher Wahn entstehen konnte, die Juden — die man für furchtsam und feig hielt — würden so frech und waghalsig werden, mit Gift die Wasserläufe zu verpesten? Hierauf ist nur die eine Antwort möglich: Die Kreuzzüge hatten den Abendländern die Wunder des Morgenlandes gezeigt und sie mit geheimen Schauern erfüllt vor dem Ungeheuerlichen, das dort Wirklichkeit war, oder es nach den Erzählungen wenigstens sein sollte. Wie noch heutzutage Kinder, welche das „Tausend und eine Nacht“ zu früh in die Hand bekommen haben, sich aus den Wirnissen ihrer Phantasie kaum zu retten vermögen, so erging es den Rittern und Knechten, die aus Palästina heimgekehrt waren. Seitdem verkehrte der Teufel viel intimer und ungenirter mit den Menschen, als vorher. Verwandlungen von Menschen in Tiere wurden etwas alltägliches. Lebens-

elixiere oder erschreckend schnell und sicher wirkende Gifte suchte und glaubte man auch hie und da gefunden zu haben. Dass seitdem auch Menschenblut als ein ganz besonderer Saft bewertet wurde, werden wir im weiteren genugsam zu erörtern haben! Vorher hatte man Andersgläubige auch nicht eben geliebt. Aber wenn sie der Volkswut zum Opfer gefallen waren, so erzählten die Schriftsteller dies in einer Weise, die das Bedauern darüber nicht verkennen lässt, wie z. B. Bischof Otto von Freisingen¹⁾ schreibt „sie wurden gleichsam als Feinde des christlichen Glaubens hingemordet“. Dagegen, nachdem der Fanatismus durch die Kreuzzüge bis zur Raserei entfesselt worden ist, und man sich daran gewöhnt hatte, den Andersgläubigen das erdenkbar Schlimmste ebenso anzuthun, wie zuzutrauen — da entstand die lange Reihe der düsteren Wahngelbte von der Brunnenvergiftung bis zum Hexentanz. Zum Teil sind sie neu ersonnen, zum andern Klänge aus düsterer, heidnischer Vorzeit, die, längst verhallt, zu neuem Leben erweckt wurden. Am schlimmsten kamen dabei die Juden fort. Sie traf der Verdacht und der Grimm zugleich als die Andersgläubigen und als die Anderslebenden! Ein geheimes Grauen hat der Ungebildete gegen Alle, die seine Liebe und seinen Hass, seine Freuden und seine Leiden nicht teilen. Dazu kommt, dass fast alle Juden lesen und schreiben (wenn auch nur hebräisch) konnten, was allein schon auf einen Pakt mit dem Bösen schliessen liess. Aber so viele Juden waren auch Aerzte und Naturkundige. — Wer weiss, ob nicht die rotgekleideten Juden, welche zumeist der Brunnenvergiftung nach Tschudy's Angabe bezichtigt wurden — eben Aerzte waren. — Der erste in Chillon deswegen Gefolterte wenigstens war — ein Arzt! — Ausserdem war alles Mögliche geschehen, um die „Wucherer“ beim Volke verhasst zu machen. Vor den Kreuzzügen ertönt keine Klage über Judenwucher, da die Juden überall fleissig Hand anlegen dürfen, beim Ackerbau, beim Handwerk, beim Handel. Doch selbst, als sie schon von den Gewerben und von dem Grosshandel zurückgedrängt wurden,

¹⁾ „Tanquam Christianae religionis hostes trucidarentur.“ Ottonis de gestis Friderici primi imperatoris liber I c. 37 (Ursticius I S. 428 zu 1146.)

erklärte 1146 der heilige Bernhard,¹⁾ „wenn die Juden nicht wären, würden die christlichen Wucherer es noch übler, wie die Juden, machen.“ Und wenn auch nur, um im Hasse des Volkes die Erben der Juden zu werden — denn die Kaufleute und die Juristen waren im Mittelalter die bestgehassten Stände²⁾ — haben die christlichen Kaufleute, die Wucherer voran, die kraft ihres Vermögens vornehme Herren geworden waren und mit dem Adel rivalisierten, das Volk gegen die Juden gehetzt. Sie sind die Faiseurs, die Einzigen, welche bewusst die entsetzlichen Lügen verbreiteten, während die anderen Mithandelnden betrogene Betrüger waren.

Während noch 1314³⁾ die Pest die Menschen dahingerafft hatte, ohne dass irgend Jemand auf den Gedanken gekommen wäre, den Juden die Schuld daran beizumessen, wurde 1319⁴⁾, (nach Anderen erst 1321), in Frankreich, als dort Dyssenterie und Fieber fünf Monate hindurch verheerend wüteten, ohne dass die Aerzte ein Heilmittel dagegen zu finden vermochten, von Brunnenvergiftung gefabelt.⁵⁾ Der Volksmund bezichtigte⁶⁾ die Aussätzigen, dass sie alle Brunnen und Quellen in ganz Aquitanien teils schon vergiftet hätten, teils sich dazu anschickten. Natürlich haben die Unglücklichen eingestanden —

¹⁾ Bei Stobbe, Juden im Mittelalter S. 107.

²⁾ Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I 371 Anmerkung 1. 403 ff. 482 ff. Wo nur die körperliche Arbeit geschätzt wird, wird die Arbeit des Geistes, wenn sie nicht, wie die des Geistlichen mit einem Nimbus umgeben ist, oder wie die des Arztes wohlthätig auf den Einzelnen einwirkt, (und auch hier bleibt eine seltsame Scheu, welche sich bis zum Grauen steigert) — verachtet, und ihre reichen Früchte werden als Raub und Wucher neidvoll geschmäht. „Kaufwucher“ nennt der Adel im 15. Jahrhunderte die Kaufleute.

³⁾ Schreiber, Handschriftl. Geschichte Freiburgs.

⁴⁾ Nach Monument. Germanica XII p. 416 (bei Stobbe 188) gebührt nicht Frankreich, sondern Franken die Priorität — 1321 habe die Dauphiné den guten Gedanken nur aufgegriffen.

⁵⁾ Continuatio Chronici Girardi de Francheto, Recueil des historiens de la France Tom. 21 S. 55 ff. Excerpta e memoriali historiarum Johannis a Seto Victore ib. S. 673 ff. Fragment d'une chronique anonyme finissant en 1328. ib S. 152.

⁶⁾ „rumor publicus insonuit.“

freilich unter der Folter, — dass sie das Gift über ganz Frankreich zu verbreiten beabsichtigt hätten. Ein vornehmer Leprose soll als Beichtgeheimniss bekannt haben, dass ein reicher Jude ihn durch Geld zu diesem Verbrechen verlockt und auch das Gift dazu gegeben habe. Es ist bereitet aus Menschenblut, Urin und drei Kräutern, deren Namen er nicht nennen konnte oder wollte. Dazu wird ein Stück von einer Hostie gethan. Ist diese Mixtur getrocknet, so wird die Masse zerrieben, in Säcke gethan und, mit etwas Gewichtigem beschwert, in's Wasser geworfen. Eigentümlich ist's, dass hier in den ersten Anfängen der Brunnenvergiftungslegende all' das Grässliche, was den Juden im Mittelalter aufgebürdet worden ist, wie in einem Keime mit einander vereint erscheint: Mord, um Menschenblut zu gewinnen, Missbrauch von Hostien und Brunnenvergiftung! Freilich werden auch andere Mischungen, welche sicherlich nicht minder grässliche Wirkungen zu üben geeignet waren, genannt, wie ein Vogelkopf, Krötenfüsse, Weiberhaare, begossen mit einem sehr schwarzen und stark riechenden Saft, welcher im Feuer nicht verbrennt.

Die Leprosen wurden auf diese — für untrüglich gehaltenen — Beweise hin in's Gefängnis geworfen, und aus ihren Bekenntnissen wurde Folgendes als das der Wahrheit am nächsten Kommende betrachtet: Der König von Granada, ein Muhammedaner, habe sich an Peter, dem Oheim des Königs von Castilien, welcher ihn wiederholentlich besiegt hatte, rächen wollen. Deshalb habe er sich an die Juden gewendet, und diese hätten seine Aufmerksamkeit auf die Aussätzigen gelenkt. Spricht sich darin ein dunkles Empfinden davon aus, dass man Aussätzige und Juden so unmenschlich schlecht handle, dass übermenschliche Tugend allein den Groll und den Hass und die Sehnsucht nach Wiedervergeltung am Aufkeimen verhindern konnte? Ein jüdischer Schriftsteller¹⁾ wenigstens giebt an, dass man für die Aussätzigen die schlechte Behandlung als Triebfeder bezeichnet habe. Genug, es wurde

¹⁾ Seder haddoros zu 1321 „dass man ihnen nicht zur Genüge Nahrung gereicht habe.“ Ebenso Schevet Jehuda, siehe unten S. 30 Anmerkung 1.

thatsächlich geglaubt, dass die Vornehmsten der Aussätzigen, als die Vorgesetzten dieser Unglücklichen, Christum verleugnet haben und auf den Vorschlag eingegangen seien, die Christenheit, besonders aber Frankreich, durch Gift heimzusuchen. Vier Generalconcile und zwei Sonderversammlungen in England hätten Mittel und Wege zu dieser Unthat beschlossen und schon die Würden der Könige von Frankreich und England, wie der Grafen und Barone ihren Mitgliedern zugeteilt. Deshalb wurden schuldig befundene Leprosen verbrannt, oder für Lebensdauer in Leprosenhäuser gesperrt. Da man erzählte, dass die Juden mit den Aussätzigen einverstanden gewesen seien, wurden sie mitverbrannt. Das gemeine Volk übte diese Justiz ohne Urteil und Recht. Die Juden schloss man in ihre Häuser ein und liess sie mit Weib und Kind, mit Hab und Gut zu Asche werden.¹⁾ Diese summarische Justiz wurde, wie die *Continuatio* berichtet, ohne irgend ein Verhör besonders in Aquitanien geübt. In dem königlichen Flecken Chinon in der Baillage Tours verbrannte man an einem Tage 160 Juden, Mann und Weib. Die Reichen wurden aufbewahrt, und von ihnen soll der König 150,000 Livres gezogen haben. Damit auch kein Zug fehle, der in den späteren Massenaufführungen dieses Schauerdramas vorkommt, wird berichtet, wie an einem Orte sich 40 Eingekerkerte durch einen Greis, dem ein Jüngling dabei zur Hand ging, schlachten liessen. In Paris, sagt die zweitgenannte lateinische Quelle, wurden allein die schuldigen Juden verbrannt. Die Reichen eben hielt man zurück, bis sie ihre Schulden eingezogen oder angegeben

¹⁾ On disoit que les juifs furent consentans aux méseaux de ce maléfice; pour laquelle chose il en y ot plusieurs ars avec les méseaux; et faisoit le commun peuple ceste justice sans appeller ne prevost, ne bailly; et quant ilz les avoient encloz en leurs maisons et leurs bestes et leurs garnisons avec, ilz bouloient le feu dedans. Fragment d'une chronique etc. In dieser Zeit entstand das Verbot, die von einer Beerdigung heimkehrenden Juden sollten ihre Hände nicht in einem Strome waschen, um nicht die lügenhafte Beschuldigung zu unterstützen. Sie findet sich in den Responsen des R. Simson b. Zadok, der „Diener“ des 1286 verstorbenen R. Meier von Rothenburg gewesen ist. (Hoffmann, der Schülehan Aruch u. s. w. S. 76).

hatten. Dann nahm man ihnen das Geld ab und trieb sie aus dem Lande.

Eine jüdische Quelle, die freilich erst aus dem Beginn des sechszehnten Jahrhunderts stammt, giebt darüber folgenden Bericht:¹⁾ Im Jahre 5081 (1321) im Monate Thammus war die Verfolgung der Aussätzigen, denn eine sehr schwere Pest wütete in diesem ganzen Reiche. Da sprachen die Christen: Die Juden haben mit den ausserhalb der Orte lebenden Aussätzigen geplant, weil diese Leprosen Hass gegen die Bewohner des Landes hegten, die ihnen nicht genügende Nahrung reichten. Man hat auch entdeckt, dass in diesen Beratungen die Juden das Herbeischaffen des Giftes übernommen und die Aussätzigen es in den Fluss zu werfen versprochen haben. Da sandte der König, ohne zu fragen und zu untersuchen, und liess alle Juden der Stadt einsperren. Sie blieben neun Monate im Gefängnis. Dann erfuhr der König, dass Alles nur Verleumdung gewesen ist, und schämte sich dessen, dass er sie hat festnehmen lassen. Deshalb sagte er: „Nicht aus dieser Ursache, sondern um sie zum Christentume zu bekehren, habe ich sie in's Gefängnis werfen lassen.“ Man peinigte sie; sie aber blieben fest, um den Namen Gottes zu heiligen, und wurden, 15,000 Seelen von Israel, verbrannt, um nicht ihren Gott zu verleugnen.

Dieses Vorspiel haben wir so ausführlich geschildert, um zu zeigen, wie in ihm schon alle charakteristischen Momente und Merkmale vorkommen, welche der grossen Tragödie eigen sind, bei welcher in den Jahren 1348 und 49 auch die Freiburger Juden nicht handelnd, sondern leidend mitaufzutreten gezwungen wurden.

In diesen Jahren wütete die schrecklichste Pest, welche die Annalen der Menschheit verzeichnen. Die Menschen wurden hingemäht. In Basel sollen an einem Tage 14,000, in Strassburg 16,000

¹⁾ Schevet Jehuda ed. Wiener S. 86 § 43. Seder haddoros ed. Lemberg 1858 I 90a setzt hinzu, dass diese Verfolgung sich nach Deutschland, Katalonien und der Provence verbreitet habe. — Schevet Jehuda S. 50 nennt Narbonne als Ursprungsort der Anklage. In Frankreich seien, trotzdem sie als unschuldig erkannt wurden, 5000, welche die Taufe zurückwiesen, nach neunmonatlicher Einkerkierung verbrannt worden.

ihr zum Opfer gefallen sein, obschon die Stadt nur 50,000 Einwohner zählte.¹⁾ Ein Viertel aller Bewohner Europas ward ihre Beute; — der ungezählten in Asien Dahingegangenen sei nur Erwähnung gethan. Als dieses grosse und grause „Sterbent“ durch das Land zog, verfuhr man in Frankreich²⁾ sofort nach dem Vorbild des Jahres 1321 gegen die Juden. Nachdem aber der Papst Clemens VI.³⁾ in einer Bulle vom Juli 1348 es verboten hat, die Juden ohne richterliches Urteil zu töten, richtete man sich darauf ein, durch die Formen des Gerichtsverfahrens den Mord zu beschönigen. Chillion in Savoyen hat das Muster geliefert, wie man Protokolle aufnimmt, Geständnisse erzielt, über Widersprüche hinwegsieht, und — worauf es wohl am meisten ankam — es bewirkt, dass jeder Prozess wieder einen Prozess gebäre. — Es erscheint wohl Manchem überflüssig, dass wir die Einzelheiten dieser Justizmorde dem Leser vorführen; denn es ist mehr als zweifelhaft, ob die Naturwissenschaft die Grund- und Kardinalfrage bejahen möchte, die Frage nämlich, ob es möglich sei, durch Gift, welches in fingerlangen Säckchen enthalten ist, oder die Grösse einer Nuss hat, einen Brunnen oder eine Quelle auf Wochen und Monate hinaus zu vergiften. Dazu kommt, dass wir dann Vergiftung neben der Pest annehmen müssten, wovon die Quellen nicht sprechen, welche die Pest vielmehr durch dieses Gift hervorgernufen glauben, was heutzutage auch der ärgste Judenhasser nicht mehr glauben kann.

Allein selbst wohlwollende Schriftsteller, wie Roesch,⁴⁾ werden verwirrt durch die in den Protokollen enthaltenen Scheinbeweise. Sie glauben die Thatsachen nicht leugnen zu können und versuchen die verabscheuenswerten Vergiftungs-

¹⁾ Janssen, Geschichte I 294 Anmerk. 5.

²⁾ Graetz, Geschichte der Juden, VII 363.

³⁾ „les povres juifs ars et escacés par tout le monde excepté en la terre de l'église, dessous les clés du pape. Die armen Juden wurden überall verbrannt und verjagt, ausser in dem Lande der Kirche unter dem Schlüssel des Papstes, sagt Froishart (bei Gebhart, St. Catherine de Sienne. Revue des deux mondes 1889, 1 Sept.)

⁴⁾ Die Juden in Freiburg S. 13.

versuche als eine Verzweiflungsthat der Unterdrückten zu entschuldigen. Und wenn auch Andere, wie Schreiber,¹⁾ die Unschuld der Juden vollständig erwiesen nennen und die Beschuldigung dadurch erklären, dass die Juden „unter denen damals die meisten Aerzte und Naturkundige waren,“ sich zu Hause hielten und am wenigsten darunter litten (was auch nicht überall Geltung hat, da in Goslar und Wien z. B. sehr viele Juden starben),²⁾ so giebt es doch in unserer Zeit nicht nur antisemitische Pamphletisten, sondern auch Historiker, wie Bader,³⁾ welche sich nicht entblöden zu schreiben: „War nun die Brunnenvergiftung auch keineswegs die Ursache des schwarzen Todes, so ist ihre Thatsache gleichwohl erwiesen und nöthigt zu der Annahme, dass eine geheime Verschwörung in der Jüdischheit den Zweck gehabt, unter dem Deckmantel des allgemeinen Sterbens durch Vergiftung des Trinkwassers mit der Bevölkerung der Christenheit vollends aufzuräumen.“ — Noch saftiger ist folgender Satz:⁴⁾ „Man gelangte damals auch wirklich auf Spuren einer solchen Verschwörung, deren Fäden zunächst in Mainz zusammenliefen und bis nach Jerusalem zu reichen schienen. Dass aber all die vielen, an den verschiedensten Orten gerichtlich und ohne Folter erhobenen und wesentlich übereinstimmenden Berichte und Protokolle in dieser Sache auf Täuschung oder Fälschung beruhen sollten, ist unzulässig, wie unglaublich ihr Inhalt auch scheinen mag.“

Nun, wenn selbst ein Bader, trotz des lebhaftesten Wunsches, der „Jüdischheit“ diesen Makel anzuheften, sich nur schwer zu dem Glauben daran bewegen kann, wie muss es dabei dem Juden zu Mute sein, dem man in's Gesicht behauptet, alle seine Glaubensgenossen, seine Vorfahren wären Mörder gewesen! Wir wissen, dass unsere gläubigen und frommen

¹⁾ Handschriftl. Geschichte Freiburgs.

²⁾ Theodor Meyer-Merian, der grosse Sterbent mit seinen Judenverfolgungen und Geisslern in Basel im 14. Jahrhundert, Basel 1856. S. 173.

³⁾ a. a. O., S. 263.

⁴⁾ ebendort. — Wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt, hat Bader hier wieder als *geschickter Stilist* sich bewährt!

Voreltern eben ihres Glaubens und ihrer Frömmigkeit wegen ebenso, wie wir, und noch mehr als wir, eher alles Leid und alle Qualen würden erduldet haben, als dass sie solch grosse Sünde gethan, und gegen ihren Gott gefrevelt hätten. „Du sollst nicht morden!“ heisst es in den zehn Worten auf den zwei Tafeln des Sinaibundes. Da ist nicht von Juden die Rede. Kein Objekt ist genannt, weil jeder Mord verboten ist! — Ob Glaubensgenosse, oder Nichtjude, das gilt gleich. — Sobald der Jude den Tod eines Menschen verschuldet hat, ist er ein Mörder geworden und hat gegen dieses Gottesgesetz gefrevelt! Die Folter und die Angst vor ihr — denn ungezwungen sagt der Angeschuldigte aus, was er nicht während seiner Folterung aussagt ¹⁾ — konnten den Juden das Geständnis von Mordthaten erpressen. Zu solchen Thaten aber hätten sie auch noch ärgere Qualen nicht zu zwingen vermocht!

Wie unsinnig ferner ist die Annahme, die Juden hätten die Brunnen vergiftet — immer noch die Frage vorbehalten, ob eine solche Vergiftung möglich ist, — damit während des furchtbaren Sterbens noch mehr sterben. Das ist ein Taschenspielerkunststück, um welches sein Urheber nicht zu beneiden ist. Ueberzeugt, dass Gift die Pest nicht hervorgerufen hat, wissend, dass die Pest in den vielen Gegenden — auch Deutschlands — wo keine Juden wohnten, nicht minder gewüthet hat, eingedenk dass, mögen auch verhältnismässig weniger Juden gestorben sein, doch immer viele Juden der Pest zum Opfer gefallen sind — wagten diese Männer unserer Zeit doch nicht mehr, die alte grause Mär in ihrer mittelalterlichen Bornirtheit vorzutragen. Und so haben sie der alten Lüge ein modernes Mäntelchen umgehängt und sind dadurch schlimmer als jene Mörder geworden, die zumeist geglaubt haben, was sie zu der Blutthat antrieb. Jene suchten, gepeinigt von der dumpfen Verzweiflung, welche hilflos der Vernichtung gegenübersteht, nach einem Schuldigen. Diese Schriftsteller unserer Zeit erklügeln Scheingründe, um ihren Parteien erwünschte Beschimpfung und Abneigung zu nähren.

¹⁾ Schreiber, Taschenbuch bei Amira (Vorrede zum) Endinger Judenspiel S. 16.

Wie Meyer Merian¹⁾ hervorhebt, hatten ungewöhnliche Naturerscheinungen, Erdbeben, ausgetretene Seen, eingesunkene Berge, Stürme und Ueberfluten des Meeres schon vor 1348 die Gemüter erregt. Regen, Ueberschwemmungen, Misswachs und Theuerung waren den Erschütterungen der Seuche ein paar Jahre vorangegangen. Mangel und Verzweiflung hatte die Bevölkerung zur Beute der Seuche, aber auch für die wilde Mordlust präpariert. Haben die Neapolitaner nicht erst vor wenig Jahren die ihnen zugeschickten Aerzte getötet, indem sie diese, welche die Cholerakranken heilen wollten, beschuldigten, die Cholera in's Land zu bringen!?

Dass die Volkswut einen Sündenbock jederzeit sucht und findet, bedarf keines Erweises. Zudem war es ebenso leicht, wie erwünscht, die Juden, in deren Reihen so manche Aerzte waren,²⁾ als die Schuldigen zu bezeichnen. In Spanien passte es so gut in den Kram derer, die an der Untergrabung der Gleichstellung der Juden arbeiteten — und in Frankreich hatte man das Vorbild von 1321. Wo keine Juden wohnten und wohin die Protokolle der Brannenvergiftung nicht gekommen waren, wie in Leipzig,³⁾ wurden die Totengräber der Vergiftung geziehen oder selbst fahrende Mönche,⁴⁾ denn die See will ihr Opfer haben. Aber was treibt die gelehrten und gebildeten Männer unserer Zeit zu dem Hinopfern ihrer Vernunft? Hat doch selbst ein Janssen (I 380) nur den zweideutigen Satz: Man legte ihnen Vergiftung der Brunnen und geflissentliche Verbreitung der Pest zur Last. Warum bekennt er nicht

¹⁾ a. a. O., S. 158 ff.

²⁾ Dies hat Tschudy überliefert. Nach Fechter, Topographie Basels S. 79 war der Basler Stadtarzt im 14. Jahrhundert gewöhnlich ein Jude, obgleich das kanon. Recht eine solche Anstellung verbot. Genannt werden 1371 Meister Jossel der Jude (erhält 23 Pfund umbe seinen Lohn); 1379 Meister Gutleben (50 Florin). 1398 wird er mit Familie und Diener auf weitere zehn Jahre in den Dienst der Stadt genommen. Vielleicht ist er derselbe, der 1373 sich in Freiburg niedergelassen hatte.

³⁾ In Magdeburg warf sich das Volk auf die Juden, der Erzbischof aber und der Magistrat retteten eine grössere Anzahl. Güdeman, z. Gesch. d. Jud. in Magdeburg S. 15.

⁴⁾ Diepenbrock, Heinrich Suso's Leben bei Meyer-Merian S. 174.

Farbe? Ist's möglich, oder nicht? Der Historiker soll Richter sein. Waren die Gemordeten die Mörder oder sind's die angeblichen Richter gewesen? Doch seien wir nicht zu kühn. Wie lässt sich die Uebereinstimmung der Aussagen erklären? Gegen sie lässt sich doch nicht ankämpfen? Nun, auch bei den Hexenprozessen haben wir Geständnisse und übereinstimmende Geständnisse — und doch? Wersolltesich nichtschämen, zu sagen, dass er die armen Frauen und Mädchen für schuldig halte, die, — ein Opfer grausigen Wahnes, — so gepeinigt worden sind, dass sie alles das sagten, was die Richter hören wollten!? Und nur, wenn jene Hexen schuldig sind, könnte man auch an die Schuld der Juden von 1348 glauben! Die Uebereinstimmung der Geständnisse erklärt sich eben daraus, dass überall, bewusst oder unbewusst, nach einem und demselben Rezepte gearbeitet worden ist. Man braucht nicht einmal an Hypnotismus zu denken, vermittels dessen die Richter den Angeklagten zu jeder ihnen beliebigen Aussage bringen können. Die Armen ahnten nicht nur, sie wussten schon vorher, was man von ihnen wissen wollte! Nun kam die Folter oder die Angst vor ihr. Sie, wie die Verzweiflung und die Stumpfheit, welche mittelalterliche Kerker und ihre Qualen hervorgerufen vermochten, erklären Alles! Denn das „ane Folter“, welches scheinbar besagt, dass die Aussage freiwillig erfolgt ist, ist einesteils zur stehenden Formel geworden, so dass nicht angegeben werden kann, wie viel Wahres daran ist; andererseits soll es ebenso wie „ohne Marter“ nur bekunden, dass nach der Folter das Geständnis ohne abermalige Anwendung derselben wiederholt worden ist¹⁾ — und gebrannte Kinder fürchten bekanntlich das Feuer. Jener Jude zu Schaffhausen (1401) wurde — dies Beispiel muss doch vorgeführt werden, damit man ermesse, was es heisst, gefoltert werden,²⁾ — mit seinen beiden Genossen so behandelt: Ihnen wurden die Waden an den Beinen aufgeschnitten und heisses Pech hineingegossen. Als es zugeheilt war, wurde es wieder aufgeschnitten und die

¹⁾ Stobbe S. 189.

²⁾ Ullrich, Schweizer Geschichten S. 210 nach Albrecht Marsperg's Angaben in den Züricher Ratsakten.

Sohlen verbrannt, dass das blossе Bein zu sehen war. Unverbunden wurden sie dann zum Richtplatz geschleppt. Da rief der Eine: „Ich weiss nicht, wass ich verjehen (gestanden) han; denn bey der Marter hett (hätte) ich gesprochen, dass Gott nicht Gott!“¹⁴ Was dieser gesagt hat, das haben alle jene ehrwürdigen Blutzengen, alle jene Schlachtopfer der Volkswut und des Neides empfunden. Mit dem Bewusstsein, dass sie unschuldig hingemordet werden, gingen sie ein vor den Thron des Ewigen.

Am 15. September 1348 hatte auf Befehl des Herzogs von Savoyen in Chillion das erste Verhör stattgefunden. Das Opfer war ein jüdischer Arzt, Balavigny aus Thonon. Nach seinem Geständnis hat ein Magister (Rabbi) Jacob, der aus Toledo¹⁾ gekommen war und sich zu Ostern in Chambery aufgehalten hatte, ihm das Gift — von der Grösse eines Eies — in einem dünnen genähten Lederbeutel geschickt, um es in die grossen, öffentlichen Brunnen zu legen. Dieses Pulver, denn ein solches war das Gift — hat er in einen Brunnen unter einen Stein gelegt. Juden aus Neustadt, Montreantz, Vevey, St. Moritz, Evian haben ebensolches Gift durch denselben Boten bekommen. Selbst seiner Frau und seinen Kindern hat Balavigny nichts von dem Gifte gesagt, als er sie vor dem Wasser des Brunnens warnte. Vor dieser Aussage war er ein wenig gefoltert worden. Am nächsten Tage bekannte er Alles freiwillig und dazu, dass er von Aquetus von Montreantz eine Nuss gross (also kein Pulver!) Gift in einem Läpplein erhalten, das er ebenfalls in einen Brunnen geworfen habe. Davon aber hat er zwei Neustadter Juden erzählt. Dieses Gift ist rot und schwarz gewesen.

Am 19. September berichtet er ungezwungen, dass Mussus aus Neustadt ihm erzählt, wie er einen Brunnen in Neustadt und einen andern in Chillion vergiftet habe. In dem letztgenannten Brunnen wird das Gift endlich

¹⁾ Also aus Spanien stammt's wie 1321. Baders Verschwörung Jerusalem-Mainz ist in den Deutschen (Schlettstädter) Verhören (cfr. Ullrich, Schw. Gesch. S. 194. Moses in Mainz) begründet. Jerusalem wird freilich nur nebenher erwähnt.

gefunden und ein Jude mit demselben vergiftet! Wie wunderkräftig dieses, Basilikum enthaltende, Gift war, zeigt die Erklärung des Unseligen, dass, wenn man einen Vergifteten während des Schwitzens berühre, man sehr leicht angesteckt würde, ebenso von dem Hauche desselben. Das ist die Pest und kein Gift!! Neun Tage haben die Rabbinen verboten, von dem vergifteten Wasser zu trinken. Nun hat Mussus drei Wochen nach Pfingsten ihm erzählt, dass er das Gift gelegt — und am 19. September ist das Gift noch vorhanden und vermag noch zu töten! Wie stimmt das? Nachdem er Juden der ganzen Gegend angeschuldigt und im Allgemeinen erklärt hat, er sei sicher, dass andere Juden (i. e. alle) Mitwisser und Mitschuldige sind, findet er das Tüchlein, in welchem das von ihm gelegte Gift enthalten war — das Lederbeutelein wird nicht gefunden. Ein gewisser Banditono hat beim ersten Verhör von Mussus, beim zweiten auch von Jacob aus Toledo Gift erhalten. Auch er schuldigt zwei andere an. Ein Dritter gesteht zuerst nichts — dann alles mögliche — beim dritten Male sucht er sich als unschuldig hinzustellen. Zuletzt sollen Alle gestanden haben, dass alle Juden vom siebenten Lebensjahre an von dem Gifte wüssten. So kann es denn lustig weiter gehen, von Ort zu Ort, denn — auch in anderen Orten, überall sind Schuldige! Aquetus, dessen Mutter ebenfalls Weitere auf der Folter angegeben hatte — gesteht wohl das Gift, aber in einer Papierdüte, bekommen zu haben, es sei grün und schwarz gewesen. Die grossen Juden hätten in Neustadt immer Rat gehalten und die kleinen auch! Auch in Castel¹⁾ wurde am 10. Oktober ein peinliches Verhör veranstaltet, bei welchem wieder einige Varianten zum Vorschein kamen. Ein dünnes, eine halbe Spanne langes, ledernes Säckchen, das in Chillion nur für einen Brunnen reichte, soll dem Agimet genügen, Brunnen, Wasserkasten und Quellen auf seiner Reise nach Venedig, Calabrien und Apulien zu vergiften. Er habe es auch in viele Brunnen gethan. Wieder ein Anderer erhält es eine Faust gross in einem Leinwandtüchlein, das durchlöchert ist; da ist das

¹⁾ Schilter zu Königshoven S. 1040 ff.

Gift schwarz. Dann will ein Bettler schon vor zwei Jahren von einem reichen Juden in Basel den Auftrag und weisses Gift als Material zum Vergiften bekommen haben. Ein Würfelspieler hat's vor Jahresfrist in einem ledernen, zwei Finger langen Säckchen gegen Bezahlung verwendet. Was nirgends mehr vorkommt, als hier, wo das Beispiel von 1321 direkt einwirkt, das ist, dass auch Christen wegen der Brunnenvergiftung hingerichtet werden. In Augst (in Civitate Auguste) wurde drei verurteilten Nichtjuden die Haut abgezogen. Auch in Evian und anderen Orten Savoyens wurden einige geviertheilt, andere geschunden und gehängt, welche vor dem Tode die Juden als ihre Anstifter bezichtigten. — Die Angaben über Farbe, Form, Verpackung und Art der Verwendung ebenso, wie über Herkunft und Weitergabe bilden ein wirres Durcheinander, so dass noch heute, trotz aller künstlichen Redaktion deutlich ersichtlich ist, wie sie nach Belieben des Inquirenten ausgesagt worden sind und somit ein Produkt der Qual und Angst erschienen, hauptsächlich bestimmt, möglichst viele Beschuldigte in die Folterkammern zu schaffen. Auch von Widersprüchen wimmelt's — wie schon Meyer-Merian nachgewiesen hat. Hier sei nur auf den Wirrwarr hingewiesen, dass das Medikament verdächtigt wird, zu bewirken, was die Aeusserung der Krankheit ist — dass das Gift durch den Hauch und den Schweiss übertragen wird. Dem Unbefangenen ist's augenscheinlich, dass Krankheit und Vergiftung, Arznei und Gift, Arzt und Jude durcheinander gemengt werden, das hat den Knäuel von Geständnissen so unlösbar gemacht. Aber es ist doch hier und auch an anderen Orten Gift gefunden worden? Nun dazu gehört wirklich ein Glauben, der Berge versetzen kann. Denn dann muss man glauben, dass das drei Wochen nach Pfingsten in's Wasser gelegte Gift im September auch noch gewirkt hat, obschon es sonst nur neun Tage verderben konnte. War es löslich, wie war es möglich, dass es noch vorhanden war? Ist es unlöslich gewesen, wie konnte es das Wasser zu einem totbringenden machen? Zudem ist nirgends ein Beleg dafür erbracht, dass das Wasser wirklich vergiftet worden ist. Nur ein Bekenntniss spricht davon, dass in

einem Wassergraben Frösche und Fische abgestorben sind. Wurde vielleicht dieser Graben als vergiftet bezeichnet, weil die Fische abgestorben sind? Von Basel heisst's, dass Kinder getaufter und ungetaufter Juden Gift in die Häuser getragen haben. War's Gift und nicht gar Medikamente? Hie und da hat ein getaufter Jude seine früheren Glaubensgenossen beschuldigt; an anderen Stellen hat man die getauften als mitschuldig verbrannt. Die Uebereinstimmung der Aussagen ist eine erkünstelte; sie beruht darauf, dass die Inquirenten nach einem gemeinsamen Muster in die Juden hineinverhört haben — wie in die Hexen auch!

Nachdem die Juden von ganz Savoyen in die Anklage verwickelt waren, kamen Aussagen, welche nach Venedig, Calabrien, Apulien, Toulouse hinübergreifen. Die Protokolle wurden nach Bern in der Schweiz geschickt und von dort aus weiter verbreitet. Da wiederholte sich denn überall dasselbe. In Bern werden etliche Juden „gedäumelt“, d. h. ihnen werden Daumschrauben angelegt, und sie gestanden darauf die Vergiftung. In dem österreichischen Städtchen Zofingen im Bernergebiete wurde das Gift in dem Brunnen gefunden. Das gehört auch zu den Eigentümlichkeiten, zu den Merkwürdigkeiten dieser Untersuchungen, dass nie an grossen bedeutenden Orten, sondern immer nur in Winkelnestern, die neben grösseren Orten liegen, diese überzeugenden Funde des corpus delicti gemacht worden sind. Zofingen bei Bern — Waldkirch bei Freiburg. Schade darum ist's, dass wir das noch winzigere Zähringen von der Liste streichen müssen. Denn wie Schreiber¹⁾ sehr richtig bemerkt, hat Zähringen nie Stadtrecht gehabt. Der Brief kann also nicht von Schultheiss und Rat geschrieben sein. Daher ist die Vermutung desselben Historikers unabweisbar, dass Zeringen nur verschrieben ist für Zofingen. Dieser Fund ist nach Freiburg, Basel, Zürich und Strassburg gemeldet worden. Aber als Strassburg das Gift zur Untersuchung fordert, schreiben sie, sie hätten es „wohlverwahrt bei den Juden gefunden, und Hunde, Schweine und Hühner seien davon gestorben“.

¹⁾ Geschichte der Stadt und Universität Freiburg II 142.

Medikamente, alles, was Menschen oder Tieren Uebelbefinden und Tod bringen mochte, bewahrheitete, im Besitze eines Juden gefunden, die grause Mär, dass die Juden die Christenheit durch Vergiftung des Wassers und, wie man in Basel allein behauptet hatte, auch des Weines und der Butter aus- tilgen wollte. Freilich auch in Schlettstadt gestand ein Jude, und in dem von ihm gezeigten Hofbrunnen eines Rats Herrn wurde das Gift in einem Glase (soll wohl heissen: Fläschchen) gefunden! Aber in der Nacht darauf hat sich der Jude im Gefängniss erwürgt. — Ebenso wenig überzeugend, wie dieses toten, hat in Köln die Aussage des lebenden Juden gewirkt, den Bern dorthin geschickt hat, um dort über die Vergiftung auszusagen. — Köln blieb am kühnsten. Es hatte am ehesten erkannt, welche politischen Gefahren die Judenhetze den Städten drohe. Darum schrieben sie noch am 12. Januar 1349 nach Strassburg, sie fänden die Juden solcher Thaten unschuldig und befürchteten Aufläufe, die schlimme Folgen haben würden, wie in einigen Städten schon viele Menschen dadurch vernichtet worden seien. Sie halten das Sterben für eine Gottesstrafe und würden dieses Geredes wegen die Juden nicht schädigen lassen.¹⁾

Der Rat von Strassburg wurde gezwungen, gegen diese Mahnung zu handeln. Boten der Städte Strassburg, Basel und Freiburg waren in Benfelden mit dem Bischofe von Strassburg und allen Landesherren aus dem Elsass zusammen gekommen.²⁾ Gegen den Willen der in den Städten regierenden Herren (d. h. der Mehrheit des Rates) wurde die Vernichtung der Juden beschlossen. In Basel hatte die Volksmenge den Rat gezwungen, die Verbannten zurückzurufen³⁾ und gegen die Juden vorzugehen. So wurden sie dort Donners-

¹⁾ Bei Schilter 1024 „alse lange wir die Juden vindent solicher getate unschuldig und von dem uffoffe grosse beswerde möhte komen, alse och in etlichen stetten, da leider soliche uffoffe geschehen sint, vil lüte verdorben und verherget sint. Und wande wir och die sterbat ahtent, daz ez nit anders sie danne Gotz plage, so gedenc Kent wir daz wir die Juden von unserer stat von solicher mere wegen nit wellent lassen geleidiget werden.“

²⁾ Alberti Argentinensis Chron. S. 148.

tag, am Weihnachtsfeiertage 1348, auf einer Rheininsel verbrannt. In Strassburg wurde von der Volksmenge der Bürgermeister abgesetzt,¹⁾ und erst am Samstag 14. Februar 1349 erlitten die 1800 Juden auf dem Friedhofe den Feuertod.

So ist es auch in Freiburg — wo alle Verhältnisse denen seiner Bundesgenossen ganz ähnlich waren — ein Sieg der von einzelnen Ehrgeizigen gegen die Geschlechter geführten Zünfte, dass die Juden eingekerkert und notpeinlich vernommen wurden. Das ganze Verfahren — in welchem der Grafen keine Erwähnung geschieht — ist zugleich ein Glied in der Kette der Massnahmen, die Herren aus der Herrschaft zu bringen. Wie es scheint, begann hier die Prozedur am 1. Januar 1349, denn nach Wurstisen²⁾ handelten die Freiburger acht Tage nach der „Juden Röstung“ von Basel, d. h. nach Weihnachten 1348, dergestalt mit den ihren. Die Verbrennung fand jedoch nach der bestimmten Angabe der Protokolle³⁾ an dem „nehsten fritag vor unser frovwe tag der lihtmesse“, d. h. am Freitag 30. Januar 1349, statt. Alle Juden waren dingfest gemacht. Meiger Nassi⁴⁾ gestand, dass er ein Säckchen, etwa eine Spanne lang, in der „stette ursprung“, d. h. in die Brunnenstube, gelegt habe, wobei er einen der grossen Schlusssteine ausgebrochen und dann wieder an seinen Ort gebracht hat. Es wird nicht angegeben, dass der Brunnenmeister — wahrscheinlich der 1333 am 29. November dazu ernannte Johannes, Bürger in Freiburg, — gefragt worden ist, wie es sich damit verhalte — auch nicht, ob überhaupt dort Nachforschung gehalten worden ist. Vier Breisacher Juden, und zwar Ule Smeriandes, Jüdeli, Schœbeli und Uwelman⁵⁾ haben mit ihm beraten, wie sie die Breisacher

¹⁾ Ueber den Amman Peter Swarber, der aus der Stadt als Judenschützer verbannt und seines Vermögens beraubt wird, vergl. Schoepflin *Alsace illustré* T. V p. 44. Auch in Colmar sind die Juden gegen den Willen des Rates am 1. Sept. 1349 verbrannt worden, Stobbe S. 92.

²⁾ Basler Chronik 133.

³⁾ Schreiber, Urkunden I. S. 378 ff.

⁴⁾ Mayer Nassi. Im Pfarrregister findet sich derselbe Namen von einem Christen, Pfarrarchiv zu St. Martin Nr. 12. 1337: Heinrich Meiger Niesse.

⁵⁾ Uri Schmeril (Schmarjahu), wohl ein Bruder des oben S. 14 genannten Isak Smeriandes; Judel — Jehuda; Schabse — Scheftel; Feibelmann.

Brunnen vergiften könnten. Die von Breisach eingeschickten Aussagen derselben stimmen mit den Angaben des Meiger überein. Alle Juden von Strassburg, Basel, Freiburg und Breisach wissen von diesem Vergiftungsversuche.¹⁾ Die Breisacher Juden wollten dadurch Eigentümer des Berges (der Oberstadt) werden, wo sie nicht wohnen dürften. Das hat der Inkulpat als wahr versichert „bi der varte, so er varen muoste“ d. h. im Hinblick auf seinen Tod! Jeckeli Joliep²⁾ gesteht ausser der Teilnahme an der Vergiftung der „stette ursprung“ ein, dass die Juden in Freiburg einen Rat³⁾ in ihrer Mitte eingesetzt hätten, dem man Gehorsam leisten musste, und dass diese Ratsmänner Alles, was des Giftes wegen gethan wurde, angeordnet hatten.⁴⁾ Sie gehen zu Rat, sobald der Rat zu Freiburg Ratsversammlung hält, seitdem das Gerede von dem Gifte so stark geworden ist.⁵⁾ Die Gemeinde hatte die Gefahr, in der sie schwebte, seitdem die Tagsatzung nach Benfelden berufen worden war, wohl begriffen und an Stelle der gewöhnlichen Leitung einen Rat von 11 Mitgliedern eingesetzt, der, sobald eine Sitzung des Stadtrates stattfand, sich ebenfalls und zwar in dem Hause des Enselin oder des Mercklin oder auch in der „schuol“, d. i. der Synagoge versammelte, sich Kunde von den Beschlüssen verschaffte und die notwendigen Massnahmen traf. Die Mitglieder dieses Judenrates sind: ⁶⁾ Manne^a von Sletstadt, Jeckeli^b von Kestenholz, Meiger Friburg, Meiger Nase (der zuerst Vernommene), der blinde^c Jude, Gimpeli^d, Bunscheli^e und sein Vater Gumprecht^d, Jeckeli von Nüwenburg^f, des blinden Juden Tochtermann, Frumolt^g, des David Kuoehen^h Tochtermann, und Enselinⁱ, der Jude. Diese elf mögen mit

¹⁾ „umb das mort von der gift wegen.“

²⁾ Jakob Joseph (wohl Sohn des Joliebe) s. o. S. 21.

³⁾ Vrgl. Neustadt in Savoyen oben S. 37.

⁴⁾ allü ding usrichten von der gift wegen.“

⁵⁾ „sit dem male, das der lümde von der gift wegen also offenbar gericht wurde“.

⁶⁾ a) Mannes (cfr. S. 13) von Schlettstadt. b) Jakob, c) Lebelang = Jeckiel mit diesem Beinamen, d) Gimpel Verkümmern von Gumbrecht, e) Bunnem (Benjamin), f) Neuenburg, g) Awrohom = Abraham, h) Kohen, i) Anschel = Anselm.

dem Merckelin¹⁾ die zwölf reichsten Juden sein, von denen später die Rede sein wird. Nach der Aussage des zweiten Angeklagten hat nicht Meiger Nase (= Nassi), sondern ein Strassburger Jude Swendewin²⁾ für 20 Gulden, welche Manne, Jeckeli Kestenholtz, Meiger Friburg und Lebelang (siehe Seite 42, Note 6^c), der blinde Jude³⁾ — wohl die vier angesehensten — hergegeben hatten, das Gift in die Brunnenstube gelegt. Dieses wäre ihnen von zwei Baselern, Köppeli und Anscheli,⁴⁾ geschickt und anbefohlen worden, endlich allenthalben im Lande die Brunnen zu vergiften, was sie auch überall zwischen Freiburg, Breisach und Endingen, wo sie hätten hinzukommen können, gethan haben seit „umb unsere froyen tag der iungern und umb sant Gallen tag“ (d. i. seit dem 8. September und 16. Oktober). Davon wissen und dabei haben mitgeraten alle erwachsenen Juden. Die vier oben Genannten (Manne und Consorten) sollen noch mehr Gift in ihren Kellern vergraben haben! Aber auch hier wird nicht gesagt, dass gesucht und etwas gefunden worden ist! Die Jüdin Guothild⁵⁾ hat — erzählt er ferner — von ihren Fahrten über das Meer einen Kasten Gift mitgebracht, das aber keine Kraft mehr hat. Die Strassburger wären von den Juden in Avignon⁶⁾ — hier klingt die Erinnerung durch, dass der Verdacht aus Frankreich stammt — angefragt worden, ob sie noch mehr Gift wollten. Die Juden brauchen seit der Vergiftung der Brunnenstube (also seit vier Monaten — dieses Gift scheint daher sehr lange fortzuwirken) nur Wasser, das sie morgens aus dem Bache holten. Um keinen Verdacht zu erregen, schöpfen sie auch aus dem Brunnen, aber das schütten sie fort. Das Alles hat er ohne Marter gesagt — d. h. die Angst allein liess ihn die an ihn gestellten Fragen so beantworten. Darnach wurde er aufgehangen (gefoltert) und erklärte „bi der vart, so er varen müste“, dass es ihn und die anderen Juden gar sehr grämen würde, wenn Alles, was sie wegen des Giftes gethan, nichts genutzt hätte.

¹⁾ Marx. ²⁾ = Swendelin von שוונדלין (später Sundel gesprochen), Beinamen für Jehuda. ³⁾ dieser Mann hiess Jude = Jehuda. ⁴⁾ Koppel (Verkümmerung von Kaufmann) und Anselm. ⁵⁾ Gutlein, Gitel, Gute. ⁶⁾ Avignon.

Als Dritter wird ein Jude aus Waldkirch, das seit dem 19. Dezember 1345 im Besitze Freiburgs war, Namens Gotlieb¹⁾ vernommen. Dieser beschuldigt sich — natürlich „ane Marter“ — selbst, ein Säckchen mit Gift in den, Buochinbühel genannten, Brunnen in Waldkirch gelegt zu haben, was die anderen Juden dort bestätigten. Das Gift will er von Anshelm von Veringen²⁾ bekommen haben, der von Jerusalem nach Strassburg und auch nach Freiburg gekommen wäre. Als er diesen dort besuchte, hat er gehört, dass dieser Mann den Juden in Strassburg und Freiburg das Gift zu dem Zwecke gegeben habe, dass Alle, welche das Wasser brauchten, über lang oder kurz zu Tode gebracht würden. Auch er habe Gift erhalten, ohne dem Manne etwas dafür zu zahlen. Nur sechs Mass Wein hätte er ihm aus lauter Freude geschickt, dass er solch gute Botschaft gebracht „wie die Judenheit und unser Glaube dies- und jenseits des Meeres so sehr erhöht werden soll.“³⁾ — Worin diese Erhöhung bestehen könnte, — da es doch blödsinnig wäre, an die Ausrottung aller Nichtjuden zu denken, — das beachtete und daran nahm die mittelalterliche Logik keinen Anstoss. — In Freiburg, fährt Gotlieb fort, hat der Anshelm den vier oben schon besonders Genannten (der Jeckeli Kestenholtz heisst hier Jeckeli Joliep) das Gift gegeben. Die Austeilung hat, wie er es ja selbst eingeräumt hatte, Meiger Nase übernommen. Auch er erklärt, dass alle erwachsenen Juden darum wüssten. — Sodann wurde Liepinkint⁴⁾ verhört. Dieser bekundet, dass er ebenfalls Mitwisser sei, und giebt als Beweggrund den Rachedurst an, den die Ermordung der Juden durch König Armleder (1337)⁵⁾ erregt hat, sowie das Streben der Juden, auch einmal Herren zu sein, „wan ir genug lang herren gewesen sin“ (da ihr lange genug Herren gewesen seid).

¹⁾ Gottlieb (Jedidjah).

²⁾ Ihringen am Kaiserstuhl — doch giebt es einen Ort gleichen Namens auch in Hohenzollern.

³⁾ „wie die jüdescheit und unser gelovbe ennert meres und dissent meres alsust erhöht solt werden.“

⁴⁾ Uebersetzung von טוב עלים.

⁵⁾ Zwei Edelleute, die sich so nannten und von der Umgegend Colmar's aus weithin die Juden ermordet hatten.

Dankbar muss man diesem Protokolle dafür sein, dass es zu berichten nicht vergisst, dass wohl noch viele Andere „kestiget (gefoltert) wurden“, jedoch unter den Qualen der Folter die Standhaftigkeit und den Mannesmut nicht eingebüsst haben, sondern dass „ettelich nüt verjehen (einige nicht gestehen) wolten“. Andere dagegen gaben zu, was oben geschrieben ist, sowie dass sie kleine Säckchen mit Gift in die Brunnenröhren gesteckt haben.

Die Waldkircher Juden haben nicht allein das Geständnis des Gotlieb bestätigt, sondern die Vergiftung von dreizehn Brunnen bekannt, die dort und in der nächsten Umgebung des Ortes lagen. Und — Wunder über Wunder — in Gegenwart des Rates nahmen die Gefangenen selbst die Säckchen aus den Brunnen. Die Unthat wollten sie auf das Gebot der Strassburger und Freiburger Juden begangen haben. Am 30. Januar 1349 wurden die Freiburger Juden verbrannt. Die im Volksmunde lebende Ueberlieferung, dass dies auf dem Münsterplatze geschehen sei, kann schon um deswillen nicht als richtig anerkannt werden, weil man auf dem Friedhof der Vornehmen sicherlich eine vom Gericht angeordnete Hinrichtung nicht vornimmt. Viel eher dürfte sie auf der „Galgen und Rädle Matte“ beider Kapelle hinter der Basler Strasse vollzogen worden sein.¹⁾ Am Leben gelassen wurden die zwölf Reichsten,²⁾ die schwangere Frauen und die Kinder! Bevor wir nach ihrem Schicksale fragen, sei erwähnt, dass die Juden in der Umgegend ebenfalls verbrannt worden sind. Da steht Waldkirch obenan — das ja Freiburger Gebiet war — dann Breisach, wo seit 11. Juni 1330 die Juden der Stadt gehörten,³⁾ Neuenburg⁴⁾ und andere kleine Orte, wie Endingen⁵⁾ und andere mehr.

¹⁾ Mitteilung des Herrn Stadtarchivar Poinignon.

²⁾ Alberti Argent. Chronicon 148. An anderen Orten wurden „plures Judaeae pulchrae quasi invitae“ erhalten.

³⁾ cfr. Wiener, Reg. S. 223 Nr. 47 eine Verpfändung von Breisach, Neuenburg u. s. f. mit den Judensteuern 26. Mai 1348. 1478 wird in Breisach ein Judenturm erwähnt. Poinignon, die Urkunden des Stadtarchivs Breisach.

⁴⁾ Zeitschrift für die Geschichte d. Oberrh. 4. 23. 1364 wird hier eine Judengasse genannt bei Huggle, Gesch. Neuenb. S. 209. Dagegen bezieht sich der bei Schilter ohne Datum erhaltene Brief aus Kenzingen auf 1401, weil erst damals und nicht 1349 Anklagen wegen Kindermordes erhoben wurden

⁵⁾ Roesch, die Juden in Freiburg S. 11.

Waren die Juden schuldig? Hören wir, wie die jüdischen Schriftsteller sich darüber äussern: Samuel Usque¹⁾ schreibt: „Die Juden hatten sich in Deutschland in der Landschaft „Thüringen im Jahre 5108 (1348) sehr vermehrt, und da die „Bewohner des Landes von Neid gegen sie erfüllt waren, „trachteten sie darnach, jene zu töten. Als nun damals Viele „erkrankten, sprachen sie: die Juden haben Gift in die Brunnen „geworfen, um uns zu töten, erhoben sich plötzlich gegen sie „und erschlugen viele mit dem Schwerte, andere peitschten sie „mit Ruten und verbrannten sie. Siehe es, o Gott, und schaue „und führe ihren Streit.“

Salomon Abn Verga²⁾ erzählt: „5160 (muss heissen 5108) „war eine starke, gewaltige Pest in allen Gegenden Deutsch- „lands . . . derengleichen nach den Geschichtsbüchern nur „einmal in Rom gewesen ist . . . da erhob sich ein Teil des „Volkes der Länder und sagte, dass die Juden Todesgift in „die Ströme geworfen haben, und von dort die Pest ihren Ur- „sprung habe. Damals versammelten sie sich und klagten „dem Könige und teilten ihm alles mit, was ihnen geschah. „Da fragte der König: Sterben auch Juden an der Pest? „Sie aber antworteten: Auch nicht Einer. Der König fuhr „fort: Wenn sie Gift in die Flüsse legen, was trinken sie? „Sie erwiderten: Brunnenwasser. Der König sagte: Was „trinken sie in den anderen Ländern, die kein Brunnenwasser „haben? Das sage ich euch in Wahrheit, es ist ausgeschlossen, „dass davon die Pest herkommen möchte. Denn wieviel Gift „müssten sie in einen Fluss werfen, dass es nicht ohne Wirkung „in der Fülle des Wassers verschwinde! Seht, es strömt „immer frisches Wasser herzu und das hiergewesene fliesst „ab — woher soll das frischhinzufliessende mit Gift gesättigt

¹⁾ Mitte des 16. Jahrhunderts in Emek habacha ed. Wiener, S. 53.

²⁾ Schevet Jehuda § 26. Er scheint an Vorkommnisse zu denken, wie da der Herzog v. Oesterreich (Albert) 330 Juden in der Kyburg geborgen hatte, die auf Drohung der Städte, und weil sie die Taufe anzunehmen verweigerten, getötet wurden. Hierauf gestützt meint Rösselmann, Gesch. Breisachs S. 212 eine Verfolgung der Juden dieser Stadt in dieser Zeit verneinen zu dürfen. Vielleicht wurden die Br. Juden auch nach der Kyburg gebracht und dort getötet. (Ulrich 117.)

„werden? Zudem bekommt der Vergiftete nie Beulen! Ferner „befolgt meinen Rat, thut fortan wie sie und trinkt Brunnenwasser. Wir wollen dann sehen, ob ihr von der Pest verschont bleibt. Doch, als sie vom Könige unverrichteter Sache fortgingen, spottete ihrer ein Jude — da suchten sie ihnen zusagende Zeugen, welche bekundeten, dass Juden um Mitternacht etwas in den Fluss geworfen und Beschwörungen darüber gesprochen haben. Es kamen auch schlimme Berichte über die Juden, so dass der König sprach: Wenn es auch noch zweifelhaft ist, muss man sie doch vertreiben. Da erhob sich das Volk und sagte: Nachdem sie Viele von uns getötet haben, sollten sie straflos weggehen, reich, voll von unserem Erwerbe und von dem Wucher, den sie von uns gesogen haben? Nein, der König befehle, dass sie sich taufen, oder getötet werden. . . . Damals waren Verfolgungen im ganzen Lande Deutschland und der Provence, und Not und Leid, wie ihresgleichen noch nicht gewesen ist. Doch die Deutschen standen ein für die Heiligung Gottes und seine Lehre und wechselten ihren Glauben nicht.“

Nicht einen Augenblick zweifeln die jüdischen Schriftsteller an der Unschuld der Juden. Es kommt ihnen nicht in den Sinn, dass eine solche Verirrung auch nur einmal und irgendwo möglich gewesen wäre. Das stimmt mit dem, was Tschudy¹⁾ berichtet: „Es meinten viel weiser Liuten, die Juden wären nicht schuldig mit Vergiftung der Wasser und dass sie solches „us grosser Marterung bekennt.“ Sie hätten gemerkt, dass schädliche Feuchtigkeit und Dünste durch die Erdbeben in das Wasser gekommen seien und deshalb haben sie die „Brunnen und Sud gemieden zu trinken.“ Auch der Chronist Cyriacus Spangenberg²⁾ meint: „Ob sie aber die Brunnen vergiftet haben an allen Orten, das weiss ich nicht; sonderlich, dass daraus die Pestilenz sollte durch Europa kommen sein, ist nicht glaublich, denn das Gift bringt ja nicht Pestilenz, sondern den gewissen Tod.“

Auf Grund dieser und noch weiterer Erwägungen — wie dass nach der Vernichtung der Juden die Seuche nicht

^{1) 2)} bei Meyer Merian 180.

aufhörte — haben die Einsichtigen, Ruhigen und Gebildeten schon im vierzehnten Jahrhundert die Juden nichtschuldig erklärt, wie es unter den neueren Schriftstellern Schneider und Meyer-Merian thun, obschon ihnen nicht bekannt war, wie jeder Mord dem Juden durch die Religion verboten ist, und wie sehr dieses Verbot in dem Charakter und dem Wesen der Juden eingewurzelt ist.

Demnach wird jeder Vorurteilsfreie dem alten Königs-hoven¹⁾ beistimmen müssen, der meint: Die Schulden, welche man bei den Juden hatte, wären das Gift gewesen, das den Juden den Tod brachte.¹⁾ Die Schonung der reichen Juden, die wahrscheinlich überall, wie in Freiburg, die hauptsächlich Beschuldigten gewesen waren, hatte den Zweck, das Geld der Juden in die Hand zu bekommen. Die Juden mussten ihre Schulden angeben, damit die Fürsten und die Städte sie einzuziehen vermöchten. König Ludwig der Baier hatte wohl zuerst die Fiktion consequent durchgeführt: die Juden sind Kammerknechte, d. h. Leibeigene des römischen Königs. Ihr Leib und Leben, wie ihr Hab und Gut gehören also ihrem Herrn, der damit nach Gutdünken schalten und walten kann. 1324 hatte er den güldenen Opferpfennig eingeführt, das heisst, jeder Jude und jede Jüdin, die über zwölf Jahre alt sind, müssen dem Könige jährlich einen Gulden geben, gleichviel wo und unter welchem Herrn sie ihren Sitz haben. Wohl war von Päpsten und sonst schon im zweiten Kreuzzuge, und seitdem öfter, ein Erlass der den Juden geschuldeten Zinsen verkündet worden. Diese Zinsen aber waren noch nicht ihr Eigentum geworden; das ausgeliehene Kapital aber hatte man den Eigentümern zu nehmen bisher noch nicht gewagt. Denn was sonst früher von Schuldenerlassen verlautet, bezieht sich nur auf friedlos und rechtlos Erklärte. Auch hier brachte erst Ludwig der Baier System in das Schuldenerlassen. — Er bezahlte mit dem Gelde der Juden.²⁾ Am 1. Dezember 1326 erliess er den Herzögen

¹⁾ S. 296 „und was man den Juden schuldig was, das war auch die Vergift, die die Juden dötete.“

²⁾ Wiener, Reg. S. 31. No. 52 — S. 40, No. 111. S. 45, 142, Monum. Zollerana III No. 110.

von Kaisersberg und noch zwei anderen Herren Alles, was sie an Juden im Elsass schuldig sind, Kapital und Zins. — 1337 — 7. Januar — wurden Augsburger Juden solange durch ihn eingesperrt, bis sie alle Schuldscheine der Stadt und ihrer Bürger herausgegeben haben. — 1343 — 5. Januar — schenkte er dem Burggrafen von Nürnberg Alles, was er mehr als 85 Juden schuldet.

Sein Nachfolger, Karl IV., geht nun noch einen Schritt weiter. Er, der Kaiser, tritt in Unterhandlungen ein, wie die voraussichtliche Niedermetzlung der Juden auch für ihn lukrativ gemacht werden kann. Solche Verhandlungen fanden statt mit Nürnberg und Frankfurt.¹⁾ Wo der Kaiser die Erlaubnis zum Morde nicht gegeben hat, reklamirt er seinen Teil an der Beute. Ueber Verhandlungen dieser Art mit Strassburg geben die beiden Briefe bei Schilter²⁾ Auskunft. In Augsburg³⁾ nimmt er den ganzen Nachlass, die Stadt begnügt sich mit dem, was sie den Juden schuldig gewesen ist. Aber auch Neuenburger liess Kaiser Karl zu Kaisersberg am Himmelfahrtstage 1354 alle Judenschuld, „die sie den Juden schuldig sind gewesen oder noch sind, wo die gesezzen sind, sie sein lebendig oder tod.“

Huggle,⁴⁾ der dieses Aktenstück mit dem ihm von Herzog Rudolph von Oesterreich 1357 erteilten Visum abdruckt, hält die Gelegenheit für billige Witze geeignet, welche wir einem weitem Publikum allein um deswillen nicht preisgeben, weil Huggle keine Ahnung des furchtbaren Ernstes hatte, der sich dahinter birgt. Obschon er selbst erzählt hat, dass 1349 in Neuenburg die Juden verbrannt worden sind, merkt er nicht, dass der Kaiser das Eigentum der verbrannten oder vertriebenen Juden verschenkt. Er merkt nicht, dass der Satz: „und wir wollen, daz nieman, er si geistlich oder weltlich, edel oder unedel, oder wie er genant is, christen oder juden, die vogenant

¹⁾ Stobbe, S. 54 und 100. (In Nürnberg wurden sie erst am 6. Dez. 1349 verbrannt).

²⁾ 1051 ff.

³⁾ Stobbe 83. 1347 wird dem Kloster Klingenthal alles geschenkt, was Joseph Juda von Neuenburg zu fordern hat. (Fechter. Topogr. Basels S. 210).

⁴⁾ Geschichte Neuenburgs S. 124.

judenschuld vordern oder heischen sulle“ etc., uns einen Streifblick in die unendlichen Streitigkeiten thun lässt, in welche die Judenmörder, welche dadurch der Juden Erben wollten geworden sein, geraten waren. Wenn Freiburger Juden z. B. an Neuenburg oder Bürger dort Forderungen hatten, so betrachtete sich die Stadt Freiburg — von der der Kaiser, soweit die Akten es bekunden, seinen Teil an der Beute nicht verlangt hatte; mit den Grafen dagegen fand die Stadt sich ab — als Rechtsnachfolger dieser ihrer Juden und verlangte Zahlung der Schuld. Neuenburg weigerte sich dessen und appellierte mit Glück an den Kaiser, der sich, wahrscheinlich um billigen Preis, geneigt hat finden lassen, diese Stadt aller gegen Juden eingegangenen Verpflichtungen los und ledig zu sprechen.¹⁾ Doch nicht allein ein Zankapfel zwischen den einzelnen Städten, den Dynasten u. s. f., sondern auch zwischen den Städten und ihren Bürgern, zwischen dem Rate und der Bürgerschaft sind die Judenschulden geworden. Und besonders Freiburg bietet ein sehr bewegtes Bild dieses innern Kampfes. Der Rat wollte nicht nur die confiscirte Habe der Stadtkasse zuführen, sondern auch die durch die zwölf im Gewahrsam Gehaltenen angegebenen Schulden für die Stadt einziehen. Die Bürgerschaft dagegen verlangte, dass die Schulden niedergeschlagen, also den Schuldnern geschenkt werden sollten. Bis in die Reihen des Rates tobte der Streit, sodass schon am 3. Februar der Beschluss gefasst werden musste — der ohne diese Erklärung sehr seltsam aussieht — dass Beschlüsse des Rates oder seiner Mehrheit gültig und fest bleiben.²⁾

Der Rat hatte sodann, um der öffentlichen Meinung in etwas entgegenzukommen, beschlossen, dass man Bürgern und Seldern, die an Juden „stuonden“ (i. e. schulden) von der

¹⁾ Ebenso spricht Kaiser Karl IV. den Markgrafen Rudolf V., den Wecker, aller Judenschuld (besonders an die Strassburger Juden) frei 1349. Da diese verbrannt waren, ist es eine Minderung des von der Stadt Strassburg angetretenen Erbes. Dasselbe bedingt die Rückgabe der den Juden verpfändeten Krone an Markgraf Friederich. cfr. Sachs, Einleitung etc. II S. 142 und 152.

²⁾ „Wes der rat oder der merteil des rates, das ist ouch der rat, übereinkoment, das das feste und stete so beliben, was das ist, ane alle geuerde.“ Schreiber a. a. O. 383.

Schuld fünf Pfund¹⁾ Pfennige ablassen sollte. Den Rest wollte man, wie den Zünften heilig gelobt wurde, zu gemeinem Nutz der Stadt verwenden, so dass Arme und Reiche davon Vorteil haben würden. Die Herrschaft (d. h. der Graf) würde mit dem zufrieden sein, was ihr der Rat giebt. Der Schultheis, Ritter Johans Snewelin, war scheinbar mit diesem Beschlusse zufrieden. Aber sofort nach der Sitzung liess er einen der bedeutendsten Demagogen der Stadt, den Schuster Johans den Mattmann, zu sich kommen, und redete ihm zu, dass die Bürgerschaft die Schulden dem Rate nicht zugestehen, sondern Zahlung bis zur Pfändung — die er mit nicht wiederzugebender Deutlichkeit beschreibt — weigern sollte. In Folge davon entstanden Aufläufe. Doch der Rat greift energisch durch. Der Schuster wird auf zehn Jahre recht- und mittellos²⁾ aus der Stadt und dem zweimeiligen Umkreise derselben verbannt, der Schultheiss für dieselbe Zeit, doch nur für die „erütze“ (Kreutze, d. h. bis an den Bann der Stadt), sein Bruder Conrad Snewelin auf fünf und Johans der Oeler auf ein Jahr. — Doch noch lange dauerte es, bis die Ruhe vollständig hergestellt war. Am 2. März 1352³⁾ tritt Freiburg in den Bund mit dem Bischof von Strassburg, geistlichen und weltlichen Herren und den Städten Strassburg, Basel, Breisach, Colmar, Hagenau, Schlettstadt, noch vielen anderen elsässischen Orten, sowie Offenburg, Gengenbach und Zell, um mit vereinter Macht die Ruhe herzustellen und aufrecht zu erhalten. Schwer hielt es, die Judenschulden bei den fremden Grafen, Rittern und Herren einzuziehen. Es dürfte Freiburg nichts Anderes übrig geblieben sein, als was Strassburg am 5. März 1349 gethan hat, dass es den im oben erwähnten Bunde genannten und noch anderen geistlichen und weltlichen Herren, Grafen und Rittern alle Pfandbriefe der Juden zurückgab und sich dafür ihre Hilfe versprechen liess, wenn

¹⁾ Schreiber, Urkunden I. S. 385: Wie es mit kleineren Schulden gehalten, ebenso nach welchem Verhältnisse die fünf Pfund (= 105 M.) berechnet werden sollten, ob man sie von 10 ebenso, wie von 1000 abziehen mochte, wird nicht gesagt.

²⁾ „ane gnade und ane pfenninge“.

³⁾ Mone, 24 S. 173, die Urkunde ist von Hagenau datiert.

die Stadt wegen der Juden angegriffen oder beschädigt werden sollte.¹⁾ Wie dadurch die Begehrlichkeit des Adels, seine Schulden stets auf so billige Weise los zu werden, gesteigert wurde, das erzählt Schilter²⁾ zum Jahre 1390 von Bischof Friedrich, dem Markgrafen Bernhard zu Baden und anderen Herren, die hohe Zinsen und Zahlungen an die Stadt Strassburg leisten sollten und glaubten, sie mit Acht und Krieg wett zu machen. Mit Acht und mit Krieg zahlte man damals den christlichen Bürgern die Schulden. — Wie musste es erst den Juden ergehen?

Die am Leben gelassenen Juden wurden arm³⁾ und allein (ohne Kinder und oft auch ohne ihre Frauen) in's Elend gejagt. Auf der Suche nach neuen Wohnsitzen wurden Viele von ihnen totgeschlagen oder in Sümpfen ersäuft.⁴⁾

Die der Gemeinde der Juden und den Einzelnen, welche keine Kinder in der Stadt zurückgelassen hatten, gehörenden Häuser wurden Eigentum der Stadt. Aus der „Judenschul“ und den anliegenden Wohnhäusern wurde das bürgerliche Bräuhaus, welches jetzt unter dem Namen „Neuhof“ städtische Armenwohnungen enthält. Auch die Orden gingen nicht leer aus, sondern haben ihren Teil von der Judenbeute erhalten. Das Judenhaus, welches durch zwei öde Häuser von Mathis Opfinger's Besitz getrennt ist, wird im Herrschaftsrechtsbuch II⁵⁾ als den Prædicatores (den Dominikanern) von „Johan's Brisach's hus“ gehörig bezeichnet. Ob Johannes von Breisach ein Jude gewesen ist, dessen Haus in den Besitz der Predigermönche übergegangen ist? Der Name Johannes spricht nicht dagegen, ebensowenig, dass der Zusatz „Jud“

¹⁾ Fürstenbergisches Urkundenbuch II, No. 271 (Tübingen 1877).

²⁾ S. 756 u. 761: „Die grosse zinse und gilt in die stadt gobent und meyndent das mit der oht wett zu machen und mit kriegende.“ Dann fährt er fort: „und hasseten die von Strossburg darumb das sie den Burgern vil schuldig worent und jr lant den Burgern versetzt sint und wondent mit disem krieg die schuld und zinse wett machen und die stat twingen und verderben und verderbten sich selbs das sie eins tags me schuldig sint denn des andern und mynre hant dan vor.“

³⁾ *Pars prorsus periiit, pars spoliata remansit* sagt ein altes Messbuch.

⁴⁾ Koenigshoven a. a. O.

⁵⁾ Von 1473 S. 28.

fehlt, da das Haus des „Jacob Joliebes sun“ in demselben Buche ebenfalls ohne diese Bezeichnung aufgeführt ist.

Die zurückbehaltenen und die in der Gefangenschaft geborenen Judenkinder wurden getauft. Von Strassburg, wo ihre Zahl auf 500 angegeben wird, sowie von Basel und Freiburg wird dies ausdrücklich berichtet.¹⁾ Aus Freiburg erfahren wir, wie solchen Kindern und ihrem Gute Pfleger und Vormünder gestellt wurden. So verkauft am 12. November 1349 Claus Steinhuser von Betzingen an Junker Tegenhart Hevenler und Meister Conrat den Smit (Schmied) vor dem Predigerthore in Freiburg als den Pflegern von Jecklin, Abrahams Rœminges des Juden Kind, ein Pfund Heller Gült ab Reben zu Endingen für zwölf Pfund Heller. Die Pfleger des Judenkindes, ein Edelmann und ein Handwerker, geben von ihres Mündels Vermögen dem Rebmann von Betzingen eine Hypothek auf $8\frac{1}{2}\%$. Diese getauften Kinder behalten, auch wenn sie einen Stammnamen haben, den Beinamen Jude, der teilweise auch ihr Familienname wird. So entscheidet das Schultheissengericht in Freiburg am 27. August 1381 einen Rechtsstreit zwischen Cuonrat Statz als Spitalspfleger und Cuoni Jude dem Rebmann wegen des Pfandrechts²⁾ an einem Stück Reben. Dieser Cuoni Jude der Rebmann ist sicherlich einer der 1349 Getauften. Später wohnt „Cuoni Jud“ in der „Clossengasse“, — ob dies wohl sein Vaterhaus war?³⁾ — und, während bei den meisten Häusern „mt 3“ wohl eine Steuer von 3 Pfennigen bedeutet, ist bei dem seinigen das Zeichen XII 3 vermerkt, was wahrscheinlich darauf hinweist, dass er eine grössere Besitzung sein genannt hat. Neben den von St. Johans ist ein Hanman Jud⁴⁾ (mit mt 3) vermerkt. In einem Hause am Pfeller und Mennweg, das den Predigern gehört, sitzt

¹⁾ An manchen Orten waren auch schöne Mädchen gegen ihren Willen getauft worden. Ulrich S. 94. (Oben S. 45 Anmerk. 2).

²⁾ Urkunden des hl. Geistspitals, welche ich der Freundlichkeit des Stadtarchivars, Herrn Hauptmann Poinignon, danke.

³⁾ Gewerftbuch S. 18 vom Ende.

⁴⁾ Ebendasselbst S. 12 v. E.

Uolrich¹⁾ der Jud mit 3 Pfennigen Grundzins. — Der Uoly Jud ist wohl ein anderer, da er ein eigenes Grundstück hat.²⁾ Die zweimal genannten „zem Juden“ dagegen sind wohl nicht jüdischer Abstammung.³⁾ Wenn 1253 in einer Urkunde des Klosters Salem H. Judeus als Zeuge unterschreibt, so ist es kein Jude, sondern ein Täufling oder ein Nachkomme eines Getauften.⁴⁾ Nur ein getaufter Jude wird genannt, d. h. einer, der als Erwachsener die Taufe angenommen hat, — und dieser eine ist nicht aus Freiburg. Es ist Hans, der toft Jud von Strassburg, welcher Merczler (Krämer mit Colonialwaaren) ist und als vermögend bezeichnet zu sein scheint. Hervorzuheben ist, dass „der toft Jud“ in einem amtlichen Verzeichnisse⁵⁾ gebraucht wird.

Wie in Strassburg die Vertreibung der Juden aufhundert, in Basel auf zweihundert Jahre beschlossen worden war, so hat man sie auch in Freiburg als eine endgültige, mindestens aber als eine langgültige gedacht. Fehlte es doch nicht an Bürgern, welche, wie die Sneweline und die Malterer, oder an Frauen, wie die Rössin, welche bereit waren, Weltlichen und Geistlichen, Fürsten und Bürgern gegen sicheres Unterpfind auf 10 %⁶⁾ gegen geringere Sicherheit um höhere Zinsen zu leihen. Aber es scheint doch, als ob diese bei aller Findigkeit nicht findig genug gewesen wären.⁶⁾ Dazu wird der Graf und mit der Zeit wohl auch die Stadt die Steuern der Juden ungern entbehrt haben. Denn die Juden müssen besonders steuerkräftig gewesen sein, da sie mehrfach in folgender Reihenfolge aufgeführt werden: „Bergwerke, Juden, Zölle.“⁷⁾ Nach 1350 liess man sich deshalb vielerorten vom Kaiser die

¹⁾ Herrschaftsrechtsbuch von 1400.

²⁾ Gewerftbuch.

³⁾ Gewerftbuch S. 29 Conrat, Zem Juden (Suter i. e. Schuster), S. 9 v. E.: Der zem Juden der münch.

⁴⁾ Mone, 35 S. 23; cfr. oben S. 12 Anmerkung 2.

⁵⁾ Gewerftbuch S. 23.

⁶⁾ Vergleiche oben S. 4 Anmerkung 1.

⁷⁾ Stobbe, S. 25 und Anmerkung 23. — Weiteres auch auf der folgenden Seite.

Genehmigung zur Judenaufnahme geben, welche grossenteils nur auf einige Jahre verliehen wurde.¹⁾

Mochte aber immerhin das Bedürfnis für die Wiederaufnahme der Juden sprechen, — dass sie so schnell wieder aufgenommen wurden, bezeugt den Giftverdacht als einen künstlich erregten. Würde das Volk den Juden ernstlich zugeトラут haben, dass sie es hatten morden wollen, so hätte es sie nie wieder in seiner Nähe geduldet. Ueberall jedoch, wo sie als Mörder verfolgt worden waren, werden sie nach wenig Jahren wieder aufgenommen. Schon 1352 (der Schutzbrief ist von 1354)²⁾ sind sie wieder in Zürich, 1355 in Mülhausen i. E., in Basel 1365 und in Strassburg vor 1369.³⁾ In Freiburg lässt sich das Datum ihrer Wiederaufnahme durch Folgendes bestimmen. Am 11. April 1359 bestätigt Kaiser Karl den Grafen Egon in der Landgrafschaft im niedern (untern) Breisgau, und wahrt ihm dabei sein Recht auf die nicht mehr vorhandenen Juden, sowie auf diejenigen, welche wieder dort wohnen möchten, denn er bekommt neben anderen Gerechtsamen: und auch die jüden, die weilent (ehemals) zu Freiburg waren und die jemals dort wohnen werden.⁴⁾

Diese künftigen Zeiten sind schon vor 1360 gegenwärtige geworden. Denn da der Kaiser am 16. August 1360 demselben Grafen die Landgrafschaft im ganzen Breisgau verleiht, giebt er ihm auch die Juden zu Freiburg, welche dort wohnhaft werden oder sind!⁵⁾

Während und trotz der Kämpfe der Stadt gegen den Grafen erstarkt die jüdische Gemeinde Freiburgs immer mehr.

¹⁾ Stobbe, S. 24. Zur Landgrafschaft des Breisgaus scheint dieses Recht, Juden zu halten, dauernd gehört zu haben.

²⁾ Ulrich, Schweizer Gesch. S. 96.

³⁾ Meyer-Merian 189. Nach Nürnberg kommen sie schon kurz vor Weihnachten 1349, also wenige Tage nach der Verbrennung, zurück. cfr. Stobbe, S. 55.

⁴⁾ Schreiber, Urkunden I. 478 ff. „und ouch die jüden zu Friburg, ob ymer aldoselbes zu Friburg jüden wonen werdent, in künftigen zeiten, und wellen, daz derselbe Graf Egen . . . genizzen gentzlich . . . und sein von der vorgenanten landgrafschaft, und von den jüden . . . unser, unserr nachkomen an dem reiche, und desselben reichs getrewe lehen man“.

⁵⁾ Ebendaselbst 480: „die jüden ze Friburg so sū da wonhaftig werdent der sint“.

Als dann 1368 die Stadt sich vom Grafen Egon loskauft — sie giebt ihm die Herrschaft Badenweiler und viel Geld dafür, — entsagt der Graf auch der Münze zu Freiburg und den Juden, den beiden Zöllen, den Zinsen an den Hofstätten u. s. w.¹⁾

Bader²⁾ kühlt auch hier sein Mütchen an den Juden, indem er das grosse Wort gelassen ausspricht, dass kaum eine andere Nationalität sich solch verletzenden und erniedrigenden Missbräuchen unterworfen hätte, um der Erlaubnis wegen, dass sie in der Stadt wohnen dürften, als allein die Juden, und kurz und scharf dafür als Beweggrund angiebt, sie hätten es nur ihres Schachers wegen gethan. Er würde alle diese Tiraden unterlassen haben, wenn er auch nur geahnt hätte, wie heiss die Liebe zur Heimat, selbst in jenen unseligen Zeiten, in den Herzen der Juden geglüht hat. An der Heimat, welche sie herzlos versties, hing ihr Herz. Hoch und heilig hielt der Jude die Stätte seiner Geburt, den Platz, in dem die Gebeine seiner Eltern, seiner Kinder ruhten. Mit sich nahm der Jude den Namen seiner Vaterstadt, die ihn ausgetrieben hatte, und noch seine späten Enkel liessen sich nach ihr benennen. Gar mancher jüdische Familienname erhält so die Erinnerung an den Ort, aus welchem einst der Urahn der Familie ausgetrieben worden ist. Wohin hätten die Elenden sich wenden, wohin hätten sie aber auch wandern sollen? Wohl zogen sie immer mehr nach Osten zu, wo die slavischen Länder sich ihnen als Zufluchtsstätte öffneten. Aber durch Sprache und Sitte waren sie mehr, als man gemeinhin glaubt, — vielleicht mehr, als sie selbst es im friedlichen Verlaufe der Zeiten ahnten, — Kinder der deutschen Erde geworden. Das ward ihnen erst so recht deutlich, da man sie zwang, in die Fremde auszuwandern. Und wenn damals, wie auch jetzt wieder — es giebt eben nichts Neues unter der Sonne, und das Irdische, das Niedrige und Gemeine besteht leider ewig ungemindert fort! — ihnen zugerufen wurde, Palästina ist eure Heimat, so hat der Jude im Mittelalter wohl gehofft,

¹⁾ Schreiber, a. a. O. 514. Ausserhalb der Stadt behält der Graf sich seine Rechte vor. Juden sind nicht darunter. ²⁾ 271.

Gott werde seinen Messias senden, der ein Reich des Friedens auf Erden begründen und die Juden in das heilige Land führen werde. Aber ohne diese göttliche Weisung dahin auszuwandern, kam ihnen nicht in den Sinn. Dort, wie in allen Ländern ausserhalb Deutschlands, starrte den deutschen Juden die Fremde entgegen. Noch heute sprechen die späten Nachkommen jener Verstossenen in Russland und Polen die deutschen (fränkischen, allemannischen und schwäbischen) Dialekte in grotesker Mischung untereinander wie mit Slavischem und Hebräischem. Urgermanen haben leichter und schneller in Amerika und sonst ihr Deutschtum abgestreift, als diese semitischen Stiefkinder. Doch nicht allein die Gefühle des Herzens, sondern auch die Not des Lebens zwang sie um jeden Preis Wohnsitze und eine Gelegenheit, sich und den Ihrigen Brod zu erringen, zu gewinnen. Was uns allein in Erstaunen setzt, ist die Leichtigkeit, mit welcher Land und Leute in so kurzer Zeit es vergessen haben, dass die Juden die Brunnen vergiftet hatten. Denn an eine Notlage, welche die Aufnahme der Juden erzwungen hätte, ist nicht zu denken. Die Bevölkerung des Landes hatte vielmehr eine Auswahl, da neben den Juden ohne jede Scheu Lombarden¹⁾ und sogar Bürger der Städte den Geldhandel betrieben. Nochmals betonen wir es, dass hieraus unbedingt geschlossen werden muss, wie auch jene Zeit schon, nachdem der Juden Geld eingeheimst und verbraucht war, mit der Konstanzer Chronik²⁾ der Meinung gewesen ist, dass den Juden Unrecht geschehen ist, da doch die pestartige und schnell dahinraffende Krankheit noch viele Jahre gedauert hat, auch nachdem die Juden verbrannt und für immer ausgetrieben waren. Wüteten doch in Freiburg selbst verheerende, pestartige Krankheiten in der Zeit, in welcher kein Jude darin wohnte, wie in den Jahren 1474, 1480,

¹⁾ Ullrich, Schweizer Geschichten, nennt z. B. solche Cauwertschen in Zürich, wo man sie 1376 und 1424 zu verjagen droht, wenn sie nicht Brief und Pfand zurückgeben.

²⁾ Bei Mone, Quellen S. 315. „Den Juden Unrecht beschach, wane derselb sterbet darnach vil jar weret, nachdem und sy verbrént wurden und ouch verschickt und verbotten“.

1492, 1501, 1526, 1530, 1535, 1540, 1551, 1564,¹⁾ 1576, 1583,²⁾ 1594, 1610 und 1633.

Eben dieselben Patrizier, welche, nachdem sie viel Geld erhandelt, nunmehr auch Staatsämter und Würden erstrebten, hatten es dahin gebracht, dass die Stadt sich von ihrem Grafen loskaufte und sich schon am 8. Mai 1368 der Herrschaft Oesterreichs übergab. Angeblich war das Geld zum Loskaufen von den Erzherzögen gegeben worden. Allein Schreiber³⁾ erklärt mit Recht, dass dies nur eine Vorspiegelung war und die Zahlung dieses Geldes von Oesterreich nie erfolgt ist. Die Beweggründe zu diesem auffälligen Verhalten aufzuspüren, liegt uns hier nicht ob. Doch das sei gesagt: Ohne diese selbststüchtigen Machenschaften einzelner Geschlechter bleibt diese Selbstübergabe ein unlösbares Rätsel! Wir stellen damit nur fest, dass die Judenhetzer es waren, die ihren Grafen verraten und ihre Vaterstadt verkauft haben.

Unter den Rechten, welche die Stadt den Herzögen von Oesterreich als ihren Herren übergibt, fehlt auch das Halten von Juden nicht;⁴⁾ jedoch wird bestimmt — um den Aufzunehmenden den Frieden und Schirm besser zu sichern — dass ein Drittel der Steuern und Gefälle derselben der Stadt und zwei Dritteile den Herzögen zufallen sollen! Dass die Stadt keine oder sehr geringe Einkünfte von den Juden gehabt hatte,

¹⁾ Rosmann, Gesch. d. Stadt Breisach S. 321. Dort starben täglich 8—10, in Freiburg 30—50 Menschen; die Pest dauerte bis 1566. Janssen, Geschichte I 295 Anmerkung, nennt als Pestjahre in Deutschland 1462, 64, 73, 82, 84, 85, 94 und 95.

²⁾ Schreiber, handschriftl. Geschichte der Stadt Freiburg Bnd. I. nennt 1584. Nach Rosmann a. a. O. 1580—1583.

³⁾ Schreiber, Handschrift Band I nach Tschudi S. 456.

⁴⁾ Urkunden I 573. „Sie mögen auch iuden haben in der stat ze Friburg, die da huslich sitzen und wonen und in (ihnen) diensthaft sein. durch daz (damit) aber die (sie) dasselb dest fridelicher sitzen und dest bass geschirmt werden, so sülent der stüren und diensten, die si ie zuo den ziten gebent und tuont, geuallen unsern egenannten herren und irn erben die zwei teil, und der dritteil soll geuallen uns zuo der stat gemeinen nutz und notdurft ane gewerde.“ Dies wird buchstäblich wiederholt auch in der Urkunde, welche am 23. Juni 1368 Albrecht und Leopolt, Gebrüder von Österreich, Freiburg ausstellen.

wird also — gelind gesagt — als Mitursache der Befeindung und Verfolgung ausdrücklich bekundet! Die Juden wurden fortan, wie es in dieser Zeit allgemein üblich ward, auch hier nur auf eine bestimmte Zeit aufgenommen.¹⁾ Doch war die Stadt sich bewusst, dass sie Steuern und Zölle nur erheben dürfe, wenn auch sie ihren Verpflichtungen nachkomme. Ein gleichzeitiges Zollrodel²⁾ ohne bestimmtes Datum hat wenigstens die Aufschrift: Dieser Zoll werde der Stadt gegeben, wenn sie das Land, Witwen und Waisen, Geistliche und Weltliche, Christen und Juden und den Landfrieden beschirmet!

Wieder hatte sich in Freiburg eine jüdische Gemeinde gebildet. Aber über ihr geistiges Leben erfahren wir wenig, wenn wir auch wissen, dass zu ihren Mitgliedern Meister Guotleben, der „Arzat“ (Arzt) gehört, der mit seinem Sohne Isak und mit Mathias, Eberlins Sohn, von Kolmar mit Willen der Herrschaft am St. Johannestage 1373 auf zwei Jahre das Wohnrecht erhält, wofür sie alle drei 20 Gulden der Herrschaft und 10 der Stadt zu zahlen hatten.³⁾ Die Gemeinde hat die frühere Synagoge wieder erworben. Freilich hören wir nicht, unter welchen Bedingungen. Im Gewerftbuch, das die Häuser und ihre Bewohner aus dem Jahre 1385 aufzählt und nur bei den Juden sich mit der Angabe „ein juden hus“ begnügt, ist allein den drei Häusern neben der Synagoge und dem neben Albrecht von Kippenheim gelegenen das Zeichen „mt 3“ beigefügt. Hieraus ist zu schliessen, dass die Gemeinde die Mitgliederzahl von vor 1349 nicht wieder erreicht hat, da sonst alle als Judenwohnungen vorher benutzten Häuser zuerst wieder wären bezogen worden — und man auch Abgaben von ihnen erhoben hätte.

Eine Schuldurkunde hat uns den Namen des letzten Cultusbeamten der Gemeinde Freiburg im vierzehnten Jahr-

¹⁾ Stoböe, 24.

²⁾ Schreiber, Urkunden I 552. Und dirre selbe (derselbe) zol derselben stat ze Friburg sol werden, wan sū daz lant, wittwen und weisen, geistlich und weltlich, *kristen und juden* und den lantfrieden beschirmet.“

³⁾ Grosses Diplomatarium III S. 61

hundert bewahrt. Konrad von Freiburg, Landgraf im Breisgau, verspricht am 13. Februar 1399, dem Bartmann, Schultheissen, Wirt und Bürger in Freiburg, Zahlung für das, was Graf Conrad von Tübingen für ihn entlehnt hat. Darunter finden sich auch hundert Gulden von Dodorus,¹⁾ dem Juden, der Juden Schulmeister zu Freiburg.

Von einem eigenen Friedhofe ist auch jetzt nicht die Rede. Ebensowenig liess sich eine Kunde aufspüren, zu welchem Friedhofsbezirke die Gemeinde vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhunderte gehört hat. Denn wie die in Baden²⁾ noch bestehenden Centrafriedhöfe bekunden und wie die, im Besitze der Gemeinde Eichstetten befindlichen Angaben über die Errichtung des Friedhofes in Emmendingen vom Jahre 1721³⁾ zeigen, waren die Juden eines ganzen Bezirkes immer als eine Gesamtheit gedacht, welcher nur eine Begräbnisstätte gestattet wurde.⁴⁾ Möglicherweise haben die Freiburger Juden vor der österreichischen Zeit nach Sulzburg, wo ein Friedhof seit undenklichen Zeiten besteht,⁵⁾ in der

¹⁾ Mone, Zeitschrift XX b, S. 346. Theodor in der Form תודורוס und das T landesüblich als D gesprochen.

²⁾ z. B. in Schmieheim, Kuppenheim u. s. f.

³⁾ Für den niedern Bezirk hatte der Markgraf durch Vermittelung des in Breisach wohnenden Josle Breisach (Günzburger) die Niederlassung aus der Schweiz und sonsther geflohenen Juden gestattet und den Friedhof in Emmendingen für Ober- und Niederemmendingen, Ihringen und Eichstetten anzulegen erlaubt, wie für den obern Bezirk in derselben Zeit der alte Begräbnisplatz zu Sulzburg wieder in Gebrauch genommen werden durfte. Da in Breisach auch der Rabbiner Rabbi David Kahn aus Rappoltsweier wohnte, aber keine oder nur sehr vereinzelte Beteiligung von dort vermerkt ist, so muss angenommen werden, dass Breisach einen eigenen Friedhof hatte, was auch durch das Vorhandensein eines alten Friedhofes bestätigt wird. Leider sind die alten Grabsteine nicht mehr lesbar. Aus Ihringen, Emmendingen und Eichstetten wurde je ein Gabbai für den Emmendinger Leichenaeker ernannt.

⁴⁾ Darnach wird Stobbe, S. 146: „Es hatten nämlich nur die angesehenen grössern Gemeinden einen eigenen Begräbnisplatz. Dort begruben ihre Toten auch die in der Nachbarschaft angesessenen Juden“ zu berichtigen sein. Ebenso Wiener, Regesten 77, der es nicht verstanden zu haben scheint, weshalb die Bezirke „frithof oder Freythof“ heissen, oder wie der Ausdruck richtiger lautet: die Juden, die in den Judeyschen Frythofe zu x gehören — was der wirklichen Thatsache entsprach.

⁵⁾ Wohl ist die älteste Kunde von Juden in Sulzburg vom Jahre 1528, und 1537 wurde ihnen, die dort 7 eigene Häuser bewohnten, der Aufenthalt

österreichischen Zeit dagegen nach Breisach¹⁾ ihre Leichen geführt. — Wie von Basel berichtet wird,²⁾ werden wohl auch in Freiburg die Juden für sich geschlachtet haben. Und auch darin werden sie nicht zarter behandelt worden sein, dass ein Stück Fleisch, welches sie in den Schalen (der Verkaufshalle) besehen hatten und das ihnen ihrer Sitte nach nicht füglich war, nicht mehr in, sondern vor der Schale ausgehauen werden musste.

Von den Geschicken der Gemeinde erfahren wir erst dann wieder etwas, als sie sich abermals zum Schlimmen wenden. 1380 war wieder ein grosses Sterben.³⁾ Wenn auch die alten Anklagen nicht sofort wieder erhoben werden, so mahnen die pestartigen Krankheiten immer wieder daran, und bereiten neue Verfolgungen vor, indem sie die instinktive Abneigung gegen die Juden mehren und ein Grauen vor ihnen neu entstehen lassen. Die Stadt war damals durch die Herzöge in den Streit mit den Schweizern verwickelt worden, die am 9. Juni 1386 auch die Blüte des Freiburger Patriziats bei Sempach vernichteten. Die ökonomischen Zustände waren im Reiche überhaupt bejammernswert. Da suchte man wieder zu nehmen, wo etwas zu bekommen war. Am 12. Juni 1385 schloss der Städtetag in Ulm einen Vertrag mit König Wenzel

erneut. Doch ist die vorläufig nicht urkundlich zu belegende Annahme eines hohen Alters des dortigen Friedhofs nicht abzuweisen. Neuenburg liegt von Freiburg zu weit ab. Und wenn auch die jüd. Gemeinde dort wohl älter und bedeutender war, als hier, so ist doch ein näherer Zusammenhang nicht festzustellen.

¹⁾ Dort wohnten Juden bis 1349 — und, bald wieder zurückgekommen, sind sie von Sigismund 1421 ausgetrieben worden. 1429 (19. Januar) gelobt Herzog Friedrich die Stadt nicht zu nötigen, Juden zu haben. Ob der 1478 (Mai) bei Poinsignon erwähnte Judenthurm auf die Anwesenheit von Juden in Breisach zu schliessen gestattet, ist um so weniger fraglich, als nach Rosmann, S. 316 und 425, 1535 über die Zunahme der Juden in Breisach geklagt wird. 1651 erhält der franz. Landvogt Befehl, um die kathol. Religion rein zu erhalten, die sämtlichen Juden aus der Stadt und ihrem Gebiete zu vertreiben. 1688 aber wohnt dort ein Jude Geinsburg (Günzburg?), wohl der soeben genannte Josle Breisach, (sein Sohn nennt sich David *Günzburg*) als Hausbesitzer. (Poinsignon, Urkunden des Breisacher Stadtarchivs 1688 31. Jan. Nr. 476.)

²⁾ Schreiber, Gesch. Freiburgs (Mscr.) I.

³⁾ Fechter, Topographie Basels in *Basel im 14. Jahrhundert* S. 57.

und zahlte ihm 40,000 Gulden, dafür dass er den Bürgerschaften gestattete, die Schulden der Juden zu reduzieren, die Zinsen fortzulassen u. s. f. Der König verspricht Nichts gegen die Städte wegen der Nutzungen zu thun, die sie in den nächsten zwei Jahren von den Juden haben.¹⁾ Freiburg nimmt nicht teil daran, weil die Juden den Herzögen gehören. Aber auch hier hatte man gesucht, immer mehr Einnahmen von den Juden zu gewinnen. Als aber die Stadt bei dem Herzog wegen der Verfassungsänderungen in Ungnade gefallen war, und eine neue Uebereinkunft abgeschlossen wurde, da verordnete Leopold unter dem 24. Mai und 27. Juni 1392:²⁾ Die Stadtbehörden sollen mit den Juden nichts zu schaffen haben, sondern ein eigener Schultheiss wird ihnen gesetzt werden, welcher der Stadt ihr Drittel von der Juden-Steuer und Gefällen zu geben beauftragt wird. Damit fallen die Abzwackungen für die Juden und der Nutzen für die Stadt fort, denn Strafe und Busse der Juden sollen ganz dem Herzog gehören! Man hat die Juden bedrückt und alles Mögliche für den Stadtseckel von ihnen gezogen! Der Nachdruck, der darauf gelegt wird, lässt den strittigen Punkt erkennen. Bussgelder, welche Juden zu zahlen hatten, nimmt der Herzog für sich allein in Anspruch, während die Stadt mindestens ihr Drittel davon fordert! — Auch der Bischof Heinrich III. von Konstanz, ein geborener von Brandis, thut seines Theils was in seinen Kräften steht, um den Unwillen gegen die Juden zu mehren, sie als Ausgestossene zu kennzeichnen und die Abneigung gegen sie zu schüren. In einem Erlasse aus Klingnau schärft er 1385³⁾ Alles zur Nachachtung ein, was nur je ein Concil die Juden Belastendes und Entehrendes beschlossen hatte. Die Erbauung

¹⁾ Stobbe, 134 ff.

²⁾ Schreiber, Urkunden II 92. „Item die statt sol mit den iuden nichts ze schaffen haben und sullent die einem schultheissen gehorsam sein, und was steur ierlich von in geuallent, dauon sol der schultheiss der statt den dritten teil geben, und die zwen tail sullent uns beleiben, was sie ouch mit fräueln und buossen verschuldent, das sol uns gentzlich beleiben und werden, und sol das ein schultheiss innemen und des gewaltig sein und nyemant anderer.“

³⁾ Urkundlich im Stadtarchiv hier, auch sonst bekannt.

neuer Synagogen verbietet er.¹⁾ Christen sollen nicht Dienstboten bei Juden sein, auch keine Arznei von ihnen nehmen; in der Charwoche und an den hohen Festen dürfen die Juden ihre Häuser nicht verlassen und überhaupt keinen Verkehr mit Christen haben. Durch die Kleidung schon sollen die Juden kenntlich sein. In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts werden hier die diesbezüglichen Beschlüsse des IV. Lateranconcils von 1215, welche dann Provincialconcilien, wie das Wiener von 1265, variirt hatten, erst in's Leben eingeführt. Gehörnte Hüte kennt freilich schon das dreizehnte Jahrhundert, aber Bischof Heinrichs Erlass und die Freiburger Judenordnung von 1394 sind die direkten Vorläufer der wahnwitzig getüftelten, diesbezüglichen Verordnungen des fünfzehnten Jahrhunderts.²⁾ Die letztgenannte Judenordnung³⁾ ist eigentlich nur eine Wiederholung jener kirchlichen Anordnungen, die Umwandlung der Kirchensatzung in ein Staatsgesetz. Die Bürger Freiburgs hatten Streit mit den Juden bekommen, die Einzelheiten sind nicht mitgeteilt. Die Verringerung der städtischen Einkünfte von den Juden, und die Aufreizungen gegen diese seitens der Geistlichkeit liessen auch kleine Anlässe gleich dem Feuerfunken im Pulverfasse wirken. Besonders in der Passionszeit tobten die Erregten am heftigsten und lautesten gegen die Verhassten. Bis dahin hatte das kanonische Verbot, welches die Juden zwang „von der krumen Mitwochen nach Imbiz (Imbiss) unts an den hohen Sambstag“ daheim zu bleiben, noch keine besondere Beachtung und strenge Ausführung gefunden. Um dieses Verbot zu erklären und zu begründen braucht man mit Bader⁴⁾ nicht daran zu denken, dass die Juden den christlichen Cultus verspottet hätten. Wo sollten sie, deren Furchtsamkeit und Angst derselbe Historiker so beweglich zu schildern weiss, die Keckheit dazu her-

¹⁾ Verhandlungen deswegen mit Zürich cfr. Stobbe, S. 168 und Ulrich, Schw. Gesch.

²⁾ Einen getürmten Hut von roter oder gelber, auch blauer Farbe; spitze Judenhüte hat schon das 13. Jahrhundert. Jus canon C 4 C. 15. 1434 aber nach dem Baseler Concil kommen die gelben Ringe an die Röcke der Männer und für die Frauen hellblaue Einfassungen an die Kleider, u. s. w.

³⁾ Schreiber, Urkunden II 95 ff. Ulrich S. 45.

⁴⁾ Bader 261.

genommen haben? Diese Verordnung ist vielmehr von der mittelalterlichen Auffassung diktiert, welche in jedem Juden einen Gottesmörder sah. Besonders in der Passionszeit dünkte schon der Anblick eines Juden den Frommen ein Aergernis. Möglich auch, dass es in dieser Zeit für die Juden gut war, wenn sie von der Strasse fern gehalten wurden, da sie dadurch den durch die Passionspredigten Fanatisierten entzogen waren. Die Bürger waren den Juden abgeneigt. Neben der Angst und dem Grauen vor dem fremdartigen Wesen, vor der geheimnisvollen Macht und den schrecklichen Unthaten, von denen man fabelte, wirkte dabei besonders der seit der Geisslerfahrt von 1349 gesteigerte religiöse Fanatismus. Was diese beiden mächtigen Antriebe nicht vollendeten, das brachten der Brodneid und der grimme Hass der wirtschaftlich schlecht Gestellten fertig. Billigere Zinsen verlangten die, welche nur darauf sann, wie sie die Juden auch um das Kapital bringen möchten. Freilich 2 Pfennig Wochenzins für 1 Pfund Pfennige macht noch immer 50 % für solch kleine Darlehen, wenn in dieser Zeit das Pfund noch 200 Pfennige hatte. Doch damit, wie mit dem Verbote, Harnische und nasse Tücher als Pfand zu nehmen, ist nur das zu Recht Bestehende eingeschränkt. Dass die Juden während der Passionszeit vom Mittwoch vor Ostern bis Ostermontag ihre Häuser nicht verlassen dürfen, ist die Erfüllung einer alten Forderung der Kirche. Die Bestimmung, sie sollten Thüren und Fenster, nicht allein die auf die Gasse, sondern auch die in Christenhöfe führen, geschlossen halten, zeigt — was durch die Lage der Häuser bestätigt wird — dass hier kein Ghetto bestand, sondern die Judenhäuser von Christenhäusern vorn, hinten, an den Seiten umgeben waren. Dass die Juden trotzdem alle in der Wasser- und Webergasse wohnten, wird die Anziehungskraft der Synagoge bewirkt haben. Ebenso neu, wie die Osterklausur ist für Freiburg die Kleidervorschrift und der ganze weitere Inhalt der Verordnung. Einfarbige Mäntel sollen die Juden tragen und grossgestreifte, spitze Hüte — doch ja keine roten oder grünen Farben dürfen sie sich zu wählen erlauben. Wie es scheint sind Mäntel (und Hüte?) für Männer und Frauen gleich

gewesen. Die langen, weiten, herabhängenden Ärmel ihrer Kleider („stücke“) sollen die Frauen unter dem Mantel bergen, während die Mode es wohl der Gefallsucht gestattete, dies an dem Kleide nicht befestigte Prachtstück auf dem Mantel aller Welt zu zeigen. Zoll und Octroi — das ist ein alter Klagepunkt der Stadt — sollen die Juden an die Stadt gleich den Christen zahlen (neben den sonstigen Abgaben an den Herzog und der Sonderabgabe der Juden (dem Schutzgelde). Ihre Eide — wofür also vorher eine andere Bestimmung massgebend war: Haben sie vielleicht vor ihrem Rabbiner geschworen? — sollen sie fortan vor dem Schultheissen schwören, wie die Juden in den anderen Städten. Welcher Jude fortziehen will, muss dies zwei Monate vorher auf den Kanzeln der Stadtkirchen bekannt machen lassen, damit die Pfänder eingelöst werden könnten.¹⁾ Die Plackereien häuften sich zusehends — so sehr, dass man zu der Mutmassung gezwungen wird, es müsse ein besonderer Anlass zu solchem Hasse vorhanden gewesen sein. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir das am 21. August 1396²⁾ vom Rate erlassene Verbot, dass Niemand „er sei pfaff oder leye, frowen oder man, geistlich oder weltlich, die zur Stadt gehören, weder Gold noch Silber zum Verkauf einkaufen, noch es fremden Leuten verkaufen solle“, obschon oder vielleicht weil „Juden“ nicht darin genannt sind, als eine weitere Beschränkung des Handels der Juden ansehen. Denn in den Münzbriefen vom 1. und 28. September 1399 wird das dahin gemildert, dass Jeder, der in den Orten des Münzvereins Silber besitzt „cristan oder juden“ es nur an die Münzen verkaufen dürfe. — 1395³⁾ wurden die Juden abermals aus Frankreich vertrieben. Das scheint auf den Elsass und die Bodenseegegend besonders eingewirkt zu haben, umsomehr als hier und da wieder pestartige Erscheinungen aufgetreten sein mögen. Begierig lauschte man in Freiburg auf derartige Erzählungen⁴⁾ und schickte überallhin, um Genaueres zu erfragen. Von Kolmar wird am 23. Juni 1397 nach Freiburg auf

¹⁾ Den Text dieser Urkunde geben wir im Anhang.

²⁾ Schreiber, Urkunden II 107.

³⁾ Enek, habacha ed. Wiener 57.

⁴⁾ Schreiber, Urk. II 108 ff., Bericht von Kolmar, „süliche loiffe und mere“.

eine Anfrage berichtet, dass Brunne ze (Bruno von) Rappoltstein in seinem Schlosse Rappoltsweiler Juden gefangen, gefoltert und gerichtet hat, die, wie auch ein Jude David zu Thüringheim (Türkheim i. E.), eingestanden hatten, dass sie mit einem Pulver Brunnen vergiftet haben. Ein Schafhausener „Lermeister“ (Lehrer, Rabbi) soll es einem Aschaffenburgers Betteljuden Meiger gegeben haben. Dabei werden die Juden von Kolmar und die Rappoltsweiler hineingezogen. Denn dieser Erbärmliche sucht sein Leben zu retten, indem er verspricht, er wolle noch mehr Juden weisen und zeigen, die damit umgehen und umgegangen sind. Der Thüringheimer will das Gift von Jacob in Breisach erhalten haben, als die Juden dort Hochzeit feierten, und von ihm wie von einem andern Namens „Schekan“ (?) Geld bekommen haben, der aus Basel zu der Feierlichkeit in Breisach war. Doch diese Anklagen, die von gefolterten Betteljuden gegen die sesshaften erhoben wurden, schreckten wohl die Kinder, hatten jedoch bei den Herren und Fürsten kein Gewicht. Da tritt aber neben dieser Giftbeschuldigung, welche von der Todesangst eingegeben, der Unwissenheit jener Zeit leichter zu verzeihen ist, als denen, welche sie in unserer Zeit als beglaubigt ausgeben, eine neue, ebenso grässliche und verderbliche auf, welche kein Sterbent als Folie brauchte. Die schreckliche gegen die Urchristen einst erhobene Verdächtigung, als ob sie bei ihren Liebesmahlen das Blut und den Leib eines Kindes verspeisten, hatte sich doch noch wenigstens an eine Missdeutung der beim Abendmahl gesprochenen Worte anklammern können. Wie es jedoch möglich war, den Juden, denen ihr Gesetz den Genuss selbst des Tierblutes so streng verbietet, das Brauchen von Christenblut anzudichten, wird wohl ewig ein Rätsel bleiben. Es ist der gewaltigste Beweis für die Richtigkeit des hässlichen Wortes: „Fortiter calumniare, semper aliquid hæret!“ Ja der alte Ullrich¹⁾ hat recht: „Wozu kann doch ein unordentlicher und blinder Religions Eyfer, sonderlich wenn es noch ein Ansehnliches zu rauben dabey giebt, die Menschen antreiben!“ Da ist es geradezu ein Glück für diejenigen, welche das Judentum kennen, ehren und lieben, dass der Mordanklage die auf Hostien-

¹⁾ Schweizer, Geschichten 102.

entweihung gerichteten Anschuldigungen zur Seite stehen. Auch diesen geweihten Broden sollen die Juden Blut haben entlocken wollen. Bei aller Achtung, welche dem einer Religion Heiligen geziemt, darf es ausgesprochen werden: Nur dann, wenn es wahr ist, dass die Juden diesen geweihten Oblaten Blut entzogen haben, nur dann ist es wahr, dass sie Menschen gemartert und gemordet haben, um Blut zu irgend welchem Zwecke zu erlangen! Freilich die Hoffnung ist nicht gross, dass dieser Hinweis ein Auge der Wahrheit öffnen sollte, welches die Bulle Innocenz IV. lacrymabitem Judæorum Alemanniæ recepimus questionem vom 5. Juli 1247, die Gregor IV. 1273 erneute, nicht sehend gemacht hat.

Dem seltsam ist es, dass die Kirche diese Blutanklage nicht als berechtigt anerkannt hat, und die angeblich Gemordeten nicht selig hat sprechen wollen, während das Volk in seiner Wut und seinem Vorurteil die Mahnung der Kirche missachtete, Heilige und Selige kreirte und ihnen Feste feierte! Auch die grossen Religionsdisputationen, wie 1240 in Paris und 1263 in Barcelona, erwähnen nie etwas von einer solchen Verdächtigung der Juden. — Wir geben unten¹⁾ eine kleine

¹⁾ Kindermord.

1144 Wilhelm v. Norwich	1270 Weissenburg ^{a)}	1420/21 Oesterreich
1171 Blois	1282 München, Freisingen	1422 Augsburg
1179 (eine Frau) in Boppard	1287 Werner, Oberwesel ^{b)}	1429 Ravensburg
1196 Speier, Boppard, Wien, Worms, Erturt	1288 Ruff, Bern, Pacherat	1467 Nürnberg
1215 Hugo v. Lincoln	1300 Constanz	1470 Endingen
1238 Wolfsheim	1303 Weissensee (Thür.)	1475 Simon v. Trident
1261 Forchheim	1332 Ueberlingen ^{c)}	1486 Regensburg
1267 Pforzheim	1345 München	1504 Waldkirch
	1401 Diessenhofen	1573 Berlin

Hostienentweihung.

1269 Paris	1369 Brüssel	1456 Pavia
1290 ebendort	1420/21 Oesterreich	1478 Passau ^{e)}
1298 Rindfleisch	1427 Sternberg (Mecklb.)	1514 Halle
1305 Corneuburg	1453/60 Breslau	1556 in Polen.
1330 Güstrow (Mecklb.)	1454 Thüringen ^{d)}	
1337 Deggendorf	1455 Segovia	

a) Nach Thom. Contipratanus bei Sachs, Einleitung in die Geschichte der Marggravschaft Baden II 16, werden die Juden beschuldigt, weil die Leiche, sobald sie in die Nähe kamen, zu bluten anfang. Nachher gestehen sie (auf der Folter etc.) und werden gerädert oder gehängt.

b) Das ist der Ghaude (sc. beatus), Werner den Gudemann, Geschichte der Juden in Magdeburg, nicht enträtselt hat.

Liste solcher Anklagen, wie sie uns bei unseren Vorarbeiten aufgestossen sind, wobei wir auf die Berichte, welche angeblich aus früherer Zeit als dem 12. Jahrhundert stammen, aber später erdichtet sind, keine Rücksicht nehmen. Schauernd wendet der Menschenfreund sein Ohr ab, denn ihm gellen die grässlichen Jammerlaute der unschuldig Gemordeten und Zerfleischten daraus entgegen.

Von Kenzingen aus wird in einem undatierten Briefe¹⁾ noch gemeldet, (da kein Adressat genannt ist, dürfte man darin ein Rundschreiben an alle befreundeten Orte sehen), dass die Juden dort nicht allein die Brunnen, sondern auch einen Bach vergiftet haben, und dass man in diesem Bache Gift gefunden habe. Die Juden hätten ferner Folgendes gestanden: Jacob hat zwei Christenkinder erstochen („gestehet“) eins in München und eins in Tübingen. Abraham hat ein ein Jahr altes Kind in Strassburg um zehn Pfund gekauft und es verderbet. Was dann ferner von Beschmutzen (der dort gebrauchte Ausdruck ist noch derber) der Weintrotten, des Kumpostes (d. i. des Eingesäuerten und Eingemachten) und der Bäche gesagt wird, soll wohl auch „vergiften“ bedeuten, da Fische und Frösche dadurch zu Grunde gegangen sind. In Nürnberg hätten die Juden die Cisterne in derselben Weise unbrauchbar gemacht; und die „tursten“ (wohlangesehensten) Juden Strassburgs, Jacob der Reiche, Sūzekint und Abraham haben sie das thun heissen. Freiburg wird darauf beim Herzog vorstellig, dass er die Juden entweder aus der Stadt vertreibe, oder Gericht

c) Das Kind (Ulrich Frey) war verloren und wurde im Brunnen ermordet gefunden. Da die Wunden vor den Häusern der Juden bluteten, hielt man ihre Schuld erwiesen. An den Kaiser und den Vogt wandte man sich nicht, da diese auf Seite der Juden waren. So lockte man sie in ein Steinhaus und verbrannte etwa 350, — welche, bis das Leben entfloß, Psalmen sangen. — Der Kaiser legte der Stadt eine Schatzung auf und liess die Stadtmauer brechen. Mone, 24 S. 259 (6. März 1332) und Quellen 1 314.

d) Die Wächter wollten gehört haben: Helfet eurem Gott! Darauf wurden die Juden gefangen, Ullrich, S. 93.

e) Auf der Folter haben die Juden gestanden, dass sie acht Stück einer Hostie gekauft und sie zerstoßen haben. Blut sei herausgespritzt und darauf das Angesicht eines kleinen Kindes erschienen. Die Stücke hätten sie in verschiedene Städte verschickt. Zwei seien in einen glühenden Ofen geworfen worden, aus welchem 2 Engel und 2 Tauben heraustraten — auch habe sich ein furchtbarer Sturmwind erhoben. Aretin, Geschichte der Juden in Baiern 38 ff.

¹⁾ Koenigshofen 1029.

über sie halten lasse. Darauf wird ihr aus Innsbruck 30. Mai 1401¹⁾ zur Antwort, dass dem Landvogt von Lupfen und den Vögten von Badenweiler und Ensisheim die Sache übertragen sei.

Inzwischen hatte sich das Trauerspiel von Diessenhofen abgespielt. Dort hat Aron Jud ausgesagt, dass alle Juden Christenblut haben müssen, keiner ausgenommen und dass sie sich alljährlich damit bestreichen müssen,²⁾ um ihr Leben und ihre Gesundheit zu erhalten und besonders um den ihnen anhaftenden übeln Geruch zu verscheuchen. Auch müssten sie alle Jahr das Blut zu ihren Ostern haben, wie vor Zeiten das Osterlamm. Ferner lassen sie das Christenblut trocknen, stossen es zu Pulver und schütten es früh auf den Tau, davon käme dann ein „sterbat“, das dauere drei bis vier Wochen und etwa eine halbe Meile weit. Da stürben Leute und Vieh; währenddessen gingen die Juden nicht gern an die Luft und hielten sich in ihren Wohnungen!

Nachdem der Diessenhofener noch angegeben, dass bei den „grossen töden“ die Juden keine Schuld haben, nennt er als die Anstifter zum Ermorden eines Knaben David und Lembli (Lämmlein) die Parnossim oder Vorsteher³⁾, die ihm und einem schon früher durch Feuer zu Tode gebrachten Michel 20 Gulden angeboten haben. Mitbeschuldigt werden ein Ysaac von Constanx, Meigersun und zwei Züricher Juden. Doch diese letztgenannten Orte wurden diesmal nicht in Mitleidenschaft gezogen (dies geschah erst 1430 nach der Ravensburger Anklage). Dagegen ist ein Jude von Schaffhausen dabei mitverwickelt und verbrannt worden, weshalb alle Schaffhausener und Winterthurer Juden in grässlicher Weise umgebracht wurden. Ein Knecht in Diessenhofen hatte nämlich ein Kind gestochen, sodass viel Blut von ihm floss. Dabei ertappt, floh er. Ergriffen wälzte er die Schuld auf die Juden. Ein Schaffhausener habe ihm drei (später heisst es 20) Gulden versprochen, denn allerwenigstens immer nach sieben Jahren

¹⁾ Schreiber, Urk. II 173. Geschichte der Stadt Freiburg (ed. 1857) II 150.

²⁾ „zu einer fristung und gesuntheit und besunder, daz sū nit übel stinkent.“

³⁾ „ir purssner.“

müsste jeder Jude Blut haben. Wozu? Das konnte der Jude selbst auf der Folter nicht sagen. Er habe nicht studiert; die gelehrten Juden würden es wohl wissen.¹⁾ Dieses Schreiben aus Diessenhofen ist vom 30. Mai 1401 datiert. Der Freiburger Rat scheint indessen seine Ankunft nicht abgewartet, sondern auf den vorläufigen Bericht darüber von Winterthur vom 13. Mai dem Schultheissen und dem Bürgermeister zusammen befohlen zu haben, die Juden gefangen zu setzen und sie peinlich zu vernehmen, zu richten und zu strafen.²⁾ Hierbei wird vorausgesetzt, was übereinstimmend sowohl der Winterthurer wie der Schaffhausener Brief vom 20. Mai betonen, dass alle Juden zur Fristung ihres Leibes Christenblut brauchen, sowie dass sie die Christenheit durch Vergiften der Luft eindämmen. Auf Juden, die in Constanz, Zürich und Prag leben, wird die Anklage ausgedehnt und alle diese Protokolle bekunden, dass alle Juden Blut brauchen, keiner ausgenommen. Einer sagt aus,³⁾ dass die Juden sich in jedem Jahre mit dem Blute bestreichen müssen. Ausserdem aber nehmen sie es auf die Zunge und schlucken es hinunter. Dadurch erhalten sie ihren Körper gesund und verhüten das Stinkendwerden. Wenn der Schultheiss die Einsperrung nicht veranlasst, fürchtet der Rat, dass die Landleute und die Gemeinde das nicht ruhig mit ansehen würden, und grosser Schaden und Nachteil daraus entstehen⁴⁾ möchte. Schon am 6. Juni erhielt die Stadt darauf den Bescheid, dass ausser den oben genannten Commissaren der Landvogt Friedrich von Hadstatt und der Schreiber Ernst Auer den Auftrag erhalten haben „von unsern juden wegen, di bi üch von redlicher sach wegen gevangen sint,“ den Freiburgern des Herzogs Meinung zu bringen. Das enthält

¹⁾ „Er habe nit wol gelert und weiss daz nicht, aber die wohlgeleerten Juden, wissent es wol.“

²⁾ „selbes darumb fragent, zu inen richtent und sü strafent.“

³⁾ „Daz sie sich alle iar damit bestrichent und nement daz blut uff die zungen und schluckend daz ze fristung irs liebes, und besunder umb das willen, daz sü nit stinkent“ u. s. f. Schreiber, Urk. 197 ff. Wiener, Regesten S. 236 Nr. 146—149.

⁴⁾ „grosser schade und gebreste davon ufferston möhte.“

verblümt die Aufforderung an die Stadt, sich mit diesen Abgesandten über eine Abfindungssumme zu einigen. Da der Hass eine der mächtigsten Triebfedern im Menschen ist, kam die Einigung schnell zu Stande. Was die Stadt gab, ist nicht bekannt. Am 4. Juli beschloss die Boten des Herzogs Leopold, dass weder die ortsangehörigen Juden, noch andere wieder bis in Ewigkeit in Freiburg sein dürften.¹⁾

Das hat der Rat angenommen, von den Kanzeln verkünden und in das grosse Diplomatarium²⁾ einschreiben lassen, dass nie mehr ein Jude in Freiburg sein soll, es sei denn, dass es der Herrschaft von Oesterreich belieben sollte. Und dieser beliebte es sehr bald wieder. Die Ewigkeit dauerte nur bis zum 28. Juni 1411, an welchem Tage Herzog Friedrich „dem bescheidenen Juden Salomon“³⁾ und zwei anderen, welche dieser nennen wird, gestattet, mit ihrem Hausgesind in Freiburg unbehelligt in drei Häusern zu wohnen und bei den alten Freiheiten ihr Gewerbe zu betreiben. Diese drei Häuser sind die an beiden Seiten der Judenschul gelegenen gewesen. Noch 1423 am 19. März erneute die Stadt dem Joseph von Sulz, Elias Verwer,⁴⁾ dessen Sohn Kirsman und seinem Schwiegersohn Löwe mit Weib und Kind und Gesind ihren besonderen Schutz gegen die Verdoppelung der bisher 10 Gulden betragenden

¹⁾ Daz die juden, die jetzt ze Friburg sint, noch dekein ander juden hinanthen ze Friburg eweklich nyemerme gesin süllent.

²⁾ S. 129. vergl. Schreiber, Geschichte II 172.

³⁾ Grosses Diplomatarium p. 143.

⁴⁾ Diplomatarium III 187. D. h. Färber. Dieser Beinamen bezeichnet wohl das Handwerk, welches von dieser Familie oder diesem Manne betrieben wurde. Sonst haben wir bisher keinen Familiennamen gefunden, sondern gesehen, dass zur näheren Bezeichnung der Ort der Geburt oder der früheren Niederlassung gebraucht wurde. Die Behauptung, dass die Juden kein Handwerk übten, ist für keine Zeit richtig. Es hat nie an Schneidern, Schuhmachern, Bäckern und Goldschmieden gefehlt, wofür ererbte Stammnamen Zeugnis ablegen. Bei den italienischen Juden war, wie Güdemann Geschichte des Erziehungswesens II 69 nachweist, besonders die Färberei schon im 12. Jahrhundert sehr im Flor. Die beiden Actenstücke, welche von Schreiber in seiner Geschichte Freiburgs (Ausgabe von 1857) III S. 44 erwähnt werden, habe ich im Original gesehen. Das Erste derselben ist von Saekinggen (Freitag vor St. Peter und Paul) datiert,

und zu Ostern zahlbaren Abgabe. Die Klausel, dass sie sie gegen alle schirmen wollten „usgenommen wider unsern Herrn den König“ war nicht so unschuldig, als sie aussah. Denn schon am 22. Februar 1424 giebt König Sigmund¹⁾ — der die Lande des Herzogs Friedrich während dessen Acht von 1415—1425 in des Reiches Namen verwaltete — Freiburg und Breisach seine Zustimmung dazu, dass die Juden ausgetrieben werden, und fortan keine mehr hineinkommen dürfen, unter der Bedingung, dass den Vertriebenen kein Schaden an Leib oder Gut zugefügt werde.²⁾

Herzog Friedrich verpflichtete sich bei Wiederübernahme seiner Lande³⁾ gegen die genannten Städte und gegen Neuenburg, dass er sie nicht nötigen werde, Juden zu haben! Die Synagoge und die Judenhäuser gingen nun endgültig in den Besitz der Stadt über.

Im Mai 1420 hatte Herzog Albrecht von Oesterreich die in seinem Lande wohnenden Juden gefangen nehmen und wegen einer Hostienschändung inquirieren lassen, weil die Messnerin zu Enns angegeben hatte, sie habe gestohlene Hostien den Juden verkauft

Nachdem Viele zur Taufe beredet oder gezwungen worden waren, wurden am 12. März 1421 etwa 400 in Wien verbrannt. Das scheint auch in Freiburg dem Fasse den Boden ausgeschlagen zu haben. Hinein in die Streitigkeiten, die am Ende des vierzehnten Jahrhunderts zwischen den Bürgern und den Juden geherrscht haben, und deren Veranlassung nicht berichtet ist, waren die grässlichen Berichte über Kindermorde, welche die Juden angeblich an vielen Orten verübt und eingestanden hatten,

¹⁾ Sigmund, von dem selbst Janssen I 453 sagt: „Sigmund gab Recht und brach Recht, um seine allzeit leeren Kassen zu füllen,“ hatte von den Juden des Reichs die Kosten des Kostnitzer (Konstanzer) Concils zahlen lassen.

²⁾ „doch das sie den vorgenannten juden weder an iren liben noch gute keynen getroeck noch schaden zufügen lassen in dehein weis.“

³⁾ Vergleiche Poinsignon Urk. d. Stadtarchivs Breisach Nr. 92 vom 19. Januar 1429. Für Neuenburg findet sich dieselbe Urkunde unter gleichem Datum angeführt bei Wiener Reg. S. 241 Nr. 180.

geklungen. Mag auch der Brodneid die Veranlassung zu jenen Streitigkeiten gegeben haben -- die Massregeln der Kirche gegen die Juden entspringen dem Zeitgeiste und sind nicht lokale Massregelungen -- so ist doch nicht zu verkennen, dass im Unterschiede zu der Anschuldigung der Brunnenvergiftung, welche nur nebenher und auch als Luftvergiftung wieder aufgewärmt wird, die Blutanklagen im Volke Glauben fanden. 1349 hatte man einen Sündenbock gesucht und ihn in den Juden gefunden. Nachdem der Mordlust, der Verzweiflung das Opfer gebracht war, -- nachdem die Pest aufgehört hatte -- da glaubte man selbst nicht mehr an die Anschuldigung. Dagegen hat der Wahn, dass die Juden, um Menschenblut zu erhalten, Christenkinder ermordeten und Hostien zerstächen, im Herzen des Volkes sich tief eingewurzelt. Allein daraus ist es zu erklären, dass Freiburg Jahrhunderte hindurch mit geradezu raffinierter Rabulistik sich bemühte, wo es nur irgend möglich war, den Juden zu schaden und sie zu quälen. Daraus allein ist es zu verstehen, dass im Volke Schimpfworte eingewurzelt sind und noch heute gebraucht werden, welche nur jener furchtbaren Verdächtigung entstammen können. Wenn -- was in Südwestdeutschland den Rohen im Volke nicht ungewohnt ist -- man dem Juden „Stinker“ oder „stinkiger Jude“ nachruft, so ist das nicht etwa ein Ausdruck des Ekels vor dem Schmutze oder der Nachlässigkeit, welche Kleider und Körper des Beschimpften zeigen. Denn dem Saubersten, dem fein und nett Gekleideten kann dieser Ruf zu Teil werden, auch wenn er von den wohlriechendsten Essenzen duftet, nur allein darum, weil er ein Jude ist. Dieses Schimpfwort ruft den Juden zu: Ihr braucht doch Christenblut, um nicht stinkend zu werden! -- Darum ist es noch jetzt notwendig, einmal genau die Akten sprechen zu lassen, um das Halbdunkel, welches moderne -- nun, sagen wir -- Halbheit darüber gebreitet hat, zu zerstreuen! Also die Juden brauchen Blut! Woher kann diese Anschuldigung auch nur einen Anschein von Wahrscheinlichkeit bekommen haben? Hören wir die Belastungs- und die Entlastungszeugen.

Die Juden werden an den verschiedensten Orten seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts bezichtigt, dass sie

Kinder morden, um ihr Blut zu brauchen. Hierbei werden übereinstimmend *alle* Juden als Mitwisser, Mithelfer und Nutzniesser des Verbrechens bezeichnet. Das Protokoll lässt den Diessenhofer Juden 1401 (13. Mai) sagen, dass alle Juden immer nach sieben Jahren Christenblut haben müssen, und die Schaffhauser Obrigkeit spricht die Ansicht aus,¹⁾ dass Alle nach dem Blute griffen und es haben müssten, keiner ausgenommen! Als Ursache wird von Hirtz in Schaffhausen angegeben, sie müssten sich alljährlich damit bestreichen und es verschlucken, um ihren Körper zu erhalten und besonders, um den üblen Geruch zu bannen! Doch das ist nicht der einzige Gebrauch, der von dem Blute gemacht worden sein soll. Nach der Aussage des Diessenhofer Aron müssen sie dasselbe alle Jahre zu ihren Ostern haben, in gleicher Weise, als das Osterlamm vor Zeiten genossen wurde. Drittens wird das Christenblut gedörret, zu Pulver gestossen und früh morgens auf den Thau gestreut, davon entsteht ein Sterben, das drei bis vier Wochen in einem Umkreise von einer halben Meile wüthet. Während dieser Zeit gingen die Juden nur wenig aus ihren Häusern.²⁾ Später bei der Verhandlung des Endinger Mordes nennt Eberlin eine vierte Verwendung des Blutes, als Heilmittel bei der Beschneidung.³⁾ Zu derselben Erklärung entschliesst sich der Mitangeklagte Merckely erst, nachdem seine Aussagen, dass es als Arznei und besonders gegen den Aussatz⁴⁾ nützlich sei, ihm als Lügen nachgewiesen worden sind, da sein eigener Sohn an dieser Krankheit leidet. Auch dass es das spezifische Mittel „für den geschmake“ d. h. gegen den üblen Geruch sei, wollten die Richter nicht als wahr anerkennen! Daraus kann wohl als Ergebnis festgehalten werden, dass man in den verschiedenen Zeiten je eine oder mehrere andere Verwendungen des Blutes als die richtige angesehen hat. Davon ist freilich bei Thomas Cantipratanus

¹⁾ 20. Mai 1401 bei Schreiber Urk. II 167 ff.

²⁾ ebenda 170.

³⁾ „Die iuden bruchen das cristenblut zu ir beschneidung für den crisam.“ ebenda 523.

⁴⁾ „für die malenzye.“

nichts zu merken, welcher das ihm Passende nimmt, das ihm zu ungeheuerlich Erscheinende einfach weglässt, und folgende¹⁾ Begründung dieser Mordthaten herausdestilliert „weil nemlich die Juden dafürhielten, das Christenblut sei kräftig, das Blut bei der Beschneidung zu stillen, die Liebe zu erwecken, den Monatfluss zu stopfen, und dass sie mit demselben ein altes geheimes Dekret (Beschluss) üben, Gott täglich mit einem Opfer von Christenblut zu versöhnen.“ Dieser Thomas Cantipratanus ist für eine ganze Reihe moderner Schriftsteller Muster und Vorbild geworden, indem sie von ihm gelernt haben, eine ihnen zusagende Auswahl von Zwecken, zu denen das Blut gebraucht wurde, zu treffen und den Aberglauben und Irrglauben der oder mancher Juden für die Blutbeschuldigung verantwortlich zu machen. Unter diesen Schriftstellern unserer Zeit verfolgen, so verschiedenen Wesens und Charakters dieselben auch sein mögen, drei eine Methode — eigentümlicher Weise drei, deren Schriften hier in Freiburg im Herderschen Verlage erschienen sind. Chorführer ist Pawlikowsky, mit dem Buche: 100 Bogen aus mehr als 500 alten und neuen Büchern über die Juden neben den Christen. Dieser dickleibige Band ist schon in seinem Titel eine grobe Lüge, da der Hauptinhalt aus dem alten Eisenmenger ausgeschrieben und nur mit Pawlikowskischer Sauce angerührt ist. Da wird²⁾ als Veranlassung der Kindermorde der Blutgebrauch „auf ihr Osterfest“ genannt, dann die „abergläubische Meinung der Juden,“ dass die Geburten dadurch erleichtert werden. Später findet sich der Satz: „wenn z. B. „Juden“ (also nicht alle Juden)³⁾ des Mittelalters aus irrigen, religiösen Begriffen einem Christenkinde das Blut abzapften.“ Einige Seiten weiter⁴⁾ wird der „fanatische Christenhass“ als genügende Begründung angesehen. Dazwischen⁵⁾ wird die Sachlage durch die Bemerkung

¹⁾ Die Stelle citire ich nach Pawlikowsky „100 Bogen aus mehr als 500 alten u. neuen Büchern über die Juden neben den Christen“ I (es ist nur dieser Band erschienen) S. 179. Anmerk. 1.

²⁾ S. 181.

³⁾ 538.

⁴⁾ 552 Anmerk.

⁵⁾ 549 Anmerk. 1 u. 673.

verschlimmert: „die Thatsachen stehen fest, über die allfälligen und speciellen Motive zu denselben mag man rechten.“ Ganz in derselben Weise treibt es der schon oft genannte Geschichtschreiber Freiburgs, Bader. Eine Kraftstelle, die zugleich für diese Art Schriftsteller bezeichnend ist, lautet:¹⁾ „Sie verspotteten den christlichen, kirchlichen Cultus, namentlich die feierliche Prozession am Charfreitage,“ (das ist eine unberechtigte Folgerung aus dem Verbote an die Juden, sich öffentlich dabei zu zeigen — weil der Anblick eines „perfidii Judæi“ „eines ungläubigen Juden“ die frommen Gemüter gleich einer Verhöhnung erregte!) „sie trieben mit christlichen Dienstmädchen ihr Unwesen,“ (das ist ein Ergebnis Baderscher Phantasie, denn nur sehr wenige Fälle der Bestrafung auch nur wegen Liebschaften zwischen Juden und Christen, wie bei Fechter S. 260, sind überliefert!) — „und machten sich selbst mancher Verbrechen schuldig, wobei der Talmud ihr Gewissen im Banne hielt.“ (Was würde wohl an Entrüstung gegen den Juden losgelassen werden, der nach einem eingehenden Studium der Kirchenväter ein ähnlich-frechtes Wort gegen dieselben zu äussern wagte. Der fromme Bader, der nie einen Buchstaben in dem Talmud gelesen hat, darf dies wagen, ohne dass es ihm auch nur verwiesen würde — denn es trifft doch nur die Juden!). Nun aber sind die Gemüter der Leser genügend zum Aufnehmen weiterer Schauermärchen präpariert: „Es wurde vielfach geglaubt,“ (wie vorsichtig) „dass jüdische Ehemänner, deren gesegnete Weiber nicht gebären konnten, die Geburt mit unschuldigem Christenblute herbeiführen mussten.“ — Und nun kommt der Klumpfuss deutlich hervor: „Einzelne Fälle dieser Art wurden gerichtlich bestätigt.“ Wahrlich es thut mir weh, dass ich dich in dieser Gesellschaft seh', müssen wir sagen, da wir Janssen als den dritten²⁾ nennen. Er schreibt: „und klagte sie an, dass sie Christenkinder raubten und kauften und denselben das Blut abzapften in der abergläubischen Absicht, sich dadurch allerlei vermeintliche, höchst kräftige Mittel zu verschiedenen, besonders

¹⁾ Geschichte Freiburgs I, S. 266.

²⁾ Geschichte I, S. 380.

geheimen Zwecken zu verschaffen.“ Hierzu bemerkt der bedeutende Geschichtschreiber in einer Anmerkung: „Eine Menge von wirklichen oder angeblichen Verbrechen dieser Art verzeichnet Pawlikowsky.“ Also wirkliche Verbrechen findet Janssen ebenfalls, welche die Juden in Folge ihres Aberglaubens begangen haben, obschon er selbst¹⁾ dem Abt Trithemius nachsagt, dass dieser weniger geneigt war den Anklagen der Sakramentsschändung und des Bluttrinkens zu glauben und auf Alle auszudehnen — als er selbst und viele Männer unserer Zeit es sind! Eine alte Geschichtsquelle ist es,²⁾ die erzählt, wie 1236 die Juden beschuldigt wurden, einige Kinder bei dem Kloster Fulda getötet zu haben, um ihr Blut als Heilmittel zu verwenden. Nachdem von den Bürgern viele Juden waren getötet worden, wurden die Leichen der ermordeten Kinder zum Kaiser in's Lager von Hagenau gebracht. Dieser setzte, um die dadurch entstandene Erregung zu dämpfen, eine Commission vornehmer und gelehrter Herren ein, welche untersuchen sollten, ob es wahr sei, dass die Juden Christenblut am Rüsttage (des Passah oder jedes Sabbathes?) brauchten. Für den Fall der Bejahung sollten alle Juden getötet werden. Da man jedoch nichts Sicheres darüber erfahren konnte, wurde die Strenge der kaiserlichen Vornahme durch grosse von den Juden gegebene Geldsummen gemildert. Ebenso spricht ein Ueberlinger Chronikschreiber von 1587 von der „angeblichen“ Ermordung eines Christenkindes im

¹⁾ ebenda 381.

²⁾ Fragmentum historicum auctoris incerti bei Ursticius II S. 91 zum Jahre 1236 *ut ex eis sanguinem elicerent ad suum remedium* — — Der Kaiser „multos viros potentes, magnos et literatos ex diversis partibus convocans diligenter a sapientibus inquisivit, utrum, sicut fama communis habet, Judaei Christianum sanguinem in Parasceve necessarium haberent. . . . quia nihil certi super hoc experiri poterat severitas Imperatoris propositi accepta tamen a Judaeis magna pecunia acquievit. Da nach Scheller z. W. Parasceve bei Tertullian den Tag vor dem Sabbath bezeichnet, und doch das Blut als Heilmittel benutzt sein soll, so scheint damals die Anschuldigung behauptet zu haben, dass die Juden an jedem Freitag das Blut als Heilmittel nehmen müssten.

Jahre 1429.¹⁾ — Halten wir ferner ausser diesen skeptischen mittelalterlichen Stimmen den Anschuldigungen auch die Art und Weise entgegen, wie sie erhoben und wie sie erwiesen worden sind.

Aus Vincentius Magnus²⁾ führt Pawlikowsky einen Fall an und erzählt dabei, es wäre ein Schweineherz an einer Stelle vergraben worden, was zur Folge hatte, dass zahme und wilde Schweine sich auf diesem Platze töteten. Oefter gilt als Beweis für die Unthat der Juden, dass die Leiche in der Nähe der Juden geblutet hat.³⁾ Denn sobald eine Kinderleiche gefunden wurde, hiess es, die Juden haben gemordet; und nur in den seltenen Fällen, in welchen, wie 1392 in Zürich,⁴⁾ Zeugen die anderweite Ursache des Todes bekunden konnten, verlief die Sache für die Juden unblutig. Wunder und unerklärliche Vorkommnisse waren im Mittelalter die kräftigsten Beweise für die Wahrheit; unserer Zeit dagegen sind sie, und wohl nicht blos den Juden allein, ebenso beweisend für die absichtliche Erdichtung der Anklagen! Die Hostiengeschichten wird kein Mensch, selbst ein frommer Katholik nicht, mehr glauben. Niemals ist Blut diesen Oblaten entströmt! Wir haben es dabei nicht einmal nötig, auf das Fabelhafte in dem Entstehen solcher Anklagen hinzuzeigen. 1454 wird z. B. in Thüringen eine solche angebliche Hostien-schändung dadurch entdeckt, dass die Wächter den Ruf hörten: „Helfet eurem Gotte.“ Darauf nahm man die Juden gefangen — und fand, was man finden wollte.⁵⁾ Wie die Aussagen und Bekenntnisse unter der Folter erpresst wurden, haben wir oben⁶⁾ gezeigt. So genügt es wohl, um die Glaubwürdigkeit der Akten und richterlichen Erkenntnisse in ihrer Erbärmlichkeit zu kennzeichnen, wenn wir den von dem Juristen

¹⁾ Jakob Kelter, Stüblinsherr zu Ueberlingen, bemerkt dies 1582 zu den Missivbüchern von Ueberlingen (geschrieben 1470—75 I, 64) in betreff des Mordes zu Ravensberg (Mone, XXII S. 228.

²⁾ *specul. historia* Buch 30 Cap. 25.

³⁾ wie das 7jährige Mädchen in Forchheim 1261.

⁴⁾ Ullrich, Schweizer Geschichte S. 89. Ein Kind war in den Wolfbach gefallen, ein andres hatte sich verlaufen.

⁵⁾ ebenda S. 93.

⁶⁾ S. 35 ff.

von Amira¹⁾ herrührenden Satz anführen: „Hingegen bleibt die Dreistigkeit staunenswerth, mit der ein auch nur oberflächlich unterrichteter Schriftsteller unserer Tage Angesichts dieser Dinge für die jüdischen Blutthaten an Christen sich auf die Justiz der früheren Jahrhunderte berufen mag!“ Wenn der Rechtslehrer so verächtlich einem antisemitischen Zeitungsschreiber begegnet, wie würde er sich gegen die ernsten Männer der Wissenschaft gewendet haben, welche in das gleiche Horn blasen? Zu diesen ernst zu nehmenden Männern ist freilich der Freidenker C. Radenhausen nicht zu rechnen, der in einem Pamphlete, das die grauenhafteste Unwissenheit in allen das Judentum betreffenden Dingen verrät, der Blutfrage eine neue Wendung zu geben verstanden hat. Aus einer Verhandlung, die Wahnwitz und obscöne Gelüste eines jungen Menschen zum Gegenstande hatte — wobei jüdische, wie christliche Knaben im Spiele waren — folgert der genannte Schriftsteller, „dass man bei der geringen Menge des verfügbaren Blutes annehmen müsse, dasselbe werde nicht für die Osterfladen des gemeinen Volkes verwendet, sondern nur für die Priesterspeise (Schaubröte), also für einen dazu allein berechtigten Teil der Cohenim. Es sei also ein „heiliges“ Geheimnis des Rabbimates und könne deshalb auch um so eher, nicht nur vom gemeinen Volke, sondern auch von allen übrigen Ungelehrten mit gutem Gewissen abgeleugnet werden. Zu diesen werden selbst die Angesehensten ihres Volkes gerechnet, welche in anderen Zweigen der Wissenschaft hervorrage, und das Vertrauen, das ihre Glaubwürdigkeit bei den Nichtjuden findet, mit gutem Gewissen in Anspruch nehmen, wenn sie das Blutritual und die Abschlachtung oder Abzapfung heftig bestreiten und mit Abscheu verwerfen.“ Welche Vorstellung mag der solches schreibt von einem Rabbiner haben? Und haben wir Rabbiner nicht oft genug in der ernstesten Weise bei Allem, was Menschen nur heilig ist, versichert und es beschworen, dass wir ein solches (grässlich ist es schon dieses Wort so zu missbrauchen!) „heiliges Geheimnis“ weder aus

¹⁾ Karl v. Amira, Vorrede zum Endinger Judenspiel S. 16.

Schriften, noch aus Ueberlieferung haben, und ebensowenig je im Judentum gehabt haben!?

Das „Blut“ auf den Hostien ist wissenschaftlich als ein roter Pilz nachgewiesen. Deshalb allein schon lässt sich die Anschuldigung aller Juden oder des Judentums nicht halten — und man kam zu dem Notbehelfe, abergläubige, irrige Ansichten einzelner Juden als die Ursache der grässlichen Mordthaten zu bezeichnen. Das widerspricht freilich den übereinstimmenden Quellenangaben, die alle Juden ohne Ausnahme der Mitwissenschaft und des Blutgebrauches beschuldigen. — Aber man wollte trotz gegenteiliger Ueberzeugung die Schuld auf den Juden haften lassen, oder — um ein besseres Motiv anzunehmen, man mochte die mittelalterliche Christenheit nicht mit der Schuld des vielen, unschuldig vergossenen Judenblutes belasten. Nun möchte man, so will es ja die Klugheit, dem Gegner eine goldene Brücke bauen. Die Juden der Jetztzeit können sich ja dann zufrieden geben, wenn allseitig anerkannt würde: nicht das Judenthum, nicht die Juden haben diese Mordthaten verübt. — Es giebt kein Gesetz, welches, wie Pawlikowsky ¹⁾ nach Thomas Cantimpranus behauptet, in jedem Jahre einer anderen Stadt gebietet, das Christenblut zu liefern; es giebt kein geheimes „Dekret“, auch nicht, wie bei Eisenmenger ²⁾ Andere erzählen, eine Vorschrift, am Ostern Blut zu brauchen. Kein vorurteilsloser, kein logisch denkender Mensch kann gegenüber den Vorschriften und Riten, welche das Verbot der Bibel „du sollst kein Blut geniessen“ ³⁾ in minutiösester Weise selbst in Bezug auf Tierblut zur Vollziehung bringen, einen gesetzestreuen Juden verdächtigen, er werde die grosse Sünde begehen, Menschenblut zu geniessen. Kein vernünftiger Mensch wird einem Juden, der nicht zum gemeinen Verbrecher herabgesunken ist, zutrauen, dass er Menschenblut vergiessen wird, entgegen dem Worte vom Sinai „du wirst nicht morden!“ ⁴⁾

¹⁾ S. 676.

²⁾ II S. 225. Die Angabe des Brentz, das Blut werde zum Schreiben von Amuletten gebraucht, erscheint selbst Eisenmenger als ungläublich.

³⁾ I Buch Mosis 9,11 III 3,17 7,27ff 17,10ff V 12,16 15,23.

⁴⁾ I Buch Mosis 9,6 II 20,13 IV 35,33 V 5,17 19,10ff 21,7ff

Aber könnten nicht Aberglauben und Irrwahn so mächtig geworden sein, dass Einzelne, dass irgend eine Sekte sich über Gesetz und Vorschrift hinweggesetzt haben? Das wäre doch nicht unmöglich? Nur hätte dann das jüdische Schrifttum, oder mindestens die jüdische Volksüberlieferung irgend eine Erinnerung daran, irgend eine Spur davon bewahrt haben müssen. Aber auch nicht eine Andeutung liegt vor, dass auch nur in irgend einer Zeit oder an irgend einem Orte während des ganzen Bestehens des Judentumes eine so grässliche Verirrung vorgekommen wäre.

Von rein wissenschaftlichem Standpunkte, sicher ohne jede böswillige Absicht, hat Ulrich Jahn¹⁾ geglaubt, annehmen zu müssen, dass ebenso wie bei allen anderen Völkern, auch bei den Juden einzelne Individuen Blutzauber getrieben haben. Herr Jahn ist sicherlich ein sehr gelehrter Herr! — Was er aber nicht kennt, wofür er kein Verständnis zu haben scheint, das sind — religiöse Vorstellungen und Religionsgesetze! Nach ihm wird der Asche der roten Kuh²⁾ „Zauberkräft“ zugeschrieben. Nun hat schon R. Jochanan ben Saccai (70 n.) auf die Frage, ob nicht dieses Gebot der Zauberei ähnlich erscheine, geantwortet: Nicht verunreinigt der Tote und nicht reinigt das Wasser, sondern Gott hat gesprochen: Eine Satzung habe ich gesetzt, eine Bestimmung bestimmt. Du bist nicht berechtigt, sie zu übertreten.³⁾ Mag der Brauch aus dem Heidentum übernommen sein, mag ein heidnischer Brauch darin religiös umgestaltet sein, damit ist jeder Gedanke an „Zauberkräft“ getilgt — denn das Judentum verbietet die Zauberei und sucht sie auszutilgen.⁴⁾ Ebenso sind die der Apostelgeschichte entlehnten Erzählungen über Heilungen durch Berührung des Körpers, der Kleider oder Geräte nicht Belege für einen Glauben daran, dass der Schweiss heilt, sondern der

¹⁾ Ueber den Zauber mit Menschenblut und anderen Teilen des menschlichen Körpers — ein Vortrag — gehalten in der Berliner ethnographischen Gesellschaft und abgedruckt in der Berliner Zeitschrift für Ethnologie 1888 S. 130ff.

²⁾ IV B. M. 19¹ ff.

³⁾ Jalkut Schimeoni zum IV B. M. c. 19.

⁴⁾ z. B. II B. M. 22, 17 V 18, 10.

Gottesgeist, der auf den Erkorenen ruht, wird dabei als heilkräftig geglaubt. Auch was über das Verbrennen der Ueberreste des Passah, was über das „Widergöttliche“ in den Opfern zu Ehren der Götter gesagt wird, bekundet, dass die Auffassung der Religion von Jahn unbeachtet gelassen worden ist. Ebenso wenig beweiskräftig ist, dass bei jüdischen Hausierern in Pommern Zauber mit der gebrannten Nabelschnur gefunden worden ist. Diese jüdischen Hausierer haben auch nicht rituell bereitete Wurst in ihren Kramtuden — aber sie verkaufen sie wohl, essen sie jedoch nicht. Ebenso mögen sie den Bauern diese Amulette und Schutzmittel verschaffen, jedoch für sich machen sie keinen Gebrauch davon!

Doch eine Schrift von Brück erzählt abergläubige Handlungen mit dem Blute, das bei der Beschneidung abfließt?! Ob je eine Waschung in dem Wasser, das solches Blut enthält vorgekommen ist, kann ich nicht sagen. Ich habe es nie gesehen und auch nie davon gehört. Das aber ist unzweifelhaft — dass Jahn den Becher Weins, aus welchem auf die Schnittwunde gespritzt wurde, und in welchen das vom Beschneider ausgesogene Blut gespieen wurde,¹⁾ von dem Becher des Segens, aus welchem bei der Ceremonie getrunken wird, nicht scharf unterschieden hat! Dass die Juden ihr eigenes Blut brauchten, sei es zu eigenem Nutzen oder zu Anderer Schaden, ist übrigens noch nie behauptet worden. Der den Juden, und zwar allen, zur Last gelegte Blutdienst oder Blutzauber forderte christliches Blut und dafür liefert der Jahnsche Vortrag weder eine Spur eines Beweises, noch auch nur einen Funken von Aufklärung. Wenn aber Jahn fragt, warum denn die Juden vor solchem Aberglauben gefeit sein sollen, so möge er die Wirkung der Lehren und Gesetze der Thora bedenken! Vor Blut (auch vor Tierblut), vor Allem, was zum Toden gehört, hat die Religion so oft gewarnt, hat den Genuss, hat die Benutzung und Berührung so oft verboten, dass der Jude erst mit dieser Religion gebrochen haben muss,

¹⁾ Das Aussaugen wird jetzt zumeist unterlassen, nachdem der Nachweis geführt ist, dass es nur aus früher für richtig gehaltenen medizinischen Gründen angeordnet worden war.

bevor er Blut vergiesst, bevor er Blut genießt. Es ist nicht, wie den anderen Religionen gegenüber, nur ein Widerspruch gegen die Anschauungen, sondern ein Verletzen einer ganzen Reihe ausdrücklicher Verbote! — Im Kampfe mit diesen würde selbst ein altgewurzelter Aberglaube ausgetilgt worden sein, — um wie viel weniger konnte ein neuer, im Volke nicht ursprünglicher da sich einwurzeln! Jahn hat aus neuester Zeit eine Fülle von Grausen erregenden Thaten des Aberglaubens angeführt, welche auch in die Gartenlaube übergegangen sind.¹⁾ „1861 stürzten in Hanau viele Menschen auf's Schaffot und tranken von dem rauchenden Blute eines Raubmörders. 1864 tauchten die Scharfrichtergehülfen in Berlin ganze Massen von weissen Taschentüchern in das Blut eines Gerichteten und verkauften das Stück zu zwei Thalern. Eine Handlung wirklicher Menschenfresserei beging 1888 der Arbeiter Bliefernicht aus Sage in Oldenburg in dem Glauben, wer von dem Fleische junger unschuldiger Mädchen ässe, könne ungestraft thun und lassen was er wolle.“ Hieran möge sich noch die Bekämpfung des Typhus durch Verbrennen der Gebeine eines Juden anreihen, der in Galizien gerichtlich bestraft wurde.²⁾

All das kann bei Juden nicht vorkommen — oder richtiger, daran können Juden sich erst beteiligen, wenn sie aufgehört haben, Juden zu sein, wenn sie sich von den Gesetzen und Geboten des Judentumes losgesagt haben. Bedenkt man dies, so muss man sagen, dass bei der Strenge der biblischen und talmudischen³⁾ Verbote des Tötens von Menschen, des Brauchens von Blut die Juden niemals solche Glaubensgenossen, welche gegen diese Gesetze gefrevelt haben, geschont hätten — um so weniger als die Schonung der Verbrecher das Verderben der Gesamtheit zur Folge haben musste. — Daher müssen wir, nicht als Juden, sondern als ehrliche Forscher, erklären: Wohl ist jene Beschuldigung des Blutgebrauches und der Kindermorde eine

¹⁾ Uralte Erbstücke von Dr. Gustav v. Buchwald in N. 14 d. J. S. 235.

²⁾ Frankfurter Ztg. 208 (III. Blatt) vom 27. Juli 1890.

³⁾ cfr. Talmud babyl. Kerissus 4b. 21a., wo das „kein Blut“ der hl. Schrift betont und selbst das Verschlingen des eigenen Blutes verboten wird, nachdem es in ein Gefäss oder auf einen Gegenstand gekommen ist.

Folge von Wahn- und Aberglauben, aber nicht von Wahn- und Aberglauben der Juden, sondern von Wahn- und Irrglauben der Nichtjuden im Mittelalter!

Die Anschuldigung allein, dass die Juden¹⁾ Hostien stehlen, um sie zu martern und ihnen Blut zu entlocken, ist genügend zum Erweise, dass nicht jüdischer, sondern christlicher Wahn dem zu Grunde liegt. Ebensowenig, wie ein Nichtkatholik in der Jetztzeit es für wahr hält, dass die geweihte Oblate sich in ein göttliches Wesen (in irdischer Gestalt?) wandle, ebensowenig haben die Juden im Mittelalter dies geglaubt. Die Hostie martern aber mochte nur der, der meinte, dass in ihr der Leib sich berge, vorausgesetzt, dass er diesem Leibe weh thun wollte! Dass die Juden Christus hassen, ist unerwiesen. Sie wussten und wissen, dass er, was in seinem Namen ihnen, seinen Stammesgenossen, angethan wurde und wird, nicht billigen würde — dass er sein Gesicht wegwenden würde von denen, die um seinetwillen jede Menschlichkeit gegen sie verleugnen! Dazu aber haben sie es nie für möglich gehalten, dass solch Mirakel geschehe. — Wie sollten sie also dazu kommen, das zu kaufen, was sie als etwas, das zu fremdem Culte dient, naturgemäss von sich fernzuhalten strebten — selbst wenn sie es nicht zu der Kategorie heidnischer Cultdinge gerechnet haben, welche in ihren Besitz zu bringen, ihnen gesetzlich verboten war. Und wie heute wohl kein gebildeter Mensch es glaubt, dass der zerstochnen Hostie Blut entströmt, so haben es die Juden zu keiner Zeit geglaubt! Auf christlicher Glaubensgrundlage allein konnte der Wahn entstehen, man brauche, um Jesum zu martern und sein Blut zu gewinnen, nur eine Hostie zu zerstechen! Auf dem Boden des Judentums ist ein solcher Gedanke einfach unmöglich! Ebenso

¹⁾ Der sicher nicht voreingenommene Fr. Holtze jun. in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte III, 1. 76 (er spricht über den Riesenprozess gegen die Juden in der Mark wegen Hostienschändung und Kindermord) sagt: „Der Vorwurf, dass die Juden Christenkinder schlachteten, war ein ganz allgemein verbreiteter; wie weit er an sich begründet, kann und soll hier nicht entschieden werden; die fünf in diesem Prozesse aufgeführten Fälle sind dagegen offenbar aus der Luft gegriffen!“

steht es aber mit dem Verwenden des Blutes zu religiösen und Heil-Zwecken! In der ganzen weiten Litteratur des Judentumes — in allen Ueberlieferungen der Juden findet sich keine Spur davon, dass Juden an diese Wirkung des Blutes geglaubt haben. — Dagegen liegen viele Zeugnisse und Bekundungen dafür vor, dass man im christlichen Mittelalter das Menschenblut als einen gar merkwürdigen Saft bewertet hat. Dass die Beschuldigung des Bluttrinkens von den Heiden gegen die Christen erhoben worden war, ist bekannt;¹⁾ weniger, dass diese sich durch das Zeugnis von Juden reinsprechen lassen.²⁾ Doch dies nur nebenher. Schon Plinius berichtet, dass in Aegypten für die Könige Bäder in Menschenblut als heilsam gegen den Aussatz verwendet worden sind. Aber auch die deutsche Sage und Dichtung lässt Blut als Arcanum verwenden. Tiefe Geheimnisse und seltene Kräfte scheint der Volksglaube als Wirkung von Menschenblut und -Fleisch zu betrachten. So dichtet er in Freiburg, dass Berthold V. Kinder schlachte und brate. Die Mauern stehen fest, deren Mörtel mit Blut angemacht (oder in welche ein unschuldiges Kind eingemauert) wurde. Von den vielen Berichten über Blutheilungen sei als der klassischste Hartmann von der Aue's armer Heinrich (um 1200) genannt.³⁾ Der Dichter, der „als Ritter, Prophet und Christ“ in den Orient gezogen war, hatte von dort die phantastische Art des Fabulirens mitgebracht. Die Bewunderung ebenso wie die Verwunderung über die Orientalen drückt er darin aus, dass er ihnen alles über das Mass Hinausgehende — also auch alles Grässliche — zutraut. Deshalb lässt er in der christlichen Hochschule zu Montpellier den Aussatz für unheilbar erklären, während in Salerno, wo die muhamedanischen Traditionen lebendiger waren, — wenn nicht noch Muhamedaner selbst zu der Zeit des Dichters dort lebten — der Arzt das Blut einer unschuldigen Jungfrau als das Heilmittel bezeichnet. Weniger schön ausgeführt ist,

¹⁾ Minucius Felix im Octavius Cap. 9. „infans — caecis occultisque vulneribus occiditur, hujus (proh nefas) sitienter sanguinem lambunt.“

²⁾ Justin. dialog. cum Tryph. ed. St. Maur 111.

³⁾ Vergleiche Cassel zum armen Heinrich Hartmann v. d. Aue's, Weimar. Jahrbücher I 418ff., dem wir manche der obigen Angaben danken.

aber auf derselben Grundanschauung ruht Hirlanda in Gustav Schwabs deutschen Volksbüchern. Ein jüdischer Arzt ist es da, der dem aussätzigen Fürsten das Bad im Blute eines neugeborenen, noch nicht getauften,¹⁾ fürstlichen Kindes und das Verzehren des Kindesherzens als Heilmittel anpreist. Von der deutschen Volksmedizin berichtet Dr. Wolzendorff:²⁾ „Pulverisirter Menschenschädel, Mumia, die aus den balsamirten Leichen träufelnde Flüssigkeit, (noch heute ist Mumienstaub ein Geheimmittel) und das Moos von Totenköpfen, vorzugsweise von Schädeln Erhängter, gehörten zu den berühmtesten Arcana.“ Im Gegensatz zu den Eigentümlichkeiten des deutschen Aberglaubens und der deutschen Wissenschaft im Mittelalter zeigt jüdischer Aberglauben, wie jüdisches Schrifttum eine Scheu vor Blut und vor Allem, was einem Toten zubehört. Die Gesetze der heiligen Schrift — sowohl die das Blut betreffenden, als die, welche die Leichen und ihre Glieder als unrein bezeichnen³⁾ — sind den Juden so in Fleisch und Blut übergegangen, dass selbst das Spürauge eines Eisenmenger⁴⁾ nichts für den Abschnitt über den Aberglauben der Juden finden konnte, was nach Blut und Leichen

¹⁾ Sonst ist die erhaltene Taufe die Vorbedingung der Heilkraft. Wie willkürlich, nachdem das Blutbrauchen einmal geglaubt wurde, die Verleumdung verfuhr, zeigt was Ullrich, Schweizer Gesch. S. 68 berichtet, dass ein Jude Smarjo 1390 300 Gulden erlegen und über den Rhein auswandern musste, weil er einer Frau, genannt Rolbrin, die ihm schuldig war und hoch schwanger ging zugemutet, dass sie die eine Brust in die Hand nehme und ihm 3 Blutstropfen gebe aus der andern Brust, so wolle er ihr die Schuld nachlassen. Im Endinger Prozesse dagegen wird ausgesagt, dass sie Blut der Alten nicht brauchen. Ebenso ist es ein Phantasiestück schlimmster Art, dass nach Rigord de rebus gestis Philippi Augusti 1140 die Juden den Knaben Richard ans Kreuz geschlagen haben. Dagegen ist die Schilderung (S. 82) wie 1349 die Juden in Zürich ein kaum 4jähriges Kind entführt, mit Nadeln zu todt gestupft und in den Wolfbach geschmissen und dort verscharrt (?) haben, die typische, wenn auch ebenso erlogen.

²⁾ Dr. Wolzendorff Volksmedizin und Kurfuscherei in Westermann's Monatschrift April 1890 S. 52.

³⁾ IV B. M. 19,14 — Sifre ed. Friedmann, Bl. 45 ff. Talm. Babyl. Nasir 52 a ff. wo man selbst den Knochen eines Toten, der so gross wie ein Gerstenkorn ist, als verunreinigend erklärt.

⁴⁾ I. 424—429.

riecht. Unschuldiges Blut ist in Strömen vergossen worden, das Blut der Armen, die ein Verbrechen büssten, an das sie nie auch nur gedacht haben. Zur Entschuldigung für ihre Richter und Henker aber muss gesagt werden, dass sie von der Schuld der Armen sich überzeugt hielten! Möglich auch, dass die Erinnerung an das Opferblut, mit welchem am Befreiungstage in Aegypten die Pfosten der Häuser bestrichen waren¹⁾ und der Anblick des roten Weines, den die Juden bei der häuslichen Feier des Passa tranken²⁾ — (und dem man in Deutschland erst wegen dieser Blutbeschuldigung entsagte) — dazu beigetragen haben, dass diese grässliche Verleumdung sich mit solcher Zähigkeit an die Juden heftete. Sollten aber die ausführlichen und zahlreichen Berichte über diese Mordthaten alle durchweg erlogen sein? Nun, andere Zeiten, andere Sitten! Es ist heutzutage Vieles undenkbar, was früher gar nicht ungewöhnlich gewesen ist. Güdemann³⁾ berichtet, dass Fra Giordano 1304 gepredigt hat, wie vor vierzehn bis fünfzehn Jahren König Karl die Juden Puliens wegen einer Hostienschändung zur Taufe gezwungen hat, so dass keiner mehr da zu finden sei. Karl II. regierte von 1284 — 1309, hat aber die Juden in Schutz genommen und Juden hat es in Trani, wie in Pulien überhaupt immer gegeben. So fabelte, zu deutsch log, man unverfroren im dreizehnten, aber ebenso auch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Weil man diese Greuelthaten den Juden zutraute, durfte Jahrhunderte hindurch fortan kein Jude in Freiburg wohnen. Doch in der Umgegend lebten welche, die Beziehungen zu

¹⁾ II Buch Mosis 12,7ff.

²⁾ Nach dem Jerusalemischen Talmud Schekalim Cap. 3, (S. 47b. ed. Krotoschin) wo Rabbi Jeremias es eine religiöse Pflicht nennt, roten Wein zu dieser Feier zu nehmen, weil Sprüche Salomonis 23,31 das „Rotblinken“ des Weines als das Lockende desselben bezeichnet wird. Die meisten Gesetzeslehrer, wie Maimonides meinen, man soll den Wein nehmen, der der bessere ist. Wehmütig stimmt die Bemerkung des Mayer David zu Orach Chajim 472 § 8.: „Jetzt aber nimmt man roten Wein nicht wegen der *lügenhaften Anschuldigungen*.“

³⁾ Geschichte des Erziehungswesens u. s. w. in Italien. Wien 1884. S. 261.

Freiburg und seinem Gebiete gesucht oder ungesucht fanden. Deshalb wollen wir auch das Verhalten Freiburgs zu den Juden in der Zeit nach ihrer Austreibung ein wenig beleuchten.

Aus dem fünfzehnten Jahrhundert findet sich keine Erwähnung einer Beziehung Freiburgs zu den Juden. Auch in der Nachbarschaft werden nur wenige gewohnt haben, obschon noch die Hälfte der Steuer nebst dem goldenen Opferpfennig, welche die im Bistum Konstanz wohnhafte Judenschaft jährlich in die kaiserliche Kammer zu geben verpflichtet war, 1440 für 800 Gulden rheinisch verpfändet werden konnte.¹⁾ Auch in der Bestätigung der Judenprivilegien, die in Breisach am 20. Oktober 1446 durch Herzog Albrecht erfolgte,²⁾ ist der Breisgau mit aufgezählt. Es wohnten also immerhin noch Juden dort. Bemerkenswert jedoch und bezeichnend ist, dass das schönste Schriftstück auf Pergament im Diplomatarium I des Freiburger Stadtarchivs das Verhörprotokoll vom 24. März 1470 über den so besonders berühmt gewordenen Christenmord in Endingen ist. Ein Judenspiel hat, ersichtlich nach den Prozessakten und nach mündlichen Berichten, die Schauerthat der Juden dargestellt, und es ist kein Buchdrama geblieben, sondern aufgeführt worden. Eine vorzügliche Ausgabe davon hat Professor Karl von Amira veranstaltet! Daneben schildert ein Volkslied das angeblich Geschehene. Man hielt eben die Thatsache für durch und durch erwiesen, hat man doch die Leichen gefunden und das Verbleiben des Blutes und der Köpfe nachgewiesen.

Das Lied von den „eltern und unschuldigen kindern“³⁾ erzählt, dass Jockle Metzger, der Angeber, vorher bei den Behörden kein Gehör gefunden hat:

¹⁾ Wiener, Regesten 10. Sept. S. 78.

²⁾ ebenda S. 247 Nr. 220.

³⁾ bei Amira, das Endinger Judenspiel S. 100 ff. Zu dieser musterhaften Ausgabe gestatten wir uns einige kleine Bemerkungen: In Schalatzjude erblicken wir das deutsche Wort schalatzten (d. h. umherstreifen) und das hebräische Schalach (schicken, Scholiach der Bote) verschmolzen, also: Schickjude — Umherstreifender. — Vagant. Vers 342 und 376 „durchechten“ ist durchsechten d. i. durchschechten (hebr. für schlachten). Ebenso S. 93 Sechmesser=Schaechtmesser. Der Reim fordert in Vers 375 „trechten“.

„Es gingen vorüber acht halbent ($8\frac{1}{2}$) jahr,
Jockle Metzger mit den Juden viel erfahr,
Sein vermögen ging verloren, ja verloren.
Als Jockle war ein armer mann,
Hat Gott ein wunder an tag gethan,
Der gerner (Beinhügel) thut sich neigen, ja neigen.“

Hier hat der Volksmund die Wahrheit bewahrt. Ein im Handel mit den Juden verarmter Metzger findet mit seinen Anklagen kein Gehör, bis er sie endlich an vornehme Herren bringt, wie an Ludwig, Herrn zu Lichtenberg. Diese bewegen den Herzog Sygmund zu Oesterreich dem Markgrafen Karl zu Baden, der die vorderen Lande im Auftrage des Hauses Oesterreich regierte, zu befehlen, dass er die Juden gefangen nehmen lasse. In Endingen wohnten drei Brüder, Elias, Eberly und Merckly und noch zwei andere Juden. Nach dem Judenspiel wäre Elias ein gelehrter Rabbi gewesen, was das Verhör nicht bestätigt. Im Hause des Elias war während der Herbstfeiertage des Jahres 1461 (nach der Anklage) eine Anzahl fremder Juden (wohl um die gesetzliche Zehnzahl erwachsener Beter zum Gemeindegebete voll zu machen) versammelt, welche auch während des Laubhüttenfestes dort blieben und die Nacht zwischen dem fünften und sechsten Mittelfeiertage (die Hoschanorabbohnacht) nach dem frommen Brauche durchwachten, um das fünfte Buch Mosis und den Psalter gemeinsam zu lesen. In dieser Nacht sollen die Juden einen armen Mann, dessen Frau und zwei Kinder, welche in der Scheune des Elias Obdach gefunden hatten, ermordet und die Leichen in dem, Gerner genannten, Beinhaufen (d. i. einem aus Totengebeinen errichteten Hügel) auf dem Friedhofe verborgen haben. Dieser fiel nach acht Jahren auseinander, die kopflosen Leichen lagen wunderbar frisch da, und „die Juden haben es gethan,“ rief Jockle Metzger! Da die Leichen frisch waren, würden wir schliessen, sie sind eben nicht acht Jahre schon im Beinhaufen gewesen, sondern erst kürzlich hineinpraktizirt worden. Diese Erwägung kommt der wundersüchtigen Zeit nicht — sondern man inquireirt sofort wegen des von den Juden vor etlichen Jahren begangenen Mordes. Woher

die als so ungemein furchtsam verschrieenen und verspotteten Juden den grässlichen Mut hergenommen haben sollen, inmitten einer christlichen Stadt Christen zu morden und die Leichen in tiefer Nacht auf den christlichen Friedhof zu tragen, um sie dort in einen Hügel von Menschenknochen tief hineinzubergen, das ist ein psychologisches Rätsel, welches Alle, die diese Anschuldigungen als bare Münze annehmen und weitergeben, vorher zu lösen verpflichtet sind.

Dem angeklagten Elias¹⁾ sagt man auf den Kopf zu, er solle nur gestehen, denn man wisse wohl, dass nur die Juden das gethan haben.²⁾ So inquiren die Richter in die Leute das hinein, was sie wollen, selbst das Lächerliche, dass der Hauseigentümer, der die Armen an's Schlachtmesser liefert, nichts dabei gethan und von den Anderen Geld für sein Schweigen angeboten erhalten habe. Er aber hätte es nicht genommen, sondern nur seiner Frau wären 10 Gulden gegeben worden, damit er, wenn es dazu käme, die Sache sagen dürfte. Die Anderen hätten ihm verboten, davon zu sprechen, denn, sobald er es thäte, würden sie behaupten, er hätte es selbst gethan und ihnen eigenhändig dabei geholfen. Er erklärt in einem Atemzuge, der Anschlag wäre in seinem Hause und in dem Hause eines Andern (der 1470 wohl nicht mehr lebte) geschehen. Sie hätten auch beschlossen gehabt, in seinem Hause zu murmeln und zu beten, dass man das Schreien der armen Leute nicht hören sollte, und sofort fügt er hinzu, die Juden hätten damals einen „loubertag“ mit einander zu Endingen gehabt. Ja, dieser Laubhüttentag wird wirklich mit Beten und Bibellesen in der Nacht begangen — und so haben sie doch das laute Sagen und Beten nicht erkünstelt!? Später will er von dem Mennly (über dessen Verbleib nichts gehört wird) erfahren haben, dass einem reichen Juden, Leo, in Pforzheim Blut verkauft worden sei. Das Pferd der armen Leute habe ein fremder Betteljude, der mitgeholfen, fortgeritten.

¹⁾ Er ist ein Grossonkel des Jöselmann von Rosheim, wie dieser selbst erzählt. *Revue des études juives* 1888 S. 85.

²⁾ Schreiber, Urk. II 520 ff. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins . F. II S. 313 (die Prozessakten des Endinger Mordes).

Hatte der Erste fünf Männer als Thäter bezeichnet, so nennt Eberly sechs (ein bis zwei Fremde). Auch Knaben wären im Zimmer gewesen, als die Mörder das Blut und die Köpfe hineingebracht haben. — So leichtsinnig sollten die Mörder, die, wie Elias ausgesagt hatte, nicht einmal einander recht trauten, bei so gefährlichem Geheimnis gehandelt haben? Er nennt als Zweck des Blutes, die Juden brauchten es als „crisam“ (Chrysam = Salbmittel) bei der Beschneidung. Dieser Eberly wollte sich taufen lassen. Weshalb dieser Wunsch nicht erfüllt wurde, bleibt unerklärt. Dem Merckly wird gesagt, er solle nur den Mord gestehen, da seine Brüder schon Alles zugegeben haben. Da habe er anfangs die Antwort verweigert, dann aber Alles ebenso erzählt. Zuerst sollte das Blut als Arznei dienen, dann für die „Malenzye“ (die Fallsucht) dann „für den geschmake als sy übel stinken,“ und zuletzt als crisam zur Beschneidung. Die Annahme der Taufe hat er grob verweigert. Auf dünnen Kuhhäuten sitzend und den Pferden an die Schweife gebunden, wurden die drei Brüder am 9. April 1470 zur Richtstätte geschleift und verbrannt. Darauf wurde der Jude Leo in Pforzheim dingfest gemacht. Bei ihm wurden — was den reichen Mann, der ihnen Unterkunft gab, ehrt — viele fremde Schalatzjuden (arme, vagierende Juden) angetroffen und ebenfalls eingesperrt. Ein junger Mensch, der dort, oder in Ettlingen ¹⁾ mitgefangen wurde, hat angegeben, dass seine Mutter, die jetzt in Senheim wohne, zur Zeit des Mordes in Endingen gewohnt habe. Bei ihr war er damals zum Besuche gewesen und hat Alles gesehen. Ein anderer, Bermann geheissen, soll nach dieses Leo Aussage die Köpfe fortgeführt haben. Er leugnet, will nur fünf Gulden für das Schweigen bekommen und das Blut zu dem Pforzheimer Leo gebracht haben. Smoll, ²⁾ des Menlin Sohn, von Nürnberg, der Sohn des Hauptübelthäters, wird hier gefangen und gesteht, dass er das Blut und die Köpfe nach Frankfurt ³⁾ gebracht habe. (Früher wurde überall

¹⁾ Kracauer, l'affaire des Juifs d'Endingen, Revue d. E. j., a. a. O. 240 hat ein Protokoll aus diesem Orte veröffentlicht.

²⁾ d. i. Samuel.

³⁾ Das erklärt das Vorhandensein der bezüglichen Aktenstücke in Frankfurt treffender, als der von Kracauer angenommene Grund.

sein Vater dessen bezichtigt und auch der Bermann soll es gethan haben). Dort habe er drei Gulden dafür in der Judenschule von einem Juden bekommen. Wozu die Köpfe? Das weiss Niemand. — Und plötzlich wird das Geld so knapp, der Lohn so gering, nachdem die Zehnguldenstücke vorher nur so umhergeflogen sind. Da Chroman oder Leoman aus Schlettstadt auch beschuldigt worden war, so muss hier in Pforzheim der letztgenannte Zeuge aussagen, er habe dem Leo von diesem ein ledernes Kästchen mit einem Tuche überzogen und versiegelt¹⁾ nebst einem Briefe gebracht. Was darin war, das ist nicht erkundet worden; das Kästchen wurde nicht gesucht und nicht gefunden. Wozu auch? Es sollte ja nur eine neue Spur, die Anknüpfung eines weitem Prozesses geben! Vor zehn oder elf Jahren habe er eine arme Frau veranlasst, ihr Kind einem reichen Juden, Cesar (?) in Worms, zu verkaufen, das natürlich dort getötet worden ist. Vor fünf Jahren hat er zu Weida bei Nürnberg ein fünfjähriges Kind gestohlen und es in Nürnberg Mosse von Friburg (also einem aus Freiburg Stammenden!) für 22 Gulden verkauft, das der Schächter Abraham in seiner Gegenwart geschächtet hat!²⁾ Der dann vernommene Leo giebt an, dass er vor achtzehn oder zwanzig Jahren bei einer Beschneidung offen gehört, dass sie Christenblut brauchen und dass er ein Schlüsselchen voll davon damals gesehen habe. — Vor dreissig Wochen hat er ein ebensolches von Leoman aus Schlettstadt empfangen. Wolfram³⁾ weist die Widersprüche, die Willkür und die Erpressung der Aussagen nach! Kaiser Friedrich hat von „Leybach“ aus am 5. Mai 1474 das Verfahren gegen die Endinger missbilligt und befohlen, die noch im Gefängnisse Verbliebenen zu entlassen und Niemand mehr wegen dieser Anschuldigung zu behelligen.⁴⁾

¹⁾ „verpetschaft“.

²⁾ Das Eigenartige dieser Endinger Anklage und ihrer Verzweigungen ist die bis dahin noch nirgends und auch später in dieser Gegend nicht mehr behauptete Verwendung der ritualgemässen Schlachtmesser.

³⁾ In den schon angeführten Prozessakten, Zeitschrift f. d. G. des Oberrh. II S. 319.

⁴⁾ Kracauer, a. a. O. 243.

Trotzdem ist der Mord als geschichtliches Faktum anerkannt worden, hat Eendingen sich sein Vorrecht, keine Juden aufnehmen zu müssen, „da dieselben wegen ihrer Handlungen, die sie daselbst mit Vergiessung christlichen Blutes begangen haben, gestraft, gerichtet und ausgetrieben worden seien,“ noch am 29. Dezember 1517¹⁾ vom Kaiser Maximilian erneuen lassen. Erst unter Kaiser Joseph II. wagte wieder ein Jude, Eendingen zu betreten.

In Waldkirch wohnt noch heute kein Israelit. Das wird aus dem Folgenden erklärlich. Um das Jahr 1500 wohnten Einige in diesem Orte, welche von Leo, Freiherrn von Staufen, Geleit hatten. Diesen wurde, wie allen anderen Juden, die Stadt Freiburg verboten, d. h. man verschloss ihnen die Thore, so dass sie die Stadt auch nicht zu zeitweiligem Aufenthalt, etwa um zu handeln oder den Wochenmarkt zu besuchen, betreten durften. Als nun der Rat der Stadt dieses Verbot auch dahin ausdehnte, dass er den Juden selbst den Durchzug verwehrte, brachte der genannte Geleitherr, nachdem Vorstellungen bei der Stadt im Jahre 1500²⁾ abgewiesen worden sind, eine Beschwerde deswegen an den König Maximilian. Dieser entschied am 12. Juli 1502, dass wohl jeglicher Aufenthalt in der Stadt allen Juden verboten sei, dass aber der Durchzug, wo er notwendig ist, ihnen „vergonnen“ sein solle. Das machte böses Blut bei den Bürgern und reizte sie gegen die von oben her begünstigten Juden. Wenn man sucht, findet man. Und so sagte schon im Anfange des Jahres 1504 der wegen Diebstahls inhaftierte Michael Huhn von Kleinmichelbach aus, dass die Juden ihm Geld gegeben hätten, damit er für sie Kinder fange und ermorde. Ausserdem hätten Salomon „der Jud, der Alte“ und ein junger, schielender, roter Jud, mit krausem

¹⁾ Ztsch. f. d. G. d. O., a. a. O. I Urk. von Eendingen Nr. 106 M. 78. dato Hagenau 1517, 29. Dezember. Der Kaiser erneut der Stadt ihr Vorrecht, keine Juden in Stadt und Bann aufnehmen zu dürfen, da dieselben wegen ihrer Handlungen, „so sie daselbst mit Vergiessung christlichen Blutes und in anderweg begangen gestraft, gerichtet und ausgetrieben und bisher kein Jud bey ihnen heuslichen zu wohnen zugelassen worden sey.“

²⁾ Freitag vor Bartolomaei (c. 20. August). Das Folgende ist allein nach Originalurkunden des Stadtarchivs Freiburg dargestellt.

Haar, nebst seinem Gesellen Gieselbrecht vor sechs Jahren in Tüttenbach hinter Waldkirch ein sechs Jahre altes Kind, Namens Tœnni ermordet und das Blut nach Villingen gebracht. Vor drei Jahren habe er selbst geholfen, das Kind des Kohlers in Siegelau bei Waldkirch zu töten. Er und der Gieselbrecht hätten dafür je fünf Gulden von den Juden erhalten. Der Mensch wurde im Gefängnis behalten, damit man diese Aussage untersuche, und zwar sollte auf königlichen Befehl in Waldkirch, Villingen, Mülhausen, Freiburg, Bolweiler, Colmar, Ensisheim, Stockach und Aha inquiriert werden. So wurden denn die Juden in Villingen und Waldkirch (ob auch an den genannten anderen Orten geht aus den vorliegenden Urkunden nicht hervor) gefangen genommen und ihre Güter aufgezeichnet. Freiburg zeichnete sich hierbei dadurch aus, dass es alle Juden, deren es habhaft werden konnte, einfangen und gegen den ausdrücklichen königlichen Befehl (vom 16. Juli 1504) martern liess. Nach den vorhandenen Urfeden¹⁾ waren es ein Vater (Læmbli?)²⁾ und seine beiden Söhne (David und Joeslin) aus Waldkirch, Jecklin aus

¹⁾ Diese Urfeden lauten bekennen freiwillig, nachdem von vielen Jahren her eine grausame Lumbde, rede, geruf in dieser deutschen Nation gewesen und ist wider die Jüdischeit, dass sie christlicher junger Knaben Blut nachstellen, das zu ihrer Notdurft zu brauchen, auch wissent und landskundig ist, dass zu Trient (soll heissen Trident 1475) Endingen und anderswo solcher Missethat halber wider die Jüdischeit mit dem Feuer gerichtet worden ist. Da nun vor etlichen Tagen einige Christen, (von denen einer seinen eigenen Sohn und andere etliche fremde Knaben gemordet, um ihnen das Blut zu verkaufen) eingefangen und zwei gerichtet wurden „Welche Mörder uf uns verjehen und an irem letztem Ende behalten, dass wir sy und Andere zu solchem Morde bestellt und dazu geholfen haben sollen.“ Deshalb seien sie auf Befehl des Kaisers durch den Obersten Ihrer Majestät Niclas Ziegler eingefangen und durch Bürgermeister und Rat zu Freiburg gepeinigt worden. Da sie nun durch des Kaisers Commissarien nach Ensisheim (im Elsass, wo der Sitz der Regierung für die Vorderösterreichischen Lande war) geführt werden, gestehen sie, dass die Stadt durch königliches Mandat berechtigt gewesen sei, sie einzusperren und zu kestigen. Sie schwören, dass sie der Stadt nichts nachtragen wollen, wenn sie frei werden. Mittwoch vor Allerheiligen 1504 — Auf ihre „ernstliche arme bitt“ siegelt Wolff von Lichtenfels. Als Zeugen unterschreiben der „geschworene Bott“ Conrad Schwarz und 3 andere Stadtknechte.

²⁾ Aus Lamm entstanden; *deutscher* Beinamen für Ascher.

Brünlingen und Uilins,¹⁾ (ohne Ort, vielleicht Einer, der keinen festen Wohnsitz hat) sowie ein junger Jude aus Günzburg, der seine Urfede mit eigener Hand in deutschen Buchstaben unterschreibt mit den Worten: „Sysslen iud obgenant bekenn mich aller ding so obschand urkund dieser myner handgeschriff.“ Der Letztgenannte hat mit der ganzen Geschichte nichts zu schaffen. Er war durch nichts verdächtigt und nur aufgegriffen worden, weil er eben ein Jude war, der das Unrecht begangen hatte, Freiburg zu nahe zu kommen. Am 16. Juli hatte Maximilian befohlen, dem jungen Manne, der seiner Ausbildung nach einer guten und wohlhabenden Familie angehört zu haben scheint, nichts zu thun, sondern ihn freizulassen. Darauf richtete die Stadt erst die Frage an den Hof, wohin sie ihn lassen sollte, wenn er, wie befohlen, aus dem Gefängnis entlassen würde. Worauf ihnen geboten wird, (am 5. August 1504) ihn ledig und gen Günzburg²⁾ zu schicken. Die anderen Juden wurden in Freiburg, ebenso wie zwei Christen, peinlich befragt. Doch Keiner gestand. Nur Einer versprach, wenn sie ihn am Leben lassen, den christlichen Glauben anzunehmen und zu sagen, was er von einem Alten des Christenblutes halber gehört hat; denn Blut müssten die Juden haben. Aber die Freiburger wollen ihm das Leben nicht schenken. Freilich meint das Protokoll, es sei zu besorgen, dass die Juden nichts bekennen, sondern eher sterben werden, denn sie wissen, dass sobald sie schuldig befunden werden, ihr Glauben ganz vertilgt würde! Wie sollten sie aber unschuldig sein? Die Kinder sind verloren gegangen — (als ob sie nicht durch Anderes den Tod gefunden haben oder in die Fremde geführt worden sein können?) und aus früherer Zeit ist, besonders in Endingen, die Mordlust der Juden festgestellt. In Villingen seien sie ja auch ein-

¹⁾ Ulrich, wohl statt Uri?

²⁾ Dieses Günzburg hatte eine so grosse Judengemeinde, dass 1457 die halbe Judensteuer für 3500 Gulden rheinisch verpfändet wurde. Wiener, Regesten 248 Nr. 230. Die Urfede dieses Jünglings, der vielleicht der Stammvater aller oder eines Teiles der vielen im Oberlande angesessenen Familien Günzburg geworden ist, ist sehr ernst gehalten. Ausgestellt wurde sie am Mittwoch vor Maria Geburt, also spätestens 3. September.

gesperrt! Im April schon hat der Geleitsherr, der Freiherr von Staufen, Villingen angefragt, was sie von den Juden in der Frage finden und die Antwort erhalten, sie hätten noch nicht gefoltert,¹⁾ sondern erwarteten erst die Antwort der Freiburger. So wird ein Verdacht benutzt, um den andern zu bekräftigen. Einer der in Waldkirch Beschuldigten war nach Villingen gezogen; darum fordert der Herr von Staufen, die Freiburger möchten auch dorthin schreiben, damit die Sache vorwärts gehe. Ende Juli (Montag nach St. Jacobs Tag) war eine Tagsatzung in Freiburg, in welcher die gefangenen Juden ihre Güter „beschreiben“ d. h. ihr Vermögen angeben mussten. Dabei wurde angeordnet, dass man streng mit den Gefangenen umgehe und ihnen keine Milderung zukommen lasse. Aber man sollte auch untersuchen, ob die Anzeige nicht aus Neid, Hass und Eigennutz erfolgt ist. Im Oktober kam dann der Befehl vom Hofe, die in Freiburg und Waldkirch Gefangenen nach Ensisheim zu bringen, wo sie von einer besonderen Commission gerichtet werden sollten. Weiteres ist über den Verlauf der Sache aus dem hier vorhandenen Material nicht zu erfahren, auch nicht, ob die Inhaftierten freigesprochen oder hingerichtet wurden. In Waldkirch jedoch scheinen seitdem Juden nicht mehr Wohnrecht erlangt zu haben.

Die Abneigung gegen die Juden hat damals in Freiburg eine bemerkenswerte Beförderung von Judentaufen bewirkt. Aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ist ein Gutachten des berühmten Ulrich Zasius²⁾ bekannt, der sich gelegentlich eines Falles, dass ein Judenknabe nach der Stadt kam und hier hinter dem Rücken und gegen den Willen seines Vaters zum Christentume übertrat, für die Zulässigkeit solcher Kindertaufen ausspricht, während im fünfzehnten Jahrhundert auf eine 1416 durch König Sigismund gegebene Anregung Papst Martin V. (1421) entschieden hatte, dass Kinder unter zwölf Jahren nicht getauft werden dürften. Noch bedenklicher ist ein aus einer Urfede vom 18. Juni 1524³⁾

¹⁾ „gezüchtigt.“

²⁾ Stobbe, S. 167 führt die quaestiones de parvulis Judaeorum baptizandis an.

³⁾ Die Urfede siegeln Anthony von Kippenheim und Mathisen von Blumeneck „min gnädigen Junker“ 18. Juni 1524.

ersichtliches Vorkommnis. Ein Jude Mosse (ohne Wohnort) bekennt sich der Notzucht an einem christlichen Mädchen und der Geld-Erpressung von dessen Verwandten schuldig. Da er sich taufen lässt, wird er ohne Strafe freigelassen! Immer recht- und schutzloser werden die deutschen Juden. Das Mass der Misshandlungen, die man ihnen zuzufügen sich verpflichtet hielt, wird immer grösser. Die Judenordnung vom 12. Juli 1526 hatte ihre Duldung als ein Mittel dargestellt, welches geeignet sei, den Christen einzuprägen, wie tief die sinken, die gegen Christus sich vergehen.¹⁾ 1540 wohnten in dem ganzen von Ensisheim aus regierten Gebiete nur noch siebenzig jüdische Familien; darunter in Sulzburg drei,

¹⁾ Aus der Juden Ordnung vom 12. July 1526:

„Und ir Fürstlich Durchleuchtigkeit als ein christl. Fürst daruff gnediglich betracht, wo die gemelt Jüdischeit gar verwisen oder vertriben werden solt. Das dadurch der *underscheidt und erkantnis so zwüschen dem Christglaubigen unn dem Jüdischen volck gehabt* / in vergess kommen. Auch souil weniger in gedechtnis blyben und besten wurde / das durch jre fordern Christus Jesus unser erlöser seligmacher und behalter gemartert / geereutziget und getoedt worden Umb welchs jr so hoch verschulden und verwirken / alle Herrschafft / Oberkeit und geweldt von jenen genomen / Und unser der Christen Herrschaften / Oberkeiten und geweldten underthenig und gehorsam gemacht sein. Als sy dann auch zu einer anzeigung desselben des loblichen *Haupts* Osterrychs Landtrichtern / In diesen vordern Landen / so der zu Gericht sitzet / zu füssen ligen sollen und miessen.“

Deshalb sollen 1. nicht mehr als zwei „Hausgesesse“ in Ensisheim (wie früher) und in jedem nur ein Mann und ein Weib mit ihren unverheirateten Kindern und „gebrotten“ Gesinde geduldet werden. 2. keine Synagoge in Ensisheim sein — so oft öffentliches Gebet gehalten wird, müssen sie 1 M. Strafe an den Fürsten zahlen. 3. Fremde nicht über 1 Tag und 2 Nächte bei ihnen ohne Erlaubnis des Fürsten hausen — Strafe 1 Gulden für den Gast und 1 für den Wirt. 4. sie weder auf Glauben noch auf liegende Güter auf Wucher leihen und Zinsen nicht mehr zum Capital schlagen. 5. sie keine liegende „stück noch gütr“ und nicht mehr Vieh, als sie notdürftig brauchen, haben, damit den Bürgern die Weidniessung nicht geschmälert werde. (Sie hatten also Anteil an der Weidnutzung.) 6. mit keinem Christenmenschen um Geld spielen (Strafe 1 M.) 7. wer Gäste zur Hochzeit laden will, muss erst Erlaubnis dazu von der Obrigkeit erbitten. Hochzeiten sollen still, nicht öffentlich auf der Strasse, auch nicht am *Freitag* oder Sonntag gefeiert werden. Sie durften dabei nicht mit Christen tanzen — (Strafe dafür 1 M. Silber an den Fürsten) 8. die Laubhütten sollen sie nicht öffentlich errichten und Christen dahin nicht ein-

in Krozingen, Wolfenweiler und Neuershausen je zwei. Freiburg sucht auch gegen diese Wenigen beständig Querelen. 1528 verlangtes von dem in Sulzburg wohnenden Ysayas bei dem Dorfe Lehen Zoll und greift den die Zahlung Weigernden auf. Sehr fraglich bleibt, ob ihm die Abmahnung des Statthalters¹⁾ etwas genützt hat. 1534 verwendet sich Markgraf Ernst von Baden und Hochberg für „unsern Schirmverwandten und Hintersassen Libermann, Juden in Malterdingen,“ den die Freiburger haben gefangen nehmen lassen, weil er am 8. Januar ohne Geleit durch die Stadt geritten ist. Deshalb werden ihm zehn Pfund Rappen Strafe, für den Gerichtsschreiber und als Turmlosung noch zwei Gulden abverlangt. Am 12. Januar wird er mit Urfede entlassen.²⁾

1543 beklagt sich Haym aus Neuershausen: der Freiburger Bürgermeister habe ihm sagen lassen, er solle zu ihm kommen, denn er habe etwas zu handeln. Dazu gebe er ihm auch Geleit. Nun hat Haym den Bürgermeister nicht angetroffen; der Stadtbote fordert ihm zwei Batzen ab und sperrt ihn ein.

Selbst Nichthandeltreibende werden mit demselben Masse gemessen. So wird 1608 (7. November) „Manasse ein Jud aus Masterich, welcher mit seinem Moister Boroeh, auch einem Jud, der sich für einen medicum aushat, ohne erlaubnis in die Stadt gegangen war“ obschon er ein „Judengleit“ auf acht Tage, das er vom kaiserlichen Zolle in Kentzingen genommen, bei

laden (Strafe 1 Gulden). 9. Kleidung sei „gebürlich damit *fy nit den Christen un chrlichen personen zuglycht* / möchten geert un gehalten werden dürfen“. 10. Tote dürfen an Sonntag und Feiertag nicht zu Grabe geführt werden (1 M. Strafe und der Christ, der führt, vier Pfund Silber.) 11. ohne Erlaubnis der Obrigkeit Niemandem Matzenkuchen geben (1 Gulden Strafe). 12. die Frauen sehr früh oder abends sehr spät baden um nicht Ärgernis zu geben. 13. die ganze Charwoche sollen sie sich still und heimlich halten — alles verschlossen sich nicht putzen und zieren (1 M. Silber). 14. mit „Christen Leyschen personen“ vom Glauben nicht reden u. s. f. Christen sollen Juden an Sabbaten, die auf christl. Feiertage fallen, nicht zu Diensten sein (Christ 1 M. Silber Strafe dafür).

¹⁾ vom Juli 1528.

²⁾ fünf Tage sass er im Gefängnis. Der Eid ist in dieser Urfede besonders interessant.

sich hatte, bis zur Erlegung „der zehn Cronen frevels in Arrest gelegt.“ Um so auffallender ist die verbürgte Tatsache, dass der bekannte Sifroni in Freiburg für den Baseler Drucker Froben 1583 und 1584 den Druck mehrerer Werke besorgt hat, so der Reisebeschreibung des Benjamin von Tudela, einer jüdisch-deutschen Bearbeitung des Sefer ha Jirah oder Chaje Olam, einer ebensolchen Bearbeitung des Targum der fünf Megillot mit Glossar, in welcher die Ortsangabe (hebr.) lautet: „in der Landschaft Breisgau in der Druckerei des Herrn Frobenio.“ — Auf dem Titelblatte des Ohel Jacob heisst es: „Gedruckt durch Sifroni an dem Orte, wo er wohnt.“ Auch ein Mischle Schualim (die Fuchsfabeln) ist in deutscher Uebersetzung 1588 hier erschienen. Die seltsamen Ortsangaben bekunden, dass Sifroni sich verborgen halten musste.¹⁾

Am 18. Juli 1543 verbietet die Stadt allen ihren Angehörigen und Verwandten im Kirchspiel ober und unter Ampringen und allen ihren Bürgern jedes Geschäft mit Juden bei zehn Pfund Strafe. Auf eine Supplik der „Jüdhischeit unter der Regierung Ensisheim“ wird die Verordnung noch dahin verschärft, dass jeder Jude, der das Kirchspiel betritt, eingesperrt werden solle. Auch die von Freiburg sehr unterstützte Beschwerde der Landschaft vom 23. August 1543 ist nach vielen Seiten hin beachtenswert und zeigt, wie Neid und besonders Brotneid alle Massregeln gegen die Juden diktiert. Man klagt, die Judenordnung werde nicht gehalten. Viele Juden, die anderwärts vertrieben worden sind, kämen her in das Land. Die Juden leihen auf Glauben (Unterpfand) und auf liegende Gründe, sie kaufen, verkaufen, treiben Wucher auf hohe Verschreibungen, leihen auf „raubliche und diebliche“ Güter, sie treiben Luxus, wie der Adel.

¹⁾ Ersch u. Gruber II, Band 28 S. 28 und Wolf Bibliotheca rabbinica I 248, II 1301, III 152, 373, IV 800). Daraus hat Herr Bezirksrabbiner Dr. Loewenstein-Mosbach mich aufmerksam gemacht. Diese Drucklegung hebräischer und jüdisch-deutscher Werke in Freiburg befremdet um so mehr, als in Thiengen seit 1559 den Juden von dem Grafen von Sultz eine Druckerei erlaubt worden ist. Der Bischof erklärt, er wolle es nicht stören, da sie viel Gunst bei Kaiser Ferdinand I. geniessen, solange sie hebräische Bücher drucken „wenn aber in tütscher sprach yres glaubens sachen“, dann würde er es abschaffen. Mone, Zeitschrift XIV 478.

Die Juden haben auch alle Handtierungen und Gewerbe, als da sind Tuch, Gewand, Kleidungen, Silber, Zinn und Eisen. Edelmetstein, Ring, Pferde, Rinder, Kühe, Schafe. Das Vieh leihen sie auf Mast aus und stellen es ein. Sie handeln auch mit Wein, Korn u. a. m., also dass die Handwerker unter den Christen auf dem Lande und in den Städten ihretwegen nicht zum Wohlstand kommen können. Darauf wurde am 21. August 1546 von Prag aus verordnet, dass ausser bei Essensspeisen, für welche die Judenordnungs-Vorschriften bestehen bleiben, Schulden, Verschreibungen und Käufe der Juden in diesen Landen nur Gültigkeit haben sollen, wenn sie mit Willen, Wollen und Zulassen des nächsten Vogtes, Amtmannes oder Schultheissen vor dem Gerichte abgeschlossen worden sind.

Dem Handel der Juden wurden alle nur möglichen Hindernisse in den Weg gelegt. 1544 klagt die Stadt darüber, dass in Krotzingen und Gottenheim Juden wohnen. Dem Josslin von Krotzingen wurde 1554 das Kirchspiel vom Rate verboten und den Unterthanen untersagt, ihm die Schulden zu bezahlen. Und wenn auch 1552 die Regierung es erzwingt, dass in der Vorstadt Wiere Juden übernachten dürfen, wird doch 1578 (Juli) das von „Ule Jud von Schliengen“ Namens der ganzen Judenschaft der vorderösterreichischen Lande eingereichte Gesuch um Gestattung, den freien Markt und Handelstag gegen Bezahlung des Zolles zu besuchen, abgeschlagen. Vergeblich freilich sträubte die Stadt sich auch dagegen, dass die Armeelieferanten Samuel Oppenheimer (1700), Emanuel Oppenheimer (1722) und Sintzenheimb aus Mannheim (1730) ihre Contore in Freiburg hielten und jüdische Schreiber hatten, zu denen jüdische Handelsleute kamen. Wo das Interesse der Armee in's Spiel kam, musste selbst die Engherzigkeit weichen. Die Klagen über Erpressungen dauern bis zu den Verordnungen Kaiser Josephs II. (1781) fort. Mit Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts war nämlich die Bestimmung getroffen worden, dass kein Jude ohne Begleitung eines Stadtknechtes durch die Stadt gehen dürfe. Am Thore, das sie von der Wiere (einem Dorfe südlich von Freiburg, das jetzt einen Teil der Stadt bildet) kommend passierten, mussten sie vier Kreuzer Zoll zahlen und für jede Stunde dem Ratsboten für

die Begleitung einen Schilling. Am 13. Dezember 1652 wird verordnet, dass sie für die Zeit, da sie in der Wirtschaft still liegen, nichts zu zahlen haben. Noch am 28. Juni 1774 beschwerte sich die Altbreisacher und Markgräflische Schutzjudenschaft über diese Taxen, die ihnen abgefordert werden, auch wenn sie in einer Rechtsangelegenheit nach Freiburg vorgeladen worden sind.

Der Sturm der französischen Revolution hatte in Frankreich, wie in Deutschland, die alten, der Engherzigkeit und dem Fanatismus entstammten, Anschauungen fortgeweht. In Freiburg waren sie geblieben. Die Stadt war 1805 dem Grossherzogtum Baden zugeteilt worden. Die Juden durften jedoch auch dann noch nicht in der Stadt wohnen. Da verlangten die, welche nicht nur in Geschäften, sondern auch zu Gericht nach Freiburg mussten, eine Gast- und Tafelwirtschaft, damit sie rituell bereitete Kost hier fänden. Ein Schmoll von Altdorf wurde 1803 von der Regierung als „Wirt für die jüdische Nation“¹⁾ angenommen, wogegen die Gewerkemeister als gegen eine „Bedrückung“ Beschwerde erhoben. Nachdem die Regierung dem Magistrate aufgegeben hatte, binnen drei Monaten für eine solche Restauration zu sorgen und sie einem in der Landgrafschaft bereits ansässigen Juden mit der Beschränkung zu verleihen, dass er nur Verpflegung der fremden Juden und sonst kein anderes Gewerbe betreiben dürfe, verstummte der Widerspruch. Heinrich Weil aus Eichstetten übernahm 1809 diese Gastwirtschaft als Pachtung von der Stadt und seine, 1810 hier geborene, Tochter ist seit 1824 die erste jüdische Freiburgerin gewesen. Im Jahre 1846 ergiebt die Zählung, dass zwanzig Juden sich hier aufhalten. Gegen den Beschluss des Bürgerausschusses vom 7. März 1849, einen Israeliten als Bürger anzunehmen, erhob sich eine sehr lebhaft, mit Flugblättern betriebene Agitation. Allmählich jedoch lassen sich immer mehr Familien aus der Umgegend in der Stadt nieder, so dass 1862 die israelitische Religionsgesellschaft Freiburg ein Betlokal mieten und einen Kantor, der zugleich als Religionslehrer fungiert, anstellen kann.

¹⁾ So ist der Ausdruck in der Beschwerde der Gewerkemeister.

Wie sich nach der Einführung der Freizügigkeit die neue israelitische Gemeinde Freiburg bildete, wie sie für Gottesdienst, Religionsunterricht und alle rituellen Einrichtungen Sorge trug, wie sie unter Gottes Segen sichtlich erstarkte an Zahl und innerem Gehalte, das darzustellen, wird einem spätern Geschichtsfreunde ein leichtes und Freude bereitendes Schaffen sein. Denn er wird zu erzählen haben von der Huld des Fürsten, von echter Toleranz der Stadtbehörden, von freudigem Aufstreben der Gemeinde. So möge die Zukunft immer lichter werden, damit, in Liebe und Friede geeint, Alle wirken und schaffen zum Wohle des Ganzen.

